



NLStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Änderung der 110-kV-Leitung Diele - Völlen
LH-14-067 – Erneuerung der Emskreuzung**

Ein Vorhaben der Avacon Netz GmbH

22.04.2025

Az.: 4118 - 05020 - 255



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| 1 | VERFÜGENDER TEIL | 5 |
| 1.1 | Feststellung des Plans..... | 5 |
| 1.2 | Planunterlagen | 5 |
| 1.2.1 | Festgestellte Planunterlagen..... | 5 |
| 1.2.2 | Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen..... | 6 |
| 1.3 | Nebenbestimmungen..... | 8 |
| 1.3.1 | Allgemeine Nebenbestimmungen | 8 |
| 1.3.2 | Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz..... | 9 |
| 1.3.3 | Immissionsschutz | 10 |
| 1.3.4 | Boden- und Grundwasserschutz, Abfälle | 10 |
| 1.3.5 | Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft | 11 |
| 1.3.6 | Deichrechtliche Belange, Hochwasserschutz | 12 |
| 1.3.7 | Verkehr / Straßen und Wege..... | 13 |
| 1.3.8 | Archäologischen Denkmalpflege..... | 14 |
| 1.3.9 | Kampfmittel..... | 14 |
| 1.3.10 | Landesvermessung | 15 |
| 1.3.11 | Belange der Leitungsträger | 15 |
| 1.3.11.1 | Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger..... | 15 |
| 1.3.11.2 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 15 |
| 1.3.11.3 | EWE Netz GmbH..... | 16 |
| 1.4 | Erlaubte Gewässerbenutzung..... | 16 |
| 1.4.1 | Bauzeitliche Gewässerbenutzungserlaubnis..... | 16 |
| 1.4.2 | Inhalts- und Nebenbestimmungen, Auflagen | 16 |
| 1.5 | Zusagen | 17 |
| 1.6 | Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen | 18 |
| 1.7 | Sofortige Vollziehbarkeit | 18 |
| 1.8 | Kostenentscheidung | 18 |
| 2 | BEGRÜNDENDER TEIL | 19 |
| 2.1 | Sachverhalt..... | 19 |
| 2.1.1 | Beschreibung des Vorhabens | 19 |
| 2.1.2 | Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens | 19 |
| 2.2 | Rechtliche Bewertung..... | 20 |
| 2.2.1 | Formalrechtliche Würdigung..... | 20 |
| 2.2.1.1 | Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens..... | 20 |
| 2.2.1.2 | Zuständigkeit | 20 |
| 2.2.1.3 | Ornungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... | 21 |
| 2.2.2 | Umweltverträglichkeitsprüfung | 21 |
| 2.2.2.1 | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG..... | 23 |
| 2.2.2.1.1 | Beschreibung der Wirkfaktoren..... | 23 |
| 2.2.2.1.2 | Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethode | 24 |
| 2.2.2.1.3 | Beschreibung der Umweltauswirkungen..... | 27 |
| 2.2.2.1.3.1 | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit..... | 27 |
| 2.2.2.1.3.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 27 |
| 2.2.2.1.3.3 | Schutzgut Fläche..... | 31 |
| 2.2.2.1.3.4 | Schutzgut Boden | 31 |



| | | |
|-------------|---|-----|
| 2.2.2.1.3.5 | Schutzgut Wasser | 33 |
| 2.2.2.1.3.6 | Schutzgut Luft und Klima | 34 |
| 2.2.2.1.3.7 | Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild | 36 |
| 2.2.2.1.3.8 | Schutzgut kultureller Erbe und sonstige Sachgüter | 37 |
| 2.2.2.1.3.9 | Wechselwirkungen | 38 |
| 2.2.2.2 | Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG | 39 |
| 2.2.2.2.1 | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit | 40 |
| 2.2.2.2.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 42 |
| 2.2.2.2.3 | Schutzgut Fläche | 55 |
| 2.2.2.2.4 | Schutzgut Boden | 55 |
| 2.2.2.2.5 | Schutzgut Wasser | 56 |
| 2.2.2.2.6 | Schutzgut Luft und Klima | 58 |
| 2.2.2.2.7 | Schutzgut Landschaft | 60 |
| 2.2.2.2.8 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 61 |
| 2.2.2.2.9 | Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung | 62 |
| 2.2.2.2.10 | Kumulative Wirkungen | 62 |
| 2.2.2.2.11 | Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG | 63 |
| 2.2.3 | Materiell-rechtliche Würdigung | 64 |
| 2.2.3.1 | Planrechtfertigung | 64 |
| 2.2.3.2 | Variantenprüfung | 65 |
| 2.2.3.3 | Immissionen | 65 |
| 2.2.3.3.1 | Baubedingte Schallimmissionen | 66 |
| 2.2.3.3.2 | Elektrische und magnetische Felder | 68 |
| 2.2.3.3.2.1 | Grenzwerte der 26. BImSchV | 68 |
| 2.2.3.3.2.2 | Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV | 68 |
| 2.2.3.4 | Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 69 |
| 2.2.3.4.1 | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung | 70 |
| 2.2.3.4.1.1 | Vermeidung | 71 |
| 2.2.3.4.1.2 | Eingriff | 73 |
| 2.2.3.4.1.3 | Ausgleich und Ersatz | 75 |
| 2.2.3.4.1.4 | Naturschutzfachliche Abwägung | 77 |
| 2.2.3.4.1.5 | Ersatzgeld | 77 |
| 2.2.3.4.2 | Gebietsschutz (Natura 2000) | 78 |
| 2.2.3.4.3 | Sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht | 87 |
| 2.2.3.4.4 | Geschützte Landschaftsbestandteile | 87 |
| 2.2.3.4.5 | Gesetzlich geschützte Biotope | 87 |
| 2.2.3.4.6 | Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie | 89 |
| 2.2.3.4.7 | Artenschutz | 90 |
| 2.2.3.4.7.1 | Bestand | 91 |
| 2.2.3.4.7.2 | Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot | 92 |
| 2.2.3.4.7.3 | Störungsverbot | 93 |
| 2.2.3.4.7.4 | Verbot zum Schutz der Lebensstätten | 95 |
| 2.2.3.4.7.5 | Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot | 96 |
| 2.2.3.4.7.6 | Resümee | 96 |
| 2.2.3.4.7.7 | Ausnahmen | 96 |
| 2.2.3.5 | Wald und Forstwirtschaft | 96 |
| 2.2.3.6 | Wasserrechtliche Belange | 97 |
| 2.2.3.7 | Deichrechtliche Belange, Hochwasserschutz | 98 |
| 2.2.3.8 | Eigentum und Landwirtschaft | 101 |
| 2.2.3.9 | Ziele und Grundsätze der Raumordnung | 102 |
| 2.2.3.10 | Gesamtergebnis der Abwägung | 104 |
| 2.3 | Wasserrechtliche Erlaubnis | 104 |
| 2.3.1 | Zuständigkeit, Verfahren | 104 |
| 2.3.2 | Materiell-rechtliche Voraussetzungen | 105 |
| 2.3.3 | Ermessen | 107 |
| 2.4 | Stellungnahmen und Einwendungen | 107 |
| 2.4.1 | Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | 107 |
| 2.4.1.1 | Landkreis Leer | 107 |



| | | |
|---------|--|-----|
| 2.4.1.2 | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)..... | 108 |
| 2.4.1.3 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42 Luftverkehr..... | 109 |
| 2.4.1.4 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)..... | 109 |
| 2.4.1.5 | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst..... | 109 |
| 2.4.1.6 | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Festpunktefelder..... | 110 |
| 2.4.1.7 | Deutsche Telekom Technik GmbH..... | 110 |
| 2.4.1.8 | EWE Netz GmbH..... | 111 |
| 2.4.2 | Private Einwendungen: NABU, LabüN..... | 112 |
| 2.5 | Begründung sofortige Vollziehbarkeit..... | 115 |
| 2.6 | Begründung Kostenentscheidung..... | 115 |
| 3 | RECHTSBEHELFSBELEHRUNG..... | 116 |
| 4 | HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS..... | 117 |
| 4.1 | Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen..... | 117 |
| 4.1.1 | Naturschutzfachliche Genehmigungen..... | 117 |
| 4.1.2 | Forstrechtliche Genehmigung..... | 117 |
| 4.1.3 | Deichrechtliche Genehmigungen..... | 117 |
| 4.2 | Entschädigungsverfahren..... | 117 |
| 4.3 | Allgemeine Hinweise..... | 118 |
| 4.4 | Hinweise zur Zugänglichmachung..... | 118 |
| 4.5 | Bekanntgabefiktion..... | 118 |
| 4.6 | Außerkräfttreten..... | 118 |
| 4.7 | Berichtigungen..... | 118 |
| | ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... | 120 |



1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Avacon Netz GmbH für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Diele – Völlen in der Gemeinde Westoverledingen, der Stadt Papenburg und der Stadt Weener (Ems) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Auflagen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.2 Planunterlagen

Hinweis zu aktualisierten Planunterlagen:

Der ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens teilweise ergänzt und präzisiert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen ist die jeweils aktuelle Fassung der Unterlagen aufgeführt.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Anlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Maßstab | Blatt / Seiten |
|---------------|--|---------------------|----------------|
| 2 | Übersichtspläne (22.05.2024) | 1:25.000 1:5.000 | 2 |
| 3 | Sonderlageplan Emskreuzung Zuwegung mit Arbeits- und Seilzugflächen (22.05.2024) | 1:2.000 | 1 |
| 4 | Lage-/Grunderwerbsplan (22.05.2024) | 1:2.000 | 1 |
| 6 | Mastliste Emskreuzung 110-kV-Leitung Diele – Völlen (LH-14-067) vom 07.09.2023 | | 1 |
| 10 | Grunderwerbsverzeichnis (15.04.2024) | | 1 – 2 |
| 12.2.2 Anhang | Landschaftspflegerischer Begleitplan: Maßnahmenblätter | | 1 – 16 |
| 12.2.1 Anhang | Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (22.05.2024) | 1:2.500 | 1 |

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 49 der Niedersächsischen Landesbe-



hörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

| Anlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Maßstab | Blatt/Seiten |
|------------------|--|--|----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 22.05.2024 einschließlich Bauablaufplan vom 11.04.2025 | | 1 – 19 1 |
| 5 | Längenprofile (22.05.2024) Sonderlängenprofil (22.05.2024) | 1:2.000 / 1:200 1:500 / 1:500 | 1 – 3 1 |
| 7 | Mastprinzipzeichnungen (07.09.2023) | | 2 |
| 8 | Maststandortskizze Mast 20/18n (10.11.2022) Fundamentprinzipzeichnung für Pfahlgründung (07.09.2023) | 1:200 1:100 | 1 1 |
| 9 | Kreuzungsverzeichnis (05.09.2023) | | 1 |
| 11 | Immissionsbericht (15.08.2023) | | 1 – 17 |
| 12.1 | Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht vom 22.05.2024 / 05.12.2024 | | 1 – 147 |
| 12.1 Anhang | Umweltverträglichkeitsprüfung – Übersichtspläne | | |
| 12.1.1 Anhang | - Übersichtsplan (22.05.2024) | 1:25.000 | 1 |
| 12.1.2 Anhang | - Übersichtsplan Schutzgebiete (22.05.2024) | 1:25.000 | 1 |
| 12.1.3 Anhang | - Übersichtsplan Raumordnerische Vorgaben und Bindungen (22.05.2024 / 05.12.2024) | 1:10.000 | 1 |
| 12.1.4 Anhang | - Übersichtsplan Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (22.05.2024) | 1:10.000 | 1 |
| 12.1.5 Anhang | - Übersichtsplan Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft (22.05.2024) | 1:5.000 | 1 |
| 12.1.6 Anhang | - Übersichtsplan Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt (22.05.2024 / 05.12.2024) | 1:10.000 | 1 |



| Anlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Maßstab | Blatt/Seiten |
|--------------------|--|----------|--------------|
| 12.1.7 Anhang | - Übersichtsplan Schutzgut Tiere (22.05.2024) | 1:10.000 | 1 |
| 12.2 | Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (22.05.2024) | | 1 – 92 |
| 12.3 | Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (22.05.2024) | | 42 |
| 12.3 Anhang 1 | Natura 2000 – Übersichtsplan (22.05.2024 / 05.12.2024) | 1:15.000 | 1 |
| 12.3 Anhang 2 | Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Ems“ | | 8 |
| 12.3 Anhang 3 | Standarddatenbogen VSG „Emstal von Lathen bis Papenburg“ | | 7 |
| 12.4 | Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept (19.09.2023 / 26.09.2024) | | 44 |
| 12.4 Anhang 1 | Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept - Karten | | 14 |
| 12.4 Anhang 2 | Prüfbericht PASS-Böden (potentiell sulfatsaure Böden) | | 7 |
| 12.4 Anhang 3 | Sondierungen | 1:25 | 4 |
| 12.5 | Abfallbericht Laboranalyse Mastfarbe | | 1 11 |
| 12.6 | Fachbeitrag Grundwasserabsenkung an Mast Nr. 18n vom 07.06.2024 / 06.09.2024 | | 40 |
| 12.7.1 | Faunistischer Kartierbericht - Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Höhlenbäume und Amphibien (03.02.2022) | | 62 |
| 12.7.1 Anhang 1 | Bestandsplan Brutvögel (Januar 2022) | 1:5.000 | 5 |
| 12.7.1 Anhang 2 | Bestandsplan Gastvögel (Januar 2022) | 1:5.000 | 10 |
| 12.7.1 Anhang 3 | Bestandsplan Amphibien (Januar 2022) | 1:5.000 | 1 |
| 12.7.2 | Faunistischer Kartierbericht (Nachkartierung) - Brutvögel und Amphibien (05.08.2022) | | 54 |
| 12.7.2 | Bestandsplan Brutvögel (Juli 2022) | 1:5.000 | 7 |



| Anlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Maßstab | Blatt/Seiten |
|--------------------|--|---------|--------------|
| Anhang 1 | | | |
| 12.7.2 Anhang 2 | Bestandsplan Amphibien (Juli 2022) | 1:5.000 | 1 |
| 12.7.3 | Stellungnahme - Eignung von Gewässern im Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ (NSG WE 268) und des angrenzenden Bereiches als Lebensraum für Amphibien, v.a. für den Kammolch <i>Triturus cristatus</i> (17.03.2022) | | 9 |

1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend der vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Baumaßnahmen sind nach den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Sofern sich Änderungen oder Erweiterungen des festgestellten Plans während des Bauablaufs ergeben, bedarf es vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die entscheidet, ob es eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf (§ 43d EnWG, § 76 VwVfG).
3. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten hat eine Abnahme unter Beteiligung der von der Planfeststellungsbehörde zu bestimmenden Behörden stattzufinden.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.
5. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen und Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen. Dies gilt nicht, wenn eine Kostentragungspflicht gesetzlich geregelt ist oder sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten richtet.

1.3.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1. Die Maßnahmenblätter des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 12.2.2) sowie die Plananlagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 12.2.1: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan) werden als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen.
2. Im Rahmen der Maßnahme V/M2 (Einzelbaumschutz / flächiger Gehölzschutz, Anlage 12.2.2) ist an Stelle der im Maßnahmenblatt genannten veralteten RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ auf die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), Ausgabe 2023, Bezug zu nehmen.
3. Bezüglich des Maßnahmenblattes V/M3 (Baufeldfreimachung und Baubeginn nach Beendigung der Brutzeiten sowie Brutvogelkontrolle vor Baubeginn, Errichtung von Sichtschutzzäunen und Aufhängen von Nistkästen) der Anlage 12.2.2 wird richtig gestellt, dass es sich bei dem Aufhängen der Nistkästen und Fledermauskästen nicht um eine Vermeidungsmaßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung und um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt. Außerdem ist die Maßnahmen um eine Besatzkontrolle von Höhlenbäumen durch fachkundige Personen vor Durchführung von Fällarbeiten zu erweitern, um eine Schädigung von Tierindividuen (Fledermäuse) zu vermeiden. Sofern die Besatzkontrolle nicht unmittelbar vor der Fällung erfolgt, sind die Höhleneingänge im Zuge der Kontrolle zu verschließen, damit die Höhlen für Fledermäuse unzugänglich sind. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt, sind die vorhandenen Tiere umzusetzen, soweit dieses für die Tiere schadlos möglich ist. Ein Fällen der Bäume ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig ist.
4. Die Vorhabenträgerin hat im Ergebnis des Erörterungstermins am 05.02.2025 der Planfeststellungsbehörde gegenüber am 10.02.2025 schriftlich zugesagt, dass eine **zusätzliche Kompensationsmaßnahme** in einem vom NABU Regionalgeschäftsstelle Emsland / Grafschaft Bentheim (NABU) vorgeschlagenen Suchraum umgesetzt wird. Im Rahmen dieser zusätzlichen Maßnahme sind auf mindestens 189 m² Weiden-Auengebüsche des Lebensraumtyps 91E0 als Voraussetzung für einen vollständigen Ausgleich der Schädigung gesetzlich geschützter Biotope und als Voraussetzung für eine Enthftung im Sinne des § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG in Folge der Betroffenheit des Lebensraumtyps 91E0 zu entwickeln.
5. Der Rückbau bestehender Maststandorte (Entsiegelung) auf 21,16 m² ist als Ausgleich für die vorhabensbedingten Bodenversiegelungen einzustufen.
6. Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 (Anlage 12.2.2) dienen multifunktional auch der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Klimaschutzfunktion des Naturhaushaltes durch die Entwicklung humusreicher Böden und holziger Vegetationsbestände, die klimaschädliche Gase binden.

7. Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 (Anlage 12.2.2) dienen multifunktional auch der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
8. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen mit Fotografien belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer zeitlichen Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.
9. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das genehmigte Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

1.3.3 Immissionsschutz

1. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hinlaufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.3.4 Boden- und Grundwasserschutz, Abfälle

1. Es ist sicherzustellen, dass während der geplanten Bau- und Rückbaumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer, das Grundwasser oder den Boden eingetragen werden. Das Entsorgungskonzept ist umzusetzen.
2. Sollte im Bereich der Rückbaumasten belasteter Bodenaushub festgestellt werden, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die weiteren Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde festzulegen und durchzuführen. Sollte die Lagerung von Fundamenten auf teerölgetränktem Holz stattgefunden haben, sind die belasteten Elemente beim Rückbau der bestehenden Fundamente zu entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzusehen.

3. Die bei der Demontage der Mastfundamente entstehenden Gruben sind mit unbelastetem Boden entsprechend den vorgefundenen Bodenschichten wieder zu verfüllen. Bei der Wiederverfüllung sind Setzungsprozesse zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Nachverfüllung nach Setzung notwendig. Die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind zu beachten.
4. Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (zum Beispiel Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion ausschließlich Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Auch bei Rückbau und Demontage der Stahlmastkonstruktionen ist sicherzustellen, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten.
5. Notwendige Korrosionsschutzmaßnahmen und Strahlarbeiten vor Ort, die mit Einträgen in Gewässer verbunden sein können, sind rechtzeitig vorher der Planfeststellungsbehörde gesondert anzuzeigen. Sie sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, durch deren Beachtung und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen eine Gefährdung der Umwelt vermieden wird. Die Arbeiten sind gemäß DIN 18364 und DIN EN ISO 12944 sowie der ZTV-LB 218 zu planen und auszuführen.
6. Nach Durchführung der Arbeiten sind die Bestandspläne der Masten mit Tiefgründung (15n, 16n und 17n) dem GLD des NLWKN digital zu übermitteln.
7. Das demontierte Material (Leiteseile, Gittermasten und Armaturen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.
8. Der Bodenschutzplan (Anlage 12.4 der Unterlagen) ist in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer größermaßstäblich (1 : 5.000 oder größer) anzufertigen und dem Landkreis Leer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

1.3.5 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1. Infolge der Durchführung des Vorhabens entstehende wirtschaftliche Nachteile durch vorhabenbedingte Flur- und Aufwuchsschäden von Grundeigentum sind gemeinsam mit den Eigentümern aufzunehmen und durch die Vorhabenträgerin zu regulieren. Hierzu zählen auch die Flurschäden, die unmittelbar durch Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen erforderlich werden.
2. Die vorübergehend für temporäre Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wege, u.a. in Anspruch genommenen Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
3. Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen



soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen.

4. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden. Ggfs. ist die Funktionsfähigkeit der Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sicherzustellen.

1.3.6 Deichrechtliche Belange, Hochwasserschutz

1. Die nach §§ 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 NDG sowie § 3 DeichvorlandVO - DVV - erteilten Ausnahmegenehmigungen stehen unter einem **Widerrufsvorbehalt**. Die Ausnahmegenehmigungen müssen widerrufen werden, wenn die Benutzung die Deicherhaltung erheblich beeinträchtigt (§ 14 Abs. 3 NDG) oder den Bestand des Haupt- bzw. Hochwasserdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet (§ 3 Abs. 3 DVV).
2. Die Deichsicherheit ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.
3. Den Weisungen der Deichbehörde des Landkreises Leer sowie der Rheider Deichacht ist hinsichtlich der Deichsicherheit Folge zu leisten.
4. Mängel und Schäden innerhalb der 50 m Deichschutzzone sowie an dem Deichverteidigungsweg, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin sofort auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Rheider Deichacht und der Deichbehörde des Landkreises Leer zu beseitigen.
5. Vor der Nutzung des Deiches für den Transport der Baumaterialien ist eine Beweissicherung durchzuführen.
6. Zu **Mast 16n**:
 - Der Abstand des Mastfundaments zum Deichfuß muss mindestens das Zweifache der Fundamentseitenlänge betragen bzw. der Standort muss auf das minimal zulässige Maß an die Böschungskante der Wasserstraße Ems herangelegt und dadurch möglichst weit vom Deichfuß abgerückt werden.
 - Bauarbeiten in diesem Bereich sind nur im Zeitraum vom **01.04. bis 30.09.** eines Jahres zulässig.
 - Für die Querung des Deichs während der Bauphase dürfen ausschließlich die befestigten Deichrampen benutzt werden.
 - Der Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Arbeiten zu informieren, damit gemeinsam mit der ausführenden

Firma der Zustand der Deichrampe, des außendeichs gelegenen Teekabfuhrweges und des Deichfußes abgenommen werden kann.

- Nach Abschluss der Errichtung des Masts hat eine gemeinsame Abnahme der Deichrampe, des mitgenutzten außendeichs gelegenen Teekabfuhrweges sowie des Deichfußes zu erfolgen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden sind auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder instand zu setzen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin bei Widerruf der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung keinen Anspruch auf Entschädigung hat und dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten ersetzen muss, die diesem durch dieses Vorhaben zusätzlich entstanden sind bzw. entstehen.
 8. Die deichrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen. Rechte und Befugnisse Dritter werden nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt ebenfalls nicht die Zustimmung zur Nutzung von Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Anlagen.
 9. Es ist insbesondere bei Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können.

1.3.7 Verkehr / Straßen und Wege

1. Eine Anlegung von dauerhaften oder temporären Baustellenzufahrten mit direkter Anbindung an die K 27 im Abschnitt 45 ist nicht erlaubt. Die Erschließung hat über andere Straßen zu erfolgen.
2. Hinsichtlich der Koordinierung des Vorhabens mit dem Ersatzneubau der Emsbrücke bei Halte im Zuge der K27 hat eine möglichst frühe Abstimmung mit dem Landkreis Emsland zu erfolgen.
3. Schäden am Seitenraum sind auszuschließen. Sollten sich dennoch Schäden am Straßenkörper mit den Seitenräumen einstellen, sind diese unverzüglich zu beseitigen und der Straßenkörper samt Seitenräumen wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, d.h. die deformierten und ausgefahrenen Seitenräume sind mit Mineralgemisch (z.B. Fräsgut) aufzufüllen und zu profilieren.
4. Verschmutzungen der Fahrbahn sind auszuschließen und unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.
5. In Abstimmung mit dem Landkreis Leer - Straßen- und Tiefbauamt - als Baulastträger ist vor Inanspruchnahme der Kreisstraße 27 sowie vorhandener Zufahrten eine Beweissicherung durchzuführen.
6. Der uneingeschränkte Winterdienst ist zu gewährleisten.



7. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
8. Bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen.
9. Verrohrungen an Straßenseitengräben, ob temporär oder dauerhaft, sind erlaubnispflichtig und - soweit vorhabensbedingt - vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Leer - Straßen- und Tiefbauamt - anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft die Entscheidung hinsichtlich des weiteren Verfahrens.
10. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer (Straßen- und Tiefbauamt, Tel.: 0491-926 3200) frühzeitig mitzuteilen.
11. Hinsichtlich der Transporte über 40t und eventueller Transporte mit Überbreite und -länge ist die frühzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Leer - Straßen- und Tiefbauamt - zu suchen.

1.3.8 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche, mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, beziehungsweise für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

1.3.9 Kampfmittel

1. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, oder einer anderen hierfür qualifizierten Stelle eine Luftbildauswertung (historische Erkundung) für das Baugebiet zu beauftragen. Sofern weitere Gefahrerforschungsmaßnahmen (technische Erkundungen) angeraten werden, sind diese durch hierfür nach §§ 7, 20 SprengG zugelassene Fachpersonen umzusetzen. Sofern in begründeten Verdachtsfällen eine Kampfmittelräumung erforderlich ist, ist die Einhaltung der ATV DIN 18323 "Kampfmittelräumarbeiten", die DGUV Information 201-027 und die Arbeitshilfe „Kampfmittelräumung“ des Bundes über die Ausschreibung sicherzustellen.



2. Sollten bei Durchführung der Maßnahme trotz ordnungsgemäßer Kampfmittelfreigabe Kampfmittel vorgefunden werden oder ergibt sich – etwa aufgrund des Auftretens unbekannter Metallteile oder verdächtiger Verfärbungen - die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind (Verdachtsfunde), sind bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle und das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Der gefährdete Bereich ist unverzüglich zu verlassen und gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

1.3.10 Landesvermessung

Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Der Festpunkt LFP_281006600 ist von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung vor Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einfaches Auspflocken. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen abzustimmen.

1.3.11 Belange der Leitungsträger

1.3.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.
2. Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

1.3.11.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen.
2. Vor Baubeginn hat sich die Vorhabenträgerin bzw. die bauausführenden Firmen über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH zu informieren.
3. Bei einem Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105 1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen muss eine schriftliche Erklärung vorliegen.
4. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit möglich sein.
5. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH ist zu befolgen.

1.3.11.3 EWE Netz GmbH

1. Die Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind grundsätzlich in Lage und Bestand zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
2. Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
3. Für eine gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die EWE NETZ GmbH sind Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit einzuplanen. Hierfür ist die EWE Netz GmbH frühzeitig zu beteiligen.
4. Sollte für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. die Installation einer Trafostation erforderlich sein, ist die EWE Netz GmbH für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes frühzeitig in die weitere Planung einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf sind ein weiterer Stationsplatz sowie Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen bei den Planungen zu berücksichtigen.
5. Die EWE Netz GmbH ist zu informieren, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird.

1.4 Erlaubte Gewässerbenutzung

1.4.1 Bauzeitliche Gewässerbenutzungserlaubnis

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer (Untere Wasserbehörde) wird der Vorhabenträgerin folgende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 WHG erteilt für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Herstellung der Baugrube für den Maststandort 18 N und die Einleitung des geförderten Grundwassers in das Gewässer „Gärtnerschloot“ an der in der Unterlage 12.6 (Fachbeitrag Grundwasserabsenkung), Anl. 4.3 - Lageplan GW- Absenkungssystem - dargestellten Einleitstelle.

1.4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen, Auflagen

1. Die Ausführung der Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung in den „Gärtnerschloot“ hat nach den geprüften Antragsunterlagen (Anlage 12.6) zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Grundwasserentnahme bedarf vor der Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entscheidet, ob eine Änderung der Erlaubnis notwendig wird.

2. Bei der Einleitung von Grundwasser sind zum Schutz der Gewässermorphologie Schutzmaßnahmen gegen Erosion bzw. Auskolkung im Bereich der Einleitstelle vorzusehen.
3. Vor Einleitung ist das Grundwasser mit Sauerstoff anzureichern auf > 4 mg/l.
4. Die Grundwasserentnahme ist beschränkt auf den Zeitraum der Baumaßnahme.
5. Die Entnahmemengen sind über eine Messeinrichtung (Wasseruhr) zu erfassen und der unteren Wasserbehörde des LK Leer zur Berechnung der Entnahmegebühr nach Abschluss der Grundwasserentnahme zu übermitteln. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG).
6. Zur Beweissicherung ist die Wassermenge durch eine Wasseruhr täglich zu messen und die Absenkung auch außerhalb der Baugrube durch mindestens 2 Peilfilter zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, das Absenkziel auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken, um die Gesamtfördermenge des Grundwassers zu minimieren.
7. Beginn und Beendigung der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer sowie der Gemeinde Westoverledingen schriftlich anzuzeigen.

1.5 Zusagen

1. Aufgrund einer Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins am 05.02.2025 sind die **Vogelschutzmarker** im Rahmen der Maßnahme V/M4 abweichend vom Maßnahmenblatt in einem Abstand von etwa 25 m wechselseitig am jeweiligen Erdseil anzubringen, so dass etwa alle 12,5 m ein Marker sichtbar ist.
2. Die Vorhabenträgerin hat im Ergebnis des Erörterungstermins am 05.02.2025 der Planfeststellungsbehörde gegenüber am 10.02.2025 zugesagt, dass eine zusätzliche **Kompensationsmaßnahme** in einem vom NABU Regionalgeschäftsstelle Emsland / Grafenschaft Bentheim vorgeschlagenen Suchraum umgesetzt wird.
3. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025 zugesagt, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V/M6 in der Anlage 12.2.2) auf mögliche Vorkommen von Biber und Fischotter geachtet wird und bei Bedarf Vorkehrungen ergriffen werden, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden.
4. Die Unterhaltungsarbeiten an den Masten (Anbringen von Schutzanstrichen) dürfen nur in Handarbeit ohne Einsatz von schwerem Gerät und in den Wintermonaten erfolgen. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist dem UVP-Bericht (Anlage 12.1, Seite 77) zu entnehmen.
5. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung des vorgelegten Entsorgungskonzeptes zu.
6. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Regelungen zum Überschwemmungsgebiet während der Bauausführungen beachtet werden.



7. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Nutzung der Radwanderwege (Deutsche Fehnroute, Emsradweg, Internationale Dollard-Route) während der Durchführung der Baumaßnahme gewährleistet wird.

1.6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Planänderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben.

1.7 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

1.8 Kostenentscheidung

Die Avacon Netz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Avacon Netz GmbH (im Weiteren „Vorhabenträgerin“ oder „Avacon“) mit Sitz in Helmstedt betreibt auf dem Gebiet der Stadt Weener und der Gemeinde Westoverledingen im Landkreis Leer sowie der Stadt Papenburg im Landkreis Emsland die 110-kV-Leitung Diele-Völlen. Die zweisystemige Freileitung hat die interne Avacon-Bezeichnung LH-14-067, ist ca. 7,35 km lang, hat 24 Masten und wurde 1970 bzw. 1983 errichtet. Zwischen den Bestandsmasten 17 und 18 wird die Bundeswasserstraße ‚Ems‘ gekreuzt.

Die Vorhabenträgerin plant in den Landkreisen Emsland und Leer den Umbau eines Abschnittes der 110-kV-Leitung Diele – Völlen zur Erhöhung der Durchfahrtshöhe über die Ems von derzeit ca. 58 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW) auf mindestens 68 m (Erneuerung der Emskreuzung). Die stromführende Leiterseilhöhe muss erhöht werden, um zukünftig Schiffe der Meyer Werft GmbH mit der weltweit geltenden Maximalhöhe von 65,70 m über HSW von der Ems in die Nordsee überführen zu können. Gleichzeitig wird die Übertragungskapazität der Leitung aufgrund einzuspeisender regenerativer Energien aus nahen Windparks vergrößert. Die Leitung trägt die interne Bezeichnung LH-14-067. Ein Teilabschnitt der Bestandsleitung soll auf einer Länge von 1,33 km mit sechs Masten (Mast-Nr. 15 - 20) demontiert und auf einer Länge von 1,29 km mit vier neuen Masten (Mast-Nr. 15n - 18n) mit optimierter Trassenführung neu errichtet werden (siehe Anlage 2 der Planfeststellungsunterlagen: Übersichtspläne 1:25.000 und 1:5.000).

2.1.2 Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Avacon beantragte am 22.05.2024 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und reichte hierzu den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Die vollständigen Planunterlagen lagen am 13.06.2024 vor.

Das Anhörungsverfahren wurde am 13.06.2024 eingeleitet. Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums) wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgte ortsüblich, über die Homepages der Gemeinde Westoverledingen und der Städte Papenburg und Weener (Ems), über das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurde die Auslegung des Plans gemäß § 43a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf den Internetseiten der Gemeinde Westoverledingen, der Stadt Papenburg und der Stadt Weener (Ems) zugänglich gemacht wurden. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus. Die Einsichtnahme der Planunterlagen in elektronischer Form erfolgte im Zeitraum vom 03.07.2024 bis einschließlich zum 02.08.2024. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen

der Gemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 02.09.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden mit E-Mail vom 01.07.2024 gebeten ebenfalls bis zum 02.09.2024 Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 30 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Des Weiteren haben sich eine Naturschutzvereinigung und das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR im Namen seiner Verbände geäußert.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabenträgerin den Plan teilweise ergänzt.

Eine Einzelerörterung wurde mit dem Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) und dem NABU Regionalgeschäftsstelle Emsland / Grafschaft Bentheim (im Weiteren „NABU“) am 05.02.2025 mit deren Einwilligung als Videokonferenz nach § 27c VwVfG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 25.02.2025 beantragte die Vorhabenträgerin am 26.02.2025 den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG für die geplante Erneuerung der Emskreuzung. Folgende Maßnahmen wurden beantragt und zugelassen (vgl. näher Bescheid vom 27.02.2025):

- Gehölzrückschnitte und -entfernungen, Fräsen von Wurzelstubben, Rückschnitt von Röhrichten,
- Auslegen von Fahrplatten/-bohlen,
- Aufstellen von Gehölzschutz- Sichtschutz- und Amphibienschutzzäunen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43j EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Abs. 5 EnWG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 11.1.1.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Plan wurde nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, § 16 UVPG bezeichneten Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Ein Erörterungstermin fand in begrenztem Umfang statt. Die Anhörungsbehörde hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass auf einen Erörterungstermin gem. § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG insoweit teilweise verzichtet wird, als nur die nach Art und Umfang gewichtigen Einwendungen mit der Naturschutzvereinigung (NABU) und dem Landesbüro für Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) erörtert wurden.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben unterliegt einer allgemeinen Einzelfallprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 19.1.2 bis 19.1.3 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 02.02.2023 einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgelegt. Die Ausführungen in diesem Prüfkatalog zeigen auf, dass in mehrfacher Hinsicht besondere Qualitätskriterien vorliegen (Landschaftsbild, Überschwemmungsgebiet, wertvoller Bereich für Brutvögel, wertvoller Bereich für Gastvögel). Ein FFH-Gebiet wird zumindest unerheblich beeinträchtigt. Diverse schadensbegrenzende Maßnahmen sind erforderlich. Vom Vorhaben ist ein Naturschutzgebiet betroffen. Die Realisierung des Vorhabens erfordert eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung aus überwiegendem öffentlichem Interesse. Vom Vorhaben sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Die Realisierung des Vorhabens erfordert eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG. All das spricht dafür, dass bei einer nur überschlägigen Betrachtung entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, so dass die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht zu dem Ergebnis kommt, dass eine UVP-Pflicht besteht.

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12.1 (Textteil samt Karten) einen ausführlichen UVP-Bericht vorgelegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden,

wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.1.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren sind Vorhabensmerkmale, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten Technik für die Errichtung der 110-kV-Freileitung erwartet werden müssen.

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens kommen als mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen gemäß Nr. 4c der Anlage 4 zum UVPG in Betracht und sind daher – unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und Zeitraumes ihres Auftretens – in die umweltfachliche Beurteilung einzustellen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 6 und 7). Im Wesentlichen sind die Wirkfaktoren aus dem Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung identisch mit den baubedingten Wirkfaktoren aus der Bauphase der Neubauleitung.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen
- Beseitigung und Einkürzung der Vegetation im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifen der Freileitung
- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, v.a. im Bereich von Gehölzbeständen und Wäldern
- Eingriff in den Bodenkörper (Bodenaushub und Bodenverdichtung)
- Wasserhaltung
- Emissionen in Form von Luftschadstoffen, Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen und/oder boden-/ wassergefährdenden Stoffen
- Anwesenheit von Baufahrzeugen und Baupersonal

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten
- Bodenversiegelung an den Maststandorten
- Visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes
- Trennwirkung / Barriereeffekt auf die Avifauna
- Verdrängungseffekt durch Entwertung von Bruthabitaten
- Kollisions- und Prädationsrisiko für die Avifauna

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Emissionen in Form von Lärm und elektrische und magnetische Felder

Hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Ersatzneubau in neuer Höhenlage handelt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Avifauna sind durch die Vorbelastung der Bestandsleitung gemindert. Stark von den standörtlichen Gegebenheiten ist das Ausmaß der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Menschen abhängig.

Der Leitungsrückbau wirkt sich darüber in einigen Punkten hinaus positiv auf die Schutzgüter aus:

- Wiedernutzbarmachung von Flächen
- Herstellung von Vegetationsflächen auf ehemaligen Maststandorten
- Wiederherstellung von Lebensräumen für die Avifauna
- Beseitigung einer technischen Barriere und des Anflugrisikos in Brut- und Rastvogelgebieten,
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen,
- Entsiegelung des Bodens.

2.2.2.1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethode

Für den UVP-Bericht wird in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter die Abgrenzung des Untersuchungsraumes so gewählt, dass alle voraussichtlichen vorhabenbedingten Auswirkungen erfasst werden können. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der mit dem Vorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen. Der Untersuchungsraum gliedert sich auf Grundlage der grundsätzlichen Wirkfaktoren und der Lage des Vorhabens im Raum je nach betrachtetem Schutzgut in vier unterschiedliche Ausdehnungen:

Das Untersuchungsgebiet der Wirkzone I betrifft die Schutzgüter Tiere (ausgenommen Brut- und Gastvögel), Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft und umfasst einen insgesamt 400 m breiten Korridor (beidseitig 200 m um die geplante und zu demontierende Freileitung). Das Untersuchungsgebiet der Wirkzone II gilt für die Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie für die Betrachtung der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (ausgenommen Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate) und der geschützten Einzelobjekte. Es umfasst einen insgesamt 1.000 m breiten Korridor (beidseitig 500 m um die geplante und zu demontierende Freileitung). Das Untersuchungsgebiet der Wirkzone III bezieht sich auf das Schutzgut Landschaft und schließt einen insgesamt 3.000 m breiten Korridor (beidseitig 1.500 m um die geplante und zu demontierende Freileitung) ein. Das Untersuchungsgebiet der Wirkzone IV dient der Betrachtung der Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente und Biosphärenreservate. Es ist auf einen 5.000 m-Korridor (beidseitig 2.500 m um die geplante und zu demontierende Freileitung) erweitert. Bezüglich der Brut- und Gastvögel wird das Untersuchungsgebiet westlich der Ems sowie des Seitenkanals Gleesen-Papenburg in der Wirkzone IV betrachtet, weil hier zwei EU-Vogelschutzgebiete sowie Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten existieren. Östlich der Ems und des Seitenkanals ist eine solche großräumige Betrachtung verzichtbar, weil hier großflächig Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsbereiche existieren, so dass das Untersuchungsgebiet der Wirkzone I ausreichend ist.

Grundlage für das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt stellt die flächendeckende Biotopkartierung aus dem Jahr 2022 dar. Für das Umfeld erfolgte eine Luftbildauswertung. Die Typisierung der Biotope folgt dem aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz (2021). Bezüglich der Besiedelung des Raumes durch Säugetiere, Reptilien, Libellen, Fische und Rundmäuler erfolgte eine Potenzialabschätzung. Bezüglich der Brut- und Gastvögel erfolgten systematische Kartierungen in den Jahren 2020 bis 2022. Zwischen Anfang April und Mitte Juli 2021 (acht Begehungen) sowie zwischen Mitte März und Mitte Juli 2022 (sieben Begehungen) wurden Revierkartierungen der Brutvögel durchgeführt. Für durch diese Kartierungen nicht berücksichtigte Teilflächen erfolgte eine Potenzialabschätzung. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel erfolgte an insgesamt elf Kartierterminen. Dabei wurden sechs Begehungen während des Herbstzuges von Anfang September 2020 bis Ende November 2020 und fünf Begehungen während des Frühjahrszuges von Anfang Februar bis Ende April 2021 durchgeführt. Bezüglich der Amphibien erfolgten Kartierungen im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes in den Jahren 2021 und 2022. Die Kartierung erfolgte in drei Durchgängen bei günstigen Witterungsbedingungen von Mitte April bis Mitte Juni 2021. 2022 wurden weitere Gewässer für eine Detailkartierung ausgewählt. Die Kartierung 2022 erfolgte ebenfalls in drei Durchgängen von Mitte April bis Mitte Juni 2022.

Grundlage für das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt stellt ebenfalls die flächendeckende Biotopkartierung dar. Im Rahmen der Begehungen wurden zudem die Maststandorte und vom Vorhaben anderweitig in Anspruch zu nehmende Flächen auf Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie auf Vorkommen von im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten kontrolliert.

In Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert. Zusätzlich erfolgte die Interpretation der Ergebnisse der Biotopkartierung. Zum Schutzgut Boden wurde außerdem ein „Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept“ angefertigt (Anlage 12.4).

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils innerhalb der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“ in der Untereinheit „Watten und Marschen“. Randliche Flächen sind der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ zuzuordnen. Große Teile des Untersuchungsgebietes sind durch fluviatile Gezeitenablagerungen von tonigem Schluff des Holozäns geprägt. Im östlichen Abschnitt finden sich Flussablagerungen der Niederterrasse aus Sand und Kies der Weichsel-Kaltzeit. Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend eben und weist nur geringe Geländebewegungen auf. Das Untersuchungsgebiet wird zentral von der Ems durchflossen. Ein Kanal mündet ein. Benachbart befinden sich Grün- und Ackerländer sowie Gartenbauflächen, Gebüsche und kleine Waldflächen sowie Sumpfbiotope und halbruderale Gras- und Staudenfluren. Hinzu kommen Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.

In der Anlage 12.1 erfolgen auf Seite 67 Aussagen zur potenziellen natürlichen Vegetation des Untersuchungsgebietes. Hier wird zwar auf eine veraltete Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Niedersachsens aus dem Jahr 2003 Bezug genommen, jedoch ergeben sich daraus keine inhaltlich relevanten Abweichungen in den Aussagen im Vergleich zur aktuellen Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Niedersachsens, die im Februar 2025 veröffentlicht worden ist (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2024). Darüber hat sich die Planfeststellungsbehörde durch Einsicht in die neue Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Niedersachsens vergewissert.

In der Anlage 12.1 wird auf Seite 71 ff. eine Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen vorgenommen. Dieses erfolgt auf Grundlage einer inzwischen veralteten Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2019. Tatsächlich zu berücksichtigen ist die aktuelle Fassung dieser Ausarbeitung aus dem Jahr 2024 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2024). Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung die in der Anlage 12.1 zugewiesenen Wertstufen überprüft und bei Bedarf an die aktuelle Fassung der Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024 angepasst. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde verwendet daher die Wertstufen nach der aktuellen Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024, die wie folgt skaliert sind: V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung, IV = hohe Bedeutung, III = mittlere Bedeutung, II = geringe Bedeutung, I = geringe bis sehr geringe Bedeutung, 0 = sehr geringe oder keine Bedeutung.

Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch im Hinblick auf die Art und den Umfang der Erfassungen den fachlich gebotenen Anforderungen entsprechen und somit eine valide Beurteilungsgrundlage bieten.

2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vergleiche § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter sind im Detail gemeinsam mit der Bewertung der Erheblichkeit den Tabellen unter Ziffer 2.2.2.2 zu entnehmen. Die folgende Darstellung fasst die wesentlichen Umweltauswirkungen ergänzend dazu kurz zusammen und beschreibt die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen sind:

- Baubedingte Belastungen in Form von Lärm, Abgaben und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie das Rammen von Gründungen,
- baubedingte Beschränkung der Nutzung von erholungsrelevanten Wegen während der Bauphase,
- anlagebedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld und auf Erholungsräume durch eine technische Überformung des Landschaftsbildes,
- betriebsbedingte Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern und Lärm,
- anlagebedingte Umtrassierung der vorhandenen 110-kV-Freileitung zwischen den Maststandorten Nr. 14 und 21: zukünftig stehen anstatt wie bisher vier nur noch zwei Masten innerhalb des Wohnumfeldes, zwei Masten entfallen ersatzlos, darunter auch der derzeit unmittelbar neben einem Garten stehende Mast Nr. 19; im Bereich der beiden aktuell überspannten Gärten rücken die Leiterseile von den Wohngebäuden ab und die Überspannung verlagert sich in die Randbereiche der Grundstücke; vom Restaurant Reiherhorst sowie der angrenzenden Einzelhausbebauung rückt die Leitung durch die Umtrassierung ebenfalls ab.

Das Schutzgut Menschen betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind:

- Baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ sowie innerhalb des FFH-Gebietes „Ems“,



- anlagebedingter Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt,
- baubedingter temporärer Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt,
- anlagebedingter dauerhafter Verlust von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG und um FFH-Lebensraumtypen handelt,
- anlage- oder baubedingter dauerhafter Verlust von sonstigen Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V),
- baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme, bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG und um FFH-Lebensraumtypen handelt,
- baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme, bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG handelt,
- baubedingter Verlust von Baumhöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen in Folge der Rodungsmaßnahmen,
- bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ maßgeblichen Gebietsbestandteile,
- bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ems“ maßgeblichen Gebietsbestandteile und von weiteren Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Fische und Rundmäuler),
- baubedingte temporäre Schädigung von sonstigen Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme,
- anlagebedingter dauerhafter Verlust von Biotopen mit weniger als mittlerer Bedeutung (Wertstufen 0 bis II),
- baubedingte temporäre Schädigung von sonstigen Biotopen mit weniger als mittlerer Bedeutung (Wertstufen 0 bis II) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme,
- betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopen und Arten durch Schutzanstriche der Masten in Abständen von etwa 25 bis 30 Jahren,
- anlagebedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Seilanflug (Kollision mit den Seilen der Freileitung),



- anlagebedingte Schädigung oder Tötung von Fledermäusen durch Seilanflug (Kollision mit den Seilen der Freileitung),
- anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkung auf Vögel,
- anlagebedingte Scheuchwirkung auf Vögel,
- betriebsbedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Stromschlag,
- betriebsbedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Verbrennung durch heiße Leiterseile,
- bau- und anlagebedingte Habitatverluste für Tiere, die über die beschriebenen Biotopverluste hinausgehen,
- anlagebedingte Verschiebung von Räuber-Beute-Beziehungen bei Vögeln: Zunahme der Prädation durch auf Strommasten sitzende Greifvögel und Rabenvögel in Bezug auf Wiesenvögel und durch Raubsäuger,
- baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse,
- baubedingte temporäre Barriere- und Zerschneidungswirkung auf Amphibien und Reptilien,
- bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust und baubedingte Tötung von Amphibien, Reptilien und Libellen,
- bau- oder anlagebedingte Betroffenheit von Pflanzenwuchsorten,
- bau- und anlagebedingte Habitatverluste für Tiere, die über die beschriebenen Biotopverluste hinausgehen,
- betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopen durch den Rückschnitt des Aufwuchses im Schutzstreifen im drei- bis fünfjährigen Rhythmus.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle aufgebrachten Materialien im Bereich der Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfernt und die Bereiche – je nach Maststandort und falls erforderlich – gegrubbert oder tiefengelockert. Die Gruben der Rückbau-Maststandorte werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Die Rückbau-Maststandorte, die sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden,

werden anschließend den Eigentümern zur Bewirtschaftung übergeben, die restlichen je nach angestrebter Nutzung entweder mit autochthonem Saatgut angesät, bepflanzt oder der Sukzession überlassen.

Während der Bauphase erfolgt eine flächensparende Lagerung von Boden.

Unfallbedingte Einträge etwa von Schmierölen oder Treibstoffen werden durch die vorschriftsmäßige Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen verhindert.

Eingriffe in Gehölzstrukturen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten werden keine Arbeiten in Abend- und Nachtstunden durchgeführt.

- V/M1: Verwendung von Fahrplatten oder -bohlen.
- V/M2: Einzelbaumschutz / flächiger Gehölzschutz. Da die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die im Maßnahmenblatt Bezug genommen wird, veraltet ist, wird in einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses stattdessen auf die R SBB (2023) verwiesen.
- V/M3: Baufeldfreimachung und Baubeginn nach Beendigung der Brutzeiten sowie Brutvogelkontrolle vor Baubeginn, Errichtung von Sichtschutzzäunen und Aufhängen von Nistkästen und Fledermauskästen. In einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses wird richtiggestellt, dass es sich bei dem Aufhängen der Nistkästen und Fledermauskästen nicht um eine Vermeidungsmaßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung sowie um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.
- V/M4: Anbringen von Vogelschutzmarkern. Aufgrund einer Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025 sind die Vogelschutzmarker abweichend vom Maßnahmenblatt in einem Abstand von etwa 25 m wechselseitig am jeweiligen Erdseil anzubringen, so dass etwa alle 12,5 m ein Marker sichtbar ist.
- V/M5: Errichtung von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen und Umsetzen gefangener Tiere.
- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).
- Ergänzend wird auf eine Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, wonach die Unterhaltungsarbeiten an den Masten (Anbringen von Schutzanstrichen) nur in Handarbeit ohne Einsatz von schwerem Gerät und in den Wintermonaten erfolgen dürfen. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist dem UVP-Bericht (Anlage 12.1, Seite 77) zu entnehmen.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden, sind:

- A1: Regeneration von Tide-Weiden-Auengebüschen und von Röhrichtbereichen,
- A2: Standortgleiche oder -nahe Pflanzung von Einzelbäumen,
- A3: Standortgleiche Aufforstung und zusätzliche Aufforstung weiterer Flächen.
- V/M3: Anbringen von 63 Vogelnistkästen und 9 Fledermauskästen.

In einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses wird richtiggestellt, dass es sich bei dem Aufhängen der Nistkästen und Fledermauskästen als Teil der Maßnahme V/M3 nicht um eine Vermeidungsmaßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung sowie um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.3 Schutzgut Fläche

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind:

- Anlagebedingter Entzug von Fläche durch den Neubau von Masten,
- anlagebedingter Hinzugewinn von Fläche durch den Rückbau von Masten.

Baubedingt kommt es zudem zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen für den Baubetrieb. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Es kommt in der Summe zu einer Mehrung verfügbarer Fläche.

Das Schutzgut Fläche betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Während der Bauphase erfolgt eine flächensparende Lagerung von Boden.

Das Schutzgut Fläche betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeglichen oder ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.4 Schutzgut Boden

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind:

- Anlagebedingte Versiegelung von Böden durch den Neubau von Masten,



- baubedingte Schädigung der Bodenfunktionen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen durch Bodenverdichtung und Schädigung des Oberbodens sowie Eintrag von Betriebsstoffen und luftgetragener Schadstoffe,
- anlagebedingter Entsiegelung von Böden durch den Rückbau von Masten.

Das Schutzgut Boden betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Die Lagerung des Bodenmaterials erfolgt randlich innerhalb des Arbeitsbereiches. Der Bodenaushub wird in Mieten nach Ober- und Unterboden getrennt gelagert und fachgerecht in der natürlichen Schichtung wiedereingebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden eingeebnet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle aufgebrachten Materialien im Bereich der Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfernt und die Bereiche – je nach Maststandort und falls erforderlich – gegrubbert oder tiefengelockert. Die Gruben der Rückbau-Maststandorte werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Die Rückbau-Maststandorte, die sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, werden anschließend den Eigentümern zur Bewirtschaftung übergeben, die restlichen je nach angestrebter Nutzung entweder mit autochthonem Saatgut angesät, bepflanzt oder der Sukzession überlassen.

Während der Bauphase erfolgt eine flächensparende Lagerung von Boden. Zudem ist eine optimale und fachgerechte Entsorgung von Baustoffen, Müll, Schutt und überschüssigem Bodenmaterial vorgesehen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers werden Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, grundsätzlich vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt.

Unfallbedingte Einträge etwa von Schmierölen oder Treibstoffen werden durch die vorschriftsmäßige Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen verhindert.

- V/M1: Verwendung von Fahrplatten oder -bohlen.
- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).
- V/M7: Abfall- und bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie Vermeidung von Bodenvermischung und nachsorgende Maßnahmen (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung, Nachsorge).

Das Schutzgut Boden betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden, sind:

- Rückbau bestehender Maststandorte (Entsiegelung).

Das Schutzgut Boden betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind:

- Baubedingter Eintrag von Betriebsstoffen und luftgetragener Schadstoffe in Oberflächengewässer und das Grundwasser,
- baubedingte temporäre Grundwasserhaltung im Bereich des Maststandortes Nr. 18,
- bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet „Ems“ (Hochwasserretentionsraum) für Baustelleneinrichtungsflächen und Masten (die zu demontierenden beziehungsweise zu errichtenden Masten Nr. 14, 15, 15n und 17 befinden sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet),
- bau- oder anlagebedingte Überformung von Gewässern,
- anlage- oder betriebsbedingte stoffliche Belastung von Oberflächengewässern und des Grundwassers,
- anlagebedingter Einfluss auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung,
- anlagebedingte Inanspruchnahme von Retentionsraum im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet „Ems“ (Hochwasserretentionsraum).

Das Schutzgut Wasser betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle aufgebrachten Materialien im Bereich der Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfernt und die Bereiche – je nach Maststandort und falls erforderlich – gegrubbert oder tiefengelockert. Die Gruben der Rückbau-Maststandorte werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Die Rückbau-Maststandorte, die sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, werden anschließend den Eigentümern zur Bewirtschaftung übergeben, die restlichen je nach angestrebter Nutzung entweder mit autochthonem Saatgut angesät, bepflanzt oder der Sukzession überlassen.

Während der Bauphase ist eine optimale und fachgerechte Entsorgung von Baustoffen, Müll, Schutt und überschüssigem Bodenmaterial vorgesehen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers werden Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, grundsätzlich vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt.

Zur Vermeidung von Behinderungen des Hochwasserabflusses werden innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine Aufschüttungen oder Materiallager angelegt und keine Baufahrzeuge oder -maschinen dauerhaft abgestellt.

Unfallbedingte Einträge etwa von Schmierölen oder Treibstoffen werden durch die vorschriftsmäßige Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen verhindert.

- V/M1: Verwendung von Fahrplatten oder -bohlen.
- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).
- V/M7: Abfall- und bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie Vermeidung von Bodenvermischung und nachsorgende Maßnahmen (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung, Nachsorge).

Das Schutzgut Wasser betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeglichen oder ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Ergänzend zu den Antragsunterlagen 12.1 und 12.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Beseitigung von Vegetation und von humusreichen Oberböden mit Kohlendioxid-Bindungsfunktion als für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima erkannt, weil nach aktueller Auffassung der Verlust derartiger Funktionen für den Naturhaushalt Eingriffstatbestände auslösen kann. Kohlenstoffreiche Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima sind:

- Anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Vegetation mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid,
- anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Oberböden mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid (humusreiche Oberböden),
- baubedingter temporärer Verlust von Biotopen mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid (Wald, Gebüsch),
- anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Oberböden mit geringer Bindungswirkung für Kohlendioxid (humusarme Oberböden),

- bau- und betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen der Baustellen- und Wartungsfahrzeuge,
- bau- und anlagebedingte lokalklimatische Wirkungen in Folge des Zurückschneidens oder der Beseitigung von Gehölzen,
- Veränderungen des globalen Klimas durch Treibhausgasemissionen.

Die Schutzgüter Luft und Klima betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Die Lagerung des Bodenmaterials erfolgt randlich innerhalb des Arbeitsbereiches. Der Bodenaushub wird in Mieten nach Ober- und Unterboden getrennt gelagert und fachgerecht in der natürlichen Schichtung wiedereingebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden eingeebnet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle aufgebrachten Materialien im Bereich der Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfernt und die Bereiche – je nach Maststandort und falls erforderlich – gegrubbert oder tiefengelockert. Die Gruben der Rückbau-Maststandorte werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Die Rückbau-Maststandorte, die sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, werden anschließend den Eigentümern zur Bewirtschaftung übergeben, die restlichen je nach angestrebter Nutzung entweder mit autochthonem Saatgut angesät, bepflanzt oder der Sukzession überlassen.

Während der Bauphase erfolgt eine flächensparende Lagerung von Boden.

Eingriffe in Gehölzstrukturen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.

- V/M1: Verwendung von Fahrplatten oder -bohlen.
- V/M2: Einzelbaumschutz / flächiger Gehölzschutz. Da die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die im Maßnahmenblatt Bezug genommen wird, veraltet ist, wird in einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses stattdessen auf die R SBB (2023) verwiesen.
- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).
- V/M7: Abfall- und bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie Vermeidung von Bodenvermischung und nachsorgende Maßnahmen (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung, Nachsorge).

Die Schutzgüter Luft und Klima betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden, sind:

- A1: Regeneration von Tide-Weiden-Auengebüsch und von Röhrichtbereichen,
- A2: Standortgleiche oder -nahe Pflanzung von Einzelbäumen,
- A3: Standortgleiche Aufforstung und zusätzliche Aufforstung weiterer Flächen.

Die Schutzgüter Luft und Klima betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ergänzend zu den Antragsunterlagen 12.1 und 12.2 hat die Planfeststellungsbehörde die baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente als für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevante Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft erkannt. Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind:

- Baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente,
- anlagebedingt werden sechs Masten demontiert und durch den Neubau von vier Masten ersetzt, was Auswirkungen auf die technische Überformung des Landschaftsbildes hat,
- baubedingte temporäre technische Überformung des Landschaftsbildes durch die Baustelleneinrichtung und die Bautätigkeit einschließlich der temporären Inanspruchnahme von Offenlandflächen,
- betriebsbedingte temporäre technische Überformung des Landschaftsbildes durch Unterhaltungsarbeiten.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle aufgebrachten Materialien im Bereich der Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfernt und die Bereiche – je nach Maststandort und falls erforderlich – gegrubbert oder tiefengelockert. Die Gruben der Rückbau-Maststandorte werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Die Rückbau-Maststandorte, die sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

befinden, werden anschließend den Eigentümern zur Bewirtschaftung übergeben, die restlichen je nach angestrebter Nutzung entweder mit autochthonem Saatgut angesät, bepflanzt oder der Sukzession überlassen.

Während der Bauphase erfolgt eine flächensparende Lagerung von Boden.

Eingriffe in Gehölzstrukturen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.

- V/M2: Einzelbaumschutz / flächiger Gehölzschutz. Da die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die im Maßnahmenblatt Bezug genommen wird, veraltet ist, wird in einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses stattdessen auf die R SBB (2023) verwiesen.

- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).

- Ergänzend wird auf eine Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, wonach die Unterhaltungsarbeiten an den Masten (Anbringen von Schutzanstrichen) nur in Handarbeit ohne Einsatz von schwerem Gerät und in den Wintermonaten erfolgen dürfen. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist dem UVP-Bericht (Anlage 12.1, Seite 77) zu entnehmen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden, sind:

- A1: Regeneration von Tide-Weiden-Auengebüschen und von Röhrichtbereichen,
- A2: Standortgleiche oder -nahe Pflanzung von Einzelbäumen,
- A3: Standortgleiche Aufforstung und zusätzliche Aufforstung weiterer Flächen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf das Schutzgut ersetzt werden, sind nicht erforderlich.

2.2.2.1.3.8 Schutzgut kultureller Erbe und sonstige Sachgüter

Ergänzend zu der Antragsanlage 12.1 hat die Planfeststellungsbehörde die temporäre oder dauerhafte Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG als für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevante Wirkungen auf das Schutzgut Sachgüter erkannt. Wald ist als Sachgut einzustufen, weil er neben der Schutz- und Erholungsfunktion auch der umweltfreundlichen Produktion von Rohstoffen dient (Nutzfunktion des Waldes). Auch Wasserstraßen wurden in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Bericht (Anlage 12.1) nicht als sonstiges Sachgut erkannt, jedoch von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt. Wasserstraßen sind als Sachgut einzustufen, weil sie einem vergleichweisen umweltfreundlichen Gütertransport dienen. Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind:

- Anlagebedingter Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt,

- baubedingter temporärer Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt,
- bau- oder anlagebedingte Schädigung von Bau- oder Bodendenkmälern,
- Nutzung der Ems und des Kanales als Wasserstraße für den Gütertransport.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden oder vermindert werden, sind:

- V/M Allgemein:

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Eingriffe in Gehölzstrukturen (insbesondere Wald) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.

- V/M1: Verwendung von Fahrplatten oder -bohlen.
- V/M2: Einzelbaumschutz / flächiger Gehölzschutz. Da die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die im Maßnahmenblatt Bezug genommen wird, veraltet ist, wird in einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses stattdessen auf die R SBB (2023) verwiesen.
- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).
- V/M7: Abfall- und bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie Vermeidung von Bodenvermischung und nachsorgende Maßnahmen (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung, Nachsorge).

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden, sind nicht erforderlich.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffende Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf die Schutzgüter ersetzt werden, sind die walddrechtlich gebotenen Ersatzaufforstungen:

- A3: Standortgleiche Aufforstung und zusätzliche Aufforstung weiterer Flächen.

2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie system-

analytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (zum Beispiel mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der beziehungsweise unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einem UVP-Bericht erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

In Kap. 7.10 des UVP-Berichtes (Anlage 12.1) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die dort ermittelten Wirkpfade wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung berücksichtigt. Für Detailinformationen wird auf die Tabelle 14 in Kap. 7.10 des UVP-Berichtes verwiesen.

2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.1 sowie linke Tabellenspalten in den nachfolgend dargestellten Tabellen), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Hierbei werden die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.2) berücksichtigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala. In den Tabellen 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der in den linken Tabellenspalten beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

| Stufe und Bezeichnung | Einstufungskriterien |
|---|--|
| IV Unzulässigkeitsbereich | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. |
| III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung) | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. |
| II Belastungsbereich (optionale Untergliederung) | Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden. |
| I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. |
| 0 belastungsfreier Bereich | Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. |
| + Förderbereich | Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen. |

2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Tabelle 2 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Menschen. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Belastungsbereich bestehen nicht. Das Vorhaben ist auch mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden (Förderbereich).



Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------------|--|
| --- | IV Unzulässigkeitsbereich | --- |
| --- | III Zulässigkeitsgrenzbereich | --- |
| --- | II Belastungsbereich | --- |
| baubedingte Belastungen in Form von Lärm, Abgaben und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie das Rammen von Gründungen. | I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Kompensationspflichten sind rechtlich nicht vorgesehen. |
| baubedingte Beschränkung der Nutzung von erholungsrelevanten Wegen während der Bauphase. | I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Kompensationspflichten sind rechtlich nicht vorgesehen. |
| anlagebedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld und auf Erholungsräume durch eine technische Überformung des Landschaftsbildes. | I Vorsorgebereich | Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen sind die anlagebedingten Auswirkungen auf die Erholungsräume und das Wohnumfeld als unerheblich einzustufen. Die aktive Nutzung der Landschaft etwa durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur wird nicht eingeschränkt. Kompensationspflichten sind rechtlich nicht vorgesehen. |
| betriebsbedingte Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern und Lärm. | I Vorsorgebereich | Die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA-Lärm werden unterschritten (siehe Anlage 11 - Immissionsbericht). Die Beeinträchtigungen sind somit nicht als erheblich einzustufen. Kompensationspflichten sind rechtlich nicht vorgesehen. |
| anlagebedingte Umtrassierung der vorhandenen 110-kV-Freileitung zwischen den Maststandorten Nr. 14 und 21: zukünftig stehen anstatt wie bisher vier nur noch zwei Masten innerhalb des Wohnumfeldes, zwei Masten entfallen ersatzlos, darunter auch der derzeit unmittelbar neben einem Garten stehende Mast Nr. 19; im Bereich der beiden aktuell überspannten Gärten rücken die Leiterseile von den Wohngebäuden ab und die Überspannung verlagert sich in die Randbereiche der Grundstücke; vom Restaurant Reiherhorst sowie der angrenzenden Einzelhausbebauung rückt die Leitung durch die Umtrassierung ebenfalls ab. | + Förderbereich | Die Umtrassierung führt zu einer Entlastung der Wohn- und Erholungsfunktion (positive Auswirkung auf das Schutzgut Menschen). |

2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Tabelle 3 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich, dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich bestehen nicht. Die Flächenangaben zu den Biotopverlusten und –schädigungen ergeben sich aus Kapitel 7.6.2 der Anlage 12.1 und den Tabellen 16 und 17 der Anlage 12.2. In der Tabelle werden zunächst die schutzgebietsbezogenen und biotopbezogenen Betroffenheiten dargestellt, weil diese sowohl das Schutzgut Tiere (Biotope als Tierhabitate) als auch das Schutzgut Pflanzen (Biotope als Pflanzenwuchsorte) betreffen. Anschließend werden über die Biotopbetroffenheit hinausgehende Betroffenheiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt.

Hinsichtlich der für die Bewertung der Entscheidungserheblichkeit der Umweltauswirkungen relevanten Regenerierbarkeit der Biotope wird in der Anlage 12.1 der Vorhabenträgerin auf eine veraltete Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz (2019) zurückgegriffen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich nach der aktuellen Veröffentlichung der Fachbehörde für Naturschutz (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2024) keine abweichenden Einstufungen zur Regenerierbarkeit ergeben.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------------|---|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ sowie innerhalb des FFH-Gebietes „Ems“: - 98 m ² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), prioritärer Lebensraumtyp 91E0 - 117 m ² Uferstaudenfluren (UFT), Lebensraumtyp 6430 - 6 m ² Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG), kein FFH-Lebensraumtyp | III Zulässigkeitsgrenzbereich | Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Naturschutzgebiets-Verordnung sind die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme freigestellt. Für den kleinräumigen Rückschnitt der Arbeitsfläche und Zuwegung im Rahmen des Ersatzneubaus bedarf es jedoch einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Schädigung von zwei FFH-Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes, die aber auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bleiben. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|--|--|
| <p>anlagebedingter Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 164 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe IV | <p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind nicht betroffen.</p> |
| <p>baubedingter temporärer Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 3.865 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe IV | <p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Ersatzaufforstungspflichtige temporäre Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die temporäre Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind nicht betroffen.</p> |
| <p>anlagebedingter dauerhafter Verlust von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG und um FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten) handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), Wertstufe IV, prioritärer Lebensraumtyp 91E0 <p>Hinweis: Die vorgenannten Flächen sind gleichzeitig Teil der baubedingt temporär geschädigten Biotope.</p> | <p>II Belastungsbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, für die eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann, weil die Schädigung ausgleichbar ist.</p> <p>Schädigung eines FFH-Lebensraumtyps außerhalb von FFH-Gebieten (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) ohne maßgebliche Funktion für die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes. Als Voraussetzungen für eine Enthaftung im Sinne des § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG bedarf es eines Ausgleiches der Flächenverluste des Lebensraumtyps 91E0.</p> <p>Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.</p> |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|---------------------------------|---|
| <p>anlage- oder baubedingter dauerhafter Verlust von sonstigen Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V):</p> <ul style="list-style-type: none">- 181 m² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), Wertstufe III- 3 Einzelbäume (HB), Wertstufe III <p>Hinweis: Die vorgenannten Flächen sind gleichzeitig Teil der baubedingt temporär geschädigten Biotope.</p> | <p>II Belastungsbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.</p> |
| <p>baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme, bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG und um FFH-Lebensraumtypen handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 6.753 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), Wertstufe IV, prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0- 117 m² Uferstaudenfluren (UFT), Wertstufe IV, FFH-Lebensraumtyp 6430 | <p>II Belastungsbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, für die eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann, weil die Schädigung ausgleichbar ist.</p> <p>Schädigung von FFH-Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes (189 m² prioritärer Lebensraumtyp 91E0, 117 m² Lebensraumtyp 6430), die aber auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bleiben.</p> <p>Schädigung eines FFH-Lebensraumtyps außerhalb von FFH-Gebieten (6.564 m² prioritärer Lebensraumtyp 91E0) ohne maßgebliche Funktion für die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes, der sich mit Ausnahme der anlagebedingten Verluste in gleichem Umfang an gleicher Stelle wieder neu entwickeln kann, so dass es zu keinem nachhaltigen Flächenverlust für den Lebensraumtyp kommt und die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne des § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit der Regelungen des USchadG vorliegen.</p> <p>Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.</p> |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|-----------------------------|---|
| <p>baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme, bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 6 m² Rohrglangras-Landröhrich (NRG), Wertstufe III- 537 m² Schilf-Landröhrich (NRS), Wertstufe V- 33 m² sonstiges Landröhrich (NRZ), Wertstufe V- 1.752 m² krautige Pioniervegetation (NPZ), Wertstufe IV | <p>II Belastungsbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, für die eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann, weil die Schädigung ausgleichbar ist.</p> <p>Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.</p> |
| <p>baubedingter Verlust von Baumhöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen in Folge der Rodungsmaßnahmen.</p> | <p>II Belastungsbereich</p> | <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.</p> <p>Verlust von Lebensstätten, die den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, damit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------|--|
| bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ maßgeblichen Gebietsbestandteile. | I Vorsorgebereich | Die vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung belegt fachlich nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können (siehe Anlage 12.3). Es kommt zu keiner zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebietes. Der bauzeitliche Verlust von Vegetationsbeständen (Uferstaudenflur, Tide-Weiden-Auengebüsch, Rohrglanzgras-Landröhricht) führt zu keinen Individuenverlusten sowie Störungen während der Brutzeit und zu keinen Brutplatzverlusten. Nach der Beendigung der Baumaßnahme werden die temporären Baustellenflächen regeneriert, sodass die Funktion als potenzielles Bruthabitat wiederhergestellt wird. Der temporäre Flächenverlust für Gastvögel (unter anderem Rabenkrähe, Pfeif- und Stockente) ist in Anbetracht der verbleibenden Offenlandschaften und der ohnehin bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Freileitungen für die Arten nicht relevant. Neue Kollisionsrisiken entstehen nicht. Zur zusätzlichen Minimierung des Kollisionsrisikos werden die beiden Erdseile im Leitungsabschnitt von Mast Nr. 15n bis Mast Nr. 18n mit Vogelschutzmarkern versehen, so dass auch mögliche Entwicklungsgebote beachtet werden. |
| bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ems“ maßgeblichen Gebietsbestandteile und von weiteren Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: Fische und Rundmäuler. | I Vorsorgebereich | Da durch das Vorhaben baulich nicht in Gewässer eingegriffen wird, kommt es nicht zu einer Schädigung von Habitaten der Fische und Rundmäuler oder von Tierindividuen. Im Rahmen der erforderlichen Wasserhaltung am Mast Nr. 18n können von der Wassereinleitung Habitats des Schlammpeitzgers im Gärterschloot betroffen sein (Eintrag von Stickstoff- und Phosphat- sowie Eisenverbindungen). Die betroffene Art ist aber hinsichtlich der Wasserqualität unempfindlich, so dass keine Beeinträchtigungen der Art durch Nährstoffeinträge zu erwarten sind. Auch gegenüber dem Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen ist die Art unempfindlich. Schwebstoffe und Eisenocker werden vor der Einleitung abgeschieden. Es besteht mithin nach bestem wissenschaftlichem Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel, dass Fische und Rundmäuler des Anhanges II der FFH-Richtlinie keine Beeinträchtigung erfahren. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------|--|
| baubedingte temporäre Schädigung von sonstigen Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme: - 1.715 m ² sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF), Wertstufe III - 199 m ² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), Wertstufe III - 55 m ² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF), Wertstufe III | I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung ist nicht nachhaltig und damit auch nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG, weil davon auszugehen ist, dass sich in nicht mehr als fünf Jahren mindestens gleichartige und gleichwertige Biotope auf den betreffenden Flächen wieder einstellen. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen. |
| anlagebedingter dauerhafter Verlust von Biotopen mit weniger als mittlerer Bedeutung (Wertstufen 0 bis II): - 123 m ² sonstiger Offenbodenbereich (DOZ), Wertstufe I - 33 m ² Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA), Wertstufe II - 40 m ² Grünland-Einsaat (GA), Wertstufe I Hinweis: Die vorgenannten Flächen sind gleichzeitig Teil der baubedingt temporär geschädigten Biotope. | I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG, weil Biotope von weniger als mittlerer Bedeutung betroffen sind. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen. |
| baubedingte temporäre Schädigung von sonstigen Biotopen mit weniger als mittlerer Bedeutung (Wertstufen 0 bis II) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme: - 123 m ² sonstiger Offenbodenbereich (DOZ), Wertstufe I - 13.616 m ² Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA), Wertstufe II - 4.257 m ² Grünland-Einsaat (GA), Wertstufe I - 837 m ² Ackerland (A), Wertstufe I - 1.675 m ² Gemüse- und sonstige Gartenbaufläche (EGG), Wertstufe I - 345 m ² artenarmer Scherrasen (GRA), Wertstufe I - 360 m ² neuzeitlicher Ziergarten (PHZ), Wertstufe I - 6 m ² locker bebautes Einzelhausgebiet, Nebenflächen (OEL), Wertstufe 0 - 152 m ² Weg (OVW), Wertstufe 0 | I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG, weil Biotope von weniger als mittlerer Bedeutung betroffen sind, im Übrigen auch nicht nachhaltig, weil davon auszugehen ist, dass sich in nicht mehr als fünf Jahren mindestens gleichartige und gleichwertige Biotope auf den betreffenden Flächen wieder einstellen. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen. |
| betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopen und Arten durch Schutzanstriche der Masten in Abständen von etwa 25 bis 30 Jahren. | I Vorsorgebereich | Da die Ausführung in Handarbeit während der Wintermonate erfolgt, sind keine Schädigung benachbarter Biotope oder erhebliche Störungen der Fauna zu erwarten. Vergleichbare Arbeiten sind auch im bestehenden Bestand erforderlich. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------|--|
| anlagebedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Seilanflug (Kollision mit den Seilen der Freileitung): 18 Vogelarten mit einem hohen bis sehr hohen Kollisionsrisiko (unter anderem Graureiher, Kiebitz, Stockente, Zwergtaucher). | I Vorsorgebereich | Da sich die Zahl der Masten von sechs auf vier reduziert, der Leitungsverlauf nur in räumlicher Nähe verschwenkt wird, es zu einer Verkürzung der Leitung kommt und sich die Summe der Masthöhen insgesamt um etwa 87 m verringert, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko entsteht, zumal die Maßnahme V/M4 das Anbringen von Vogelschutzmarkern vorsieht, wodurch im Vergleich zur aktuellen Situation das Kollisionsrisiko deutlich sinkt. Aufgrund einer Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025 sind die Vogelschutzmarker abweichend vom Maßnahmenblatt in einem Abstand von etwa 25 m wechselseitig am jeweiligen Erdseil anzubringen, so dass etwa alle 12,5 m ein Marker sichtbar ist. |
| anlagebedingte Schädigung oder Tötung von Fledermäusen durch Seilanflug (Kollision mit den Seilen der Freileitung). | I Vorsorgebereich | Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Masten und Seilen ist als unerheblich anzusehen, da die Tiere über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko entsteht. |
| anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkung auf Vögel. | I Vorsorgebereich | Die meisten Vogelarten überfliegen Leitungen oberhalb der Erdseile, andere unterfliegen sie. In großer Höhe ziehende Arten zeigen keine Reaktion, Kleinvögel dagegen reagieren mit Steigflug und teilweisem Abdrehen, bleiben aber insgesamt unterhalb der Leiterseile. Durch die Trassenverschwenkung kommt es zu einer Verkürzung der Leitung und somit zu einer Abnahme der Barrierewirkung. Zudem verringert sich die Summe der Masthöhen. Auch vor dem Hintergrund der starken Vorbelastung durch die bestehenden Freileitungen ist nicht von einer zusätzlichen Barriere- und Zerschneidungswirkung auf Vögel auszugehen. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil das Vorhaben keine erhebliche Störwirkung auslöst. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------|--|
| anlagebedingte Scheuchwirkung auf Vögel. | I Vorsorgebereich | Manche Vogelarten des Offenlandes meiden vertikale Strukturen und deren Umfeld. Im Rahmen der Trassenverschwenkung werden vier Masten neu gebaut und sechs Masten demontiert. Die neuen Masten werden zwar höher als die Bestandsmasten, da sich aber die Anzahl der Masten reduziert, wird die Scheuchwirkung durch Vertikalstrukturen insgesamt verringert. Die Aufgabe von Lebensstätten durch das Abstandsverhalten der Vögel zu Vertikalstrukturen oder eine erhebliche Störung ist daher nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil keine Lebensstätten verloren gehen und keine erhebliche Störung vorliegt. |
| betriebsbedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Stromschlag. | I Vorsorgebereich | Eine Todesursache für Vögel, die von Freileitungen ausgeht, ist der Stromschlag. Dieses betrifft aber nur Mittelspannungsleitungen und ist aufgrund der Mastbauweise für Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht relevant. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko entsteht. |
| betriebsbedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Verbrennung durch heiße Leiterseile. | I Vorsorgebereich | Verbrennungen an den Füßen der Vögel sind ausnahmsweise denkbar, wenn sich die Tiere auf sehr heiße stromführende Leiterseile setzen. Durch die Trassenverschwenkung kommt es zu einer Verkürzung der Leitung und somit zu einer Abnahme dieser Gefahr. Die Beeinträchtigung ist daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, weil durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko entsteht. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|------------------------------|--|
| <p>bau- und anlagebedingte Habitatverluste für Tiere, die über die beschriebenen Biotopverluste hinausgehen: - Verlust von Wald und Gebüsch (vergleiche baubedingte Biotopverluste). Gehölze des Untersuchungsgebietes sind als Leitstrukturen und Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Brutvorkommen der gebüschbrütenden Vogelarten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Neunöter und Stieglitz können potenziell betroffen sein. Insbesondere die linearen Heckenstrukturen im Osten des Untersuchungsgebietes sowie die Weiden-Auen-Gebüsch bei den Masten Nr. 14, 15/15n und 16n bieten günstige Brutvoraussetzungen für gebüschbrütende Vogelarten. Nach den Brutvogelkartierungen können drei Brutpaare des Bluthänflings, ein Brutpaar der Gartengrasmücke und zwei Brutpaare des Stieglitzes von den temporären Gehölzentfernungen betroffen sein, wobei alle Gehölzrückschnittflächen außerhalb der Brutstandorte liegen.</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse sind nicht betroffen. Lineare Gehölzstrukturen als Leitstrukturen und Nahrungshabitate von Fledermäusen bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse oder Vögel sind ebenfalls nicht betroffen. Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass der Verlust besetzter Lebensstätten und Individuenverluste der Vögel auszuschließen sind. Da die potenziell betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen und in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Habitate verbleiben, die von anderen Brutpaaren der Arten noch nicht besetzt sind, können die Tiere entsprechend ausweichen und die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Somit sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |
| <p>bau- und anlagebedingte Habitatverluste für Tiere, die über die beschriebenen Biotopverluste hinausgehen: - Verlust von Röhricht (vergleiche baubedingte Biotopverluste). Brutvorkommen der röhrichtbrütenden Vogelarten Rohrweihe (ein Paar), Blaukehlchen (vier Paare), Teichrohrsänger (zwei Paare), Rohrammer (zwei Paare), Schilfrohrsänger (zwei Paare) können potenziell betroffen sein, eventuell auch die nicht festgestellte Art Rohrschwirl.</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Innerhalb der Eingriffsbereiche wurden keine Röhrichtbrüter nachgewiesen. Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass der Verlust besetzter Lebensstätten und Individuenverluste der Vögel auszuschließen sind. Da die potenziell betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen und in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Habitate verbleiben, die von anderen Brutpaaren der Arten noch nicht besetzt sind, können die Tiere entsprechend ausweichen und die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Somit sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|------------------------------|--|
| <p>bau- und anlagebedingte Habitatverluste für Tiere, die über die beschriebenen Biotopverluste hinausgehen: - Verlust von Grünländern, Ruderalfluren, Gemüse- und Gartenbauflächen sowie Scherrasen (vergleiche baubedingte Biotopverluste). Brutvorkommen der bodenbrütenden Vogelarten wie Wiesenpieper, Silbermöwe, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Kiebitz und Feldlerche können potenziell betroffen sein.</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Insbesondere die Grünland- und Ackerflächen mit den angrenzenden Gräben im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes am Maststandort Nr. 20/18n zeichnen sich durch randliche Versteckplätze aus und stellen somit günstige Brutvoraussetzungen für die potenziell vorkommenden Bodenbrüter dar. Ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz ist zwar unwahrscheinlich, kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Für Rotschenkel und Uferschnepfe sind die Eingriffsbereiche als Bruthabitat nicht geeignet. Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass der Verlust besetzter Lebensstätten und Individuenverluste der Vögel auszuschließen sind. Sollten die Baumaßnahmen zu Beginn der nachfolgenden Brutzeit noch nicht beendet sein, können die Bodenbrüter in die störungsfreien umgebenden Grünlandbereiche östlich des Untersuchungsgebietes ausweichen und die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Somit sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |
| <p>anlagebedingte Verschiebung von Räuber-Beute-Beziehungen bei Vögeln: Zunahme der Prädation durch auf Strommasten sitzende Greifvögel und Rabenvögel in Bezug auf Wiesenvögel und durch Raubsäuger.</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Da es sich bei dem Vorhaben um eine trassennahe Teilerneuerung handelt, kann eine Verschiebung der Räuber-Beute-Beziehung ausgeschlossen werden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |
| <p>baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf höhlenbrütende Vögel (Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Star und Trauerschnäpper) als grundsätzlich stöempfindliche Arten.</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Das Aufhängen von Nistkästen stellt sicher, dass für die potenziell betroffene Baumhöhlenbrüter ausreichend freie Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |
| <p>baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf Brutvögel (gebüschbrütende Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Neuntöter und Stieglitz, baumbrütende Arten Habicht und Mäusebussard und Röhricht- sowie Bodenbrüter Rohrweihe,</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Mit einer Durchführung der Baumaßnahmen überwiegend außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten der potenziell betroffenen Arten zwischen Oktober und Februar lassen sich baubedingte Störungen weitgehend, aber nicht vollständig vermeiden. Von Störungen im Bereich der Tide-Weiden-Auwälder (Maststandort Nr. 14), der Tide-Weiden-Auengebüsche (Maststandorte Nr. 15/15n und 16n), des Laubforstes</p> |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|------------------------------|--|
| <p>Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn, Silbermöwe, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe) als grundsätzlich störepfindliche Arten.</p> | | <p>aus einheimischen Arten (Maststandorte Nr. 18 und 17n) sowie der Feldgehölze (Maststandorte Nr. 20/18n) und sonstigen Gehölzbestände (Maststandorte Nr. 16 und 18) könnten die potenziell als Brutvögel vorkommenden gebüschbrütenden und baumbrütenden Arten betroffen sein. Da die potenziell vorkommenden gebüschbrütenden Arten jedes Jahr neue Nester bauen und in der näheren Umgebung der Eingriffsbereiche ausreichend geeignete Ausweichhabitate existieren, die noch nicht besetzt sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Habicht und Mäusebussard wechseln häufig den Horst und verfügen über Wechselhorste, so dass auch diese Arten bei Bedarf ausweichen können. Es ist davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung der Eingriffsbereiche, vor allem im Waldbestand südlich der Masten Nr. 17n/18 sowie in den Bäumen östlich der Dockschleuse und des Mastes Nr. 16n ausreichend geeignete und bisher unbesetzte Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.</p> <p>Um auch auf den benachbarten gehölzgeprägten Flächen stöbedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind während der Bauphase in relevanten Bereichen blickdichte Bauzäune aufzustellen. Diese mildern die von den Bauarbeiten ausgehenden optischen Reize ab, so dass benachbarte Vogelbruten nicht erheblich gestört werden. Da an den Maststandorten nur sehr unregelmäßig Lärm auftritt, kommt den optischen Reizen, die durch die Bauzäune abgeschirmt werden, eine größere Bedeutung zu.</p> <p>Die Röhrichtbestände im Umfeld sind deutlich größer als die von der Baumaßnahme betroffenen und stellen günstige, teils noch unbesetzte Ausweichhabitate dar. Auch die großflächigen Grünländer im Umfeld bieten günstige Voraussetzungen und weisen noch ausreichend unbesetzte Ausweichflächen auf.</p> <p>Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass erhebliche Störwirkungen vermieden werden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |
| <p>baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf</p> | <p>I Vorsorgebereich</p> | <p>Da keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind und in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind, ist der temporäre Verlust nicht als erhebliche Störung einzustufen.</p> |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------|--|
| Gastvögel als grundsätzlich stöempfindliche Arten: Temporärer Entzug von Nahrungshabitaten. | | Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. |
| baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf Fledermäuse, Fischotter und Biber als grundsätzlich stöempfindliche Arten. | I Vorsorgebereich | Da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind, die Arten aber vorrangig nachtaktiv sind, sind erhebliche Störwirkungen nicht zu befürchten. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. |
| baubedingte temporäre Barriere- und Zerschneidungswirkung auf Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch) und Reptilien (Ringelnatter und Blindschleiche). | I Vorsorgebereich | Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen, so dass die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich. Barriere- und Zerschneidungswirkungen könnten allenfalls von temporären Baustraßen ausgehen, die angesichts des zu erwartenden geringen Bauverkehrs von Amphibien und Reptilien überwunden werden können. Im Bereich der Wanderwege lässt sich eine Betroffenheit zudem durch eine Verlegung der Bautätigkeit auf die Monate außerhalb der Wanderzeit (November bis Februar) oder durch das Aufstellen von Amphibienschutzgittern mit Überbrücken der Tiere vermeiden. Die Beeinträchtigungen sind daher nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. |
| bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust und baubedingte Tötung von Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch), Reptilien (Ringelnatter und Blindschleiche) und Libellen (unter anderem Gemeine Binsenjungfer und Hufeisen-Azurjungfer). | I Vorsorgebereich | Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen, so dass die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich. Da baulich nicht in die Gewässer eingegriffen wird, kommt es nicht zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten potenziell vorkommender Arten. Auch eine Schädigung von sich innerhalb von Gewässern aufhaltenden Individuen kann ausgeschlossen werden. Für die am Mast Nr. 18n erforderliche Wasserhaltung wird Wasser in den Graben Gärtnerschloot eingeleitet. Das kann zu Stickstoff- und Phosphateinträgen sowie zu Einträgen von Sedimenten, Schwebstoffen und Eisenverbindungen führen, was aber angesichts der Vorbelastung des Gewässers und der Unempfindlichkeit der betroffenen Arten unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG ist, da Schwebstoffe und |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|-------------------------------|---|
| | | <p>Eisenocker vor der Einleitung abgeschieden werden.</p> <p>Bau- und anlagebedingte Verluste von Landhabitaten betreffen keine essenziellen Habitate und es sind ausreichend verfügbare Ausweichhabitats vorhanden, so dass diese Beeinträchtigungen unerheblich in Sinne des § 14 BNatSchG sind.</p> <p>Zur Vermeidung des Verlustes von Tierindividuen der Amphibien oder Reptilien im Bau- und anlagebedingte Verluste von Landhabitaten betreffen keine essenziellen Habitate und es sind ausreichend verfügbare Ausweichhabitats vorhanden, so dass diese Beeinträchtigungen unerheblich in Sinne des § 14 BNatSchG sind.</p> <p>Zur Vermeidung des Verlustes von Tierindividuen der Amphibien oder Reptilien im Bau- und anlagebedingte Verluste von Landhabitaten betreffen keine essenziellen Habitate und es sind ausreichend verfügbare Ausweichhabitats vorhanden, so dass diese Beeinträchtigungen unerheblich in Sinne des § 14 BNatSchG sind.</p> <p>Vom Vorhaben betroffene potenzielle Überwinterungshabitats von Amphibien und Reptilien sind nur im Bereich der Arbeitsfläche der Masten Nr. 17n/18 nicht auszuschließen. Betroffen können Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch sein.</p> <p>Die Aufstellung des Amphibienschutzzaunes vor Beginn der Baumaßnahme (ab Anfang/Mitte August) und somit vor Beginn der Winterruhe verhindert, dass Amphibien in die Eingriffsfläche einwandern und diese als Winterquartier nutzen. Baubedingte Tötungen im Winterquartier können dadurch vermieden werden, so dass diese Beeinträchtigung unerheblich in Sinne des § 14 BNatSchG ist.</p> |
| bau- oder anlagebedingte Betroffenheit von Pflanzenwuchsorten: - Wuchsorte von Arten der Roten Liste nicht betroffen - ein Wuchsort der ungefährdeten, aber besonders geschützten Sumpfschwerlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) wird baubedingt temporär in Anspruch genommen, die Rhizome bleiben aber im Boden | I Vorsorgebereich | <p>Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG, weil keine bedeutsamen Pflanzenwuchsorte seltener oder gefährdeter Arten betroffen sind.</p> <p>Die besonders geschützte Sumpfschwerlilie gehört nicht zu den europäisch geschützten Arten, so dass die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich.</p> |
| bau- und anlagebedingte Habitatverluste für Tiere, die über die beschriebenen Biotopverluste hinausgehen: - Verlust oder Überformung von Gewässerhabitats als Lebensraum von Libellen, Fischen und Rundmäulern sowie Biber und Fischotter | 0 belastungsfreier Bereich | <p>Da baulich nicht in die Gewässer eingegriffen wird, kommt es nicht zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder von Nahrungshabitats der Libellen, Fische und Rundmäuler sowie von Biber und Fischotter. Auch eine Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig und die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.</p> |
| betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopen durch den Rückschnitt des Aufwuchses im Schutzstreifen im drei- bis fünfjährigen Rhythmus. | 0 belastungsfreier Bereich | <p>Es entstehen keine Beeinträchtigungen, die über den Status quo hinaus gehen (keine zusätzlichen Rückschnitte erforderlich).</p> |



2.2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Die Tabelle 4 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Fläche. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, wohl aber zu positiven Auswirkungen (Förderbereich).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------------|---|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| - | III Zulässigkeitsgrenzbereich | - |
| - | II Belastungsbereich | - |
| - | I Vorsorgebereich | - |
| anlagebedingter Entzug von Fläche durch den Neubau von Masten: - 444 m ² anlagebedingter Hinzugewinn von Fläche durch den Rückbau von Masten: - 499 m ² | + Förderbereich | Es kommt in der Summe zu einer Mehrung der Fläche (positiver Effekt auf das Schutzgut). |

2.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Die Tabelle 5 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Boden. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungs- und Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich bestehen nicht. Das Vorhaben ist auch mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden (Förderbereich).



Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------------|---|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| - | III Zulässigkeitsgrenzbereich | - |
| anlagebedingte Versiegelung von Böden durch den Neubau von Masten: - 20,42 m ² | II Belastungsbereich | Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch den Rückbau bestehender Masten kompensiert wird. |
| baubedingte Schädigung der Bodenfunktionen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen durch Bodenverdichtung und Schädigung des Oberbodens sowie Eintrag von Betriebsstoffen und luftgetragener Schadstoffe: - etwa 25.140 m ² Seilzugflächen, Zuwegungen in einer Breite von maximal 5 m | I Vorsorgebereich | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen sicher, dass die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG sind. Luftgetragene Schadstoffe (Abgase der Baumaschinen und -fahrzeuge) weisen ohnehin so geringe Konzentrationen auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. |
| anlagebedingter Entsiegelung von Böden durch den Rückbau von Masten: - 21,16 m ² | + Förderbereich | Die Entsiegelung bedingt einen positiven Effekt auf das Schutzgut. Da die Entsiegelungsfläche größer als die Versiegelungsfläche ist, kommt es in der Summe zu einer Mehrung entsiegelter Böden (positiver Effekt auf das Schutzgut). |

2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Die Tabelle 6 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Wasser. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich, im Zulässigkeitsgrenzbereich und im Belastungsbereich bestehen nicht. Das Vorhaben ist auch mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden (Förderbereich).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--------------|----------------------------------|--|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| - | III Zulässigkeitsgrenzbereich | - |
| - | II Belastungsbereich | - |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|-----------------------------------|--|
| baubedingter Eintrag von Betriebsstoffen und luftgetragener Schadstoffe in Oberflächengewässer und das Grundwasser. | I Vorsorgebereich | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen sicher, dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG sind. Luftgetragene Schadstoffe (Abgase der Baumaschinen und -fahrzeuge) weisen ohnehin so geringe Konzentrationen auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. |
| baubedingte temporäre Grundwasserhaltung im Bereich des Maststandortes Nr. 18. | I Vorsorgebereich | Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist die Beeinträchtigung nicht nachhaltig und damit unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. Auch die Einleitung des Wassers in den Graben Gärterschloot ist aufgrund dessen naturferner Ausprägung und geringen Empfindlichkeit als unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen, da Schwebstoffe und Eisenocker vor der Einleitung abgeschieden werden. Beeinträchtigungen von Wasserkörpern, die den Regelungen der WRRL unterliegen, sind nicht zu besorgen. |
| baubedingte Inanspruchnahme von Flächen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet „Ems“ (Hochwasserretentionsraum) für Baustelleneinrichtungsflächen. | I Vorsorgebereich | Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Behinderung des Wasserabflusses durch Aufschüttungen, gelagerte Materialien oder abgestellte Baufahrzeuge oder -maschinen ausgeschlossen werden, so dass bauzeitlich die Belange des Hochwasserschutzes nach WHG berücksichtigt sind und Beeinträchtigungen des Retentionsraumes als unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen sind. |
| bau- oder anlagebedingte Überformung von Gewässern. | 0 Neutralbereich | Oberflächengewässer werden von der Leitung lediglich überspannt. Oberflächengewässer selbst werden nicht überformt. Vor diesem Hintergrund liegen keine Beeinträchtigungen und damit auch keine Eingriffstatbestände im Sinne des § 14 BNatSchG vor. |
| anlage- oder betriebsbedingte stoffliche Belastung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers. | 0 Neutralbereich | Es werden keine Bauteile verarbeitet, die Stoffimmissionen in das Erdreich und damit in das Grundwasser oder in die Oberflächengewässer verursachen können. Der Eintrag von betriebsbedingten Schadstoffimmissionen in die Gewässer oder das Grundwasser durch Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Wasserkörpern, die den Regelungen der WRRL unterliegen, sind nicht zu besorgen. |
| anlagebedingter Einfluss auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung. | + Förderbereich | Da die Entsiegelungsfläche größer als die Versiegelungsfläche ist, kommt es in der Summe zu einer Mehrung entsiegelter Flächen und zu einer Förderung der Grundwasserneubildung (positiver Effekt auf das Schutzgut). Unabhängig davon kann das Niederschlagswasser auch benachbart zu den Versiegelungsflächen versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------|---|
| anlagebedingte Inanspruchnahme von Retentionsraum im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet „Ems“ (Hochwasserretentionsraum, die zu demontierenden beziehungsweise zu errichtenden Masten Nr. 14, 15, 15n und 17 befinden sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet): - 16,24 m ³ Verlust von Retentionsraum durch einen neuen Mast - Gewinn von 22,64 m ³ Retentionsraum durch Rückbau von zwei Masten | + Förderbereich | In der Summe kommt es vorhabensbedingt zu einer Mehrung des Hochwasserretentionsraumes um 6,4 m ³ (positiver Effekt auf das Schutzgut). Ein Ausgleich für Retentionsraumverluste nach § 78 Abs. 5 WHG und eine Befreiung von den Verboten des § 78 WHG sind mithin nicht erforderlich. |

2.2.2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Tabelle 7 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf die Schutzgüter Luft und Klima. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima kommt, die dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich bestehen nicht.

Ergänzend zu den Antragsunterlagen Anlagen 12.1 und 12.2 hat die Planfeststellungsbehörde die Beseitigung von Vegetation und von humusreichen Oberböden mit Kohlendioxid-Bindungsfunktion in der Tabelle 7 berücksichtigt und gewürdigt, weil nach aktueller Auffassung der Verlust derartiger Funktionen für den Naturhaushalt Eingriffstatbestände auslösen kann. Kohlenstoffreiche Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------------|--|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| - | III Zulässigkeitsgrenzbereich | - |
| anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Vegetation mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid: - 164 m ² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) - 189 m ² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT) | II Belastungsbereich | Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------|--|
| anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Oberböden mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid (humusreiche Oberböden): - 164 m ² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) - 189 m ² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT) - 181 m ² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) | II Belastungsbereich | Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. |
| baubedingter temporärer Verlust von Biotopen mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid (Wald, Gebüsch) (Quantifizierung siehe Tab. 3). | I Vorsorgebereich | Da sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder gleichartige Biotope entwickeln können, geht die Kohlendioxid-Bindungsfunktion der Flächen nicht nachhaltig verloren und die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. |
| anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Oberböden mit geringer Bindungswirkung für Kohlendioxid (humusarme Oberböden): - 123 m ² sonstiger Offenbodenbereich (DOZ) - 33 m ² Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA) - 40 m ² Grünland-Einsaat (GA) | I Vorsorgebereich | Aufgrund des geringen Humusgehaltes und damit nur geringen Bindungswirkung für Kohlendioxid stellt der Verlust der Oberböden keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. |
| bau- und betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen der Baustellen- und Wartungsfahrzeuge. | I Vorsorgebereich | Die Emissionen sind temporär und hinsichtlich des Umfangs offensichtlich unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. Immissionsrechtliche Grenzwerte sind nicht betroffen. |
| bau- und anlagebedingte lokalklimatische Wirkungen in Folge des Zurückschneidens oder der Beseitigung von Gehölzen. | I Vorsorgebereich | Die lokalklimatischen Wirkungen sind offensichtlich unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. Flächen mit besonderer lokalklimatischer Ausgleichsfunktion oder Immissionschutzfunktion sind nicht betroffen. |
| Veränderungen des globalen Klimas durch Treibhausgasemissionen: - Emissionen von Baumaschinen und -fahrzeugen während des Baus und zur Unterhaltung - Einsatz von Baustoffen während der Bauphase, deren Produktion Treibhausgasemissionen verursacht - dauerhafte Beseitigung von humusreichen Oberböden und von Vegetation mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion | I Vorsorgebereich | Die Emissionen von Baumaschinen und -fahrzeugen während des Baus und zur Unterhaltung bewegen sich in einem baustellenüblichen Umfang. Bei der Produktion der Baumaterialien (insbesondere Stahl und Beton) fallen in gewissen Umfang Treibhausgase an, für deren Quantifizierung aber keine belastbaren Daten vorliegen. Im Vergleich zu anderen Vorhaben besonders hohe Mengen sind jedoch nicht zu erwarten. Die dauerhafte Beseitigung von humusreichen Oberböden und von Vegetation mit besonderer Kohlendioxid-Bindungsfunktion wird im Rahmen der Betroffenheit dieser Funktionen für den Naturhaushalt kompensiert. Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Treibhausgasemissionen zu rechnen. Materiellrechtlich sind die globalen Klimawirkungen an dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu messen, das jedoch keine Kompensationspflichten auslöst. |



2.2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Tabelle 8 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Landschaft. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich bestehen nicht.

Die baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente wurde in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Bericht (Anlage 12.1) nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkannt, jedoch von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------------|---|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| - | III Zulässigkeitsgrenzbereich | - |
| baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente: - 3.865 m ² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) - 6.753 m ² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT) | II Belastungsbereich | Der Verlust von Landschaftsbildelementen, die der naturräumlichen Eigenart entsprechen und die erwartungsgemäß mehr als fünf Jahre bis zur Regeneration entsprechender Landschaftsbildwirksamkeit benötigen, ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen, die kompensierbar ist. Das betrifft im vorliegenden Fall die baubedingten Gehölzverluste. Der anlagebedingte Gehölzverlust ist so gering, dass er nicht landschaftsbildwirksam ist und daher keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt. |
| anlagebedingt werden sechs Masten demontiert und durch den Neubau von vier Masten ersetzt, was Auswirkungen auf die technische Überformung des Landschaftsbildes hat. | I Vorsorgebereich | Es werden zwei Masten mehr demontiert als neu errichtet. Die Neuplanung verringert die Summe der Masthöhen insgesamt um 86,69 m. Zudem verringert sich die Länge der Leitung geringfügig. Auch wenn die Leitung angehoben wird, führt die Reduktion der Anzahl der Masten dazu, dass die technische Überformung des Landschaftsbildes sich nicht erhöht und die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen ist. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|----------------------------|---|
| baubedingte temporäre technische Überformung des Landschaftsbildes durch die Baustelleneinrichtung und die Bautätigkeit einschließlich der temporären Inanspruchnahme von Offenlandflächen. | I Vorsorgebereich | Da es sich um eine kurzzeitige und vorübergehende und somit nicht nachhaltige Beeinträchtigung handelt, ist sie als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen. |
| betriebsbedingte temporäre technische Überformung des Landschaftsbildes durch Unterhaltungsarbeiten. | I Vorsorgebereich | Da es sich um eine kurzzeitige und vorübergehende und somit nicht nachhaltige Beeinträchtigung handelt, ist sie als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen. |

2.2.2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Tabelle 9 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich, im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich bestehen nicht.

Wald im Sinne des § 2 NWaldLG wurde in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Bericht (Anlage 12.1) nicht als sonstiges Sachgut erkannt, jedoch von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt. Wald ist als Sachgut einzustufen, weil er neben der Schutz- und Erholungsfunktion auch der umweltfreundlichen Produktion von Rohstoffen dient (Nutzfunktion des Waldes). Auch Wasserstraßen wurden in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Bericht (Anlage 12.1) nicht als sonstiges Sachgut erkannt, jedoch von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt. Wasserstraßen sind als Sachgut einzustufen, weil sie einem vergleichsweise umweltfreundlichen Gütertransport dienen.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------------|--|
| - | IV Unzulässigkeitsbereich | - |
| anlagebedingter Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt: - 164 m ² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) | III Zulässigkeitsgrenzbereich | Ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. |



| Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|----------------------------------|--|
| baubedingter temporärer Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt: - 3.865 m ² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) | III Zulässigkeitsgrenzbereich | Ersatzaufforstungspflichtige temporäre Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die temporäre Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. |
| - | II Belastungsbereich | - |
| - | I Vorsorgebereich | - |
| bau- oder anlagebedingte Schädigung von Bau- oder Bodendenkmälern. | 0 Neutralbereich | Benachbarte Bau- und Bodendenkmaler (Herrenhaus Gut Halte mit Park und mittelalterliche Fundstreuung Stadt Weener - Vellage) sind so weit von den Vorhabensflächen entfernt, dass weder eine direkte Überformung noch eine Beeinträchtigung des Ensemble-Charakters droht. Konflikte mit den Regelungen des NDSchG bestehen somit nicht. |
| Nutzung der Ems und des Kanales als Wasserstraße für den Gütertransport. | 0 Neutralbereich | Die Nutzung der Wasserstraße für den Gütertransport wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. |

2.2.2.2.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahme auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.2.10 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen können sich durch das räumliche und zeitliche Zusammenwirken ähnlicher Wirkungen mehrerer Projekte ergeben. Im betroffenen Raum existieren bereits bestehende oder zugelassene Vorhaben.

Die Kreisstraße 158 soll auf einer Länge von etwa 3,4 km zwischen Papenburg und der Emsbrücke südwestlich der vorhandenen Trasse der Kreisstraße verlegt werden. Außerdem ist die Erweiterung der Meyer Werft Richtung Westen geplant. Im Rahmen der Verlegung der Kreisstraße werden die Strombrücke und die Vorlandbrücken über die Ems erneuert. Die Emsbrücke (Halte) befindet sich zwischen den Masten Nr. 14 und 15 der 110-kV-Leitung Diele – Völlen. Die Baumaßnahme wird aktuell schon durchgeführt. Die bestehende 110-kV-Leitung Diele – Papenburg, LH-14-094 der Avacon Netz GmbH soll erneuert und teilweise in ihrem Verlauf verändert werden. Das Vorhaben befindet sich aktuell in der Planungsphase.

Nach aktuellem Planungsstand ist eine zeitliche Überschneidung der Baumaßnahmen möglich. Nahe der Brücke steht der Mast Nr. 14. An diesem finden aber lediglich zeitlich begrenzte

Seilarbeiten statt. Maßgebliche kumulative Wirkungen mit dem hier planfestzustellenden Vorhaben sind daher nicht erkennbar. Die geplante Verlegung der Kreisstraße führt ebenfalls nicht zu ungünstigen kumulierenden Wirkungen, da die Baumaßnahmen räumlich getrennt voneinander durchgeführt werden. Auch die Erweiterung der Meyer Werft führt nicht zu kumulierenden Wirkungen, da das neue Logistikzentrum bereits gebaut wurde und die weiteren Baumaßnahmen räumlich getrennt von dem hier planfestzustellenden Vorhaben erfolgen werden. Auch bezüglich des geplanten Ersatzneubaus der 110-kV-Leitung Diele – Papenburg (LH-14-094) liegen keine zu berücksichtigenden Kumulationswirkungen vor. Die Vorhaben finden zeitlich getrennt voneinander statt.

2.2.2.2.11 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt in Tab. 10 dargestellt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende zusammenfassende Gesamtbewertung.

| Schutzgüter | Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG | | |
|--|--|---------------|-----------------|
| | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt |
| Menschen | + | + | + |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | (-) | (-) | + |
| Fläche | + | + | + |
| Boden | + | (+) | + |
| Wasser | + | + | + |
| Luft | + | + | + |
| Klima | + | (+) | + |
| Landschaft | (+) | + | + |
| kulturelles Erbe | + | + | + |
| sonstige Sachgüter | (-) | (-) | + |

| | | | |
|-----|--|-----|--|
| + | Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich) | (-) | Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich) |
| (+) | mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich) | - | Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich) |

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Boden, Klima und Landschaft.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben steht mit dem materiellen Recht in Einklang. Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.¹ Dies trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.²

Das beantragte Vorhaben ist in diesem Sinne energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit die Leitung auch zukünftig sicher und zuverlässig betrieben werden kann, ist einerseits eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld der Leitung notwendig. Die Erhöhung des Lichtraumprofils ist eine für die Sicherstellung des Schiffbaustandorts Papenburg notwendige Infrastrukturmaßnahme, um auch den zukünftigen Anforderungen des Marktes standzuhalten. Auf der anderen Seite soll im Zuge des Umbaus der Freileitungskreuzung über der Ems der Abspannabschnitt zwischen den Masten Nr. 15n und 18n bereits für eine höhere Übertragungsleistung ausgelegt werden, um die Abführung der steigenden EEG-Leistung zu gewährleisten. Der komplette Leitungsabschnitt

¹ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075/04, Flughafen Berlin Schönefeld Rn. 182.

² Kopp / Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 35.

Diele – Völlen ist gemäß dem Bedarfsplan der Avacon in den nächsten Jahren als Ersatzneubau vorgesehen.

2.2.3.2 Variantenprüfung

Die planfestgestellte Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern die vorzugswürdige Vorhabenvariante. Es sind keine technischen und räumlichen Planungsalternativen vorhanden, die besser zur Erreichung des Planungsziels geeignet wären und zugleich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben aufweisen würden. Es sind auch keine Planungsalternativen vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wären. Insbesondere stellt Variante, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen, keine vernünftige Lösung dar. Überzeugend trägt die Vorhabenträgerin insoweit vor, die bedeute, für jede Schiffsüberführung die Seile im kompletten Abspannabschnitt von Mast-Nr. 16 - 19 zu demontieren und anschließend jeweils durch neue Seile zu ersetzen. Dies sei für jede Schiffsüberführung mit erheblichen Material- und Montagekosten verbunden und wirtschaftlich nicht zu vertreten. Zudem müsse die Leitung abgeschaltet werden, was stets mit Komplikationen der einspeisenden regenerativen Energiequellen und der öffentlichen Versorgung in der Region verbunden sei. Aus der Sicht des Vorhabenträgers ist die Nullvariante keine Alternative für den zukünftigen Betrieb der Leitung. Auch sei die Errichtung einer Kabeltrasse bei der vorhandenen Örtlichkeit kaum realisierbar und in der Form technisch höchst anspruchsvoll, betrieblich ungünstig und stehe kostenmäßig in keinem Verhältnis zu dem mit einer Freileitung verbundenen Aufwand und den Erfordernissen des EnWG. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Im Ergebnis überzeugt die nach hinreichender Prüfung der verschiedenen möglichen Varianten entwickelte Lösung (vgl. Erläuterungsbericht, lfd. Nr. 2, S. 5 ff.), wonach die Bestandsleitung auf einer Länge von 1,33 km mit sechs Masten demontiert und die neue Leitung auf einer Länge von 1,29 km mit vier Masten neu errichtet wird. Diese Trasse ist aus seilmechanischer Sicht mit einem relativ kurzen Kreuzungsfeld für die Schiffüberführungen und längeren Spannungsfeldern zu den Abspannmasten 15n und 18n optimal. Der Hochwasserabfluss wird zudem positiv beeinflusst, da sich nunmehr ein Mast weniger im Deichvorland befindet. Aufgrund reduzierten Mastanzahl verringert sich weiterhin das naturschutzfachlich relevante Störpotenzial.

2.2.3.3 Immissionen

Die planfestgestellte Maßnahme ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Die planfestgestellte 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf

ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Hochspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf und den Abstand der Leiterseile zum Boden vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) heranzuziehen; die TA Lärm ist nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar.³ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 - 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 - 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während Baumaßnahmen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Durch Baustellenaktivitäten können temporär und punktuell erhöhte Verkehrsbelastungen durch Baufahrzeuge, insbesondere bei der Anlieferung von Material entstehen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Baubedingt ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rech-

³ BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.

nen. Nach derzeitigem Stand sind die Baumaßnahmen ganz überwiegend innerhalb des Tagzeitraums vorgesehen. Die Beeinträchtigungen sind nur über einen Zeitraum von wenigen Wochen zu erwarten und variieren mit dem Arbeitstakt der Baustelle.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.⁴ Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.3 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.⁵ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.3 außerdem verpflichtet, die während der Bauphase zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nah-

⁴ BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

⁵ Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.

bereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

2.2.3.3.2 Elektrische und magnetische Felder

Im Betrieb erzeugen Hochspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile hervorgerufen. Beide Faktoren hängen von der Höhe der Spannung sowie der Konfiguration der Leiter am Mast, den Abständen zum Boden und zu geerdeten Bauteilen sowie dem Vorhandensein von Erdseilen und der Phasenordnung ab. Aufgrund der annähernd konstanten Betriebsspannung variiert die elektrische Feldstärke kaum. Lediglich der temperaturabhängige Durchhang und der sich daraus ergebende Bodenabstand der Leiter haben Einfluss auf die bodennahen Werte der elektrischen Feldstärke. Dementsprechend würden sich dann auch die magnetische Flussdichte durch die vom Leiterstrom abhängige Leitertemperatur und dem daraus resultierenden Leiterdurchhang und Bodenabstand verändern. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (μT) gemessen.

2.2.3.3.2.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Die Verordnung gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der 26. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Hochspannungsleitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Niederfrequenzanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den Effektivwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 100 μT nicht überschreitet (§ 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a).

2.2.3.3.2.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Vorgaben der 26. BImSchV sind eingehalten. Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11 - Immissionsbericht). Dabei hat die Vorhabenträgerin die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des zertifizierten Rechenprogramms WinField.

Nach der 26. BImSchV werden für 110-kV-Leitungen Immissionsorte in einem Bewertungsabstand von 10 m zum äußersten ruhenden Leiterseil betrachtet. Die hiernach relevanten Immissionsorte befinden sich im Feld Mast 17n nach Mast 18n (vgl. Immissionsbericht, Abb.1 S. 9). Die Berechnung der Immissionswerte erfolgte in 1 m Höhe über dem Erdboden. Die Ergebnisse aus der Immissionsberechnung an den maßgeblichen Immissionsorten sind der Tabelle

5 des Immissionsberichts (S. 10) zu entnehmen; die folgende Tabelle 2 enthält die Maximalwerte, die im gesamten Genehmigungsabschnitt berechnet wurden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Werte der elektrischen und magnetischen Felder an den entsprechenden Immissionsorten mit 0,1 kV/m (elektrische Feldstärke) und 1 μ T (magnetische Flussdichte) deutlich unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen. Selbst die ungünstigsten Maximalwerte (0,2 kV/m, 3 μ T) liegen weit unter den gesetzlichen Grenzwerten von 5 kV/m und 100 μ T, sodass den Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV noch mit einer großen Reserve entsprochen wird. Auch das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde beachtet. Danach sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dem ist die Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgekommen. Die Masthöhen wurden so gewählt, dass der minimale Bodenabstand deutlich über dem nach der EN-Norm DIN EN 50341 geforderten Mindestbodenabstand von 6,00 m für 110-kV-Leitungen liegt. Die relativ große Differenz zwischen den berechneten Istwerten und den Grenzwerten beruht in erster Linie auf dem großen Abstand der Leiterseile zum Bodenniveau. Zudem tragen die gewählten Leiterseile zu einer Minimierung der Emissionen bei. Im Betrieb wird die bestmögliche Phasenlage zur Minimierung der Feldstärken umgesetzt. Die Vorhabenträgerin legt somit insgesamt nachvollziehbar dar, dass keine weiteren verhältnismäßigen Minimierungsmaßnahmen zu einer Reduzierung der Immissionen führen.

2.2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der UVP-Bericht (Anlage 12.1) und der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 12.2) geben Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 12.2) – nachfolgend LBP genannt – in Kap. 4 beschrieben und in den Maßnahmenblättern des LBP (Anlage 12.2.2) verbindlich festgesetzt worden. Darüber hinaus wurde bereits bei der Trassierung und der technischen Ausgestaltung des Vorhabens darauf geachtet, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern A1 bis A3 der Anlage 12.2.2 beschrieben und werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls verbindlich festgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen (Nr.1.3) und Zusagen (Nr. 1.5) für zulässig gehalten und eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vergleiche §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein abstrakter Vorrang zu⁶, sie haben aber besonderes Gewicht⁷ im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei den sich ergebenden Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend.

2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln.⁸

Im LBP (Anlage 12.2) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes vor. Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend erkannt, dass auch die dauerhafte Beseitigung von Vegetation und von humusreichen Oberböden mit Kohlendioxid-Bindungsfunktion nach aktueller Auffassung⁹ den Eingriffstatbestand erfüllt. Kohlenstoffreiche Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin ergänzend erkannt, dass die baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente den Eingriffstatbestand erfüllt.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt. Eine hinreichende

⁶ BVerwG, Urteil vom 07. März 1997 – 4 C 10/96, UPR 1997, 329, juris Rn. 20

⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990 – 4 C 44/87, NVwZ 1991, 364, 367, juris Rn. 40.

⁸ vgl. BVerwGE 85, 348, 357.

⁹ Zum Beispiel FGSV, 2023: Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben, S. 33.

Kompensation der von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich erkannten Eingriffe ist durch das vorgesehene Kompensationskonzept sichergestellt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Emsland und Leer herzustellen. Dies ist hier im Rahmen des Anhörungsverfahrens geschehen.

2.2.3.4.1.1 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher jedoch, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sind bereits in der technischen Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts berücksichtigt worden. Hierzu zählt unter anderem ein möglichst kurzer Trassenverlauf und die Platzierung der Masten an Stellen mit vergleichsweise geringwertiger Biotopausstattung.

Im Rahmen des Vorhabens sind zudem folgende weitere Vorkehrungen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Beeinträchtigungen vorgesehen (siehe auch LBP-Maßnahmenblätter, Anlage 12.2.2).

- V/M Allgemein:
Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.
Die Lagerung des Bodenmaterials erfolgt randlich innerhalb des Arbeitsbereiches. Der Bodenaushub wird in Mieten nach Ober- und Unterboden getrennt gelagert und fachgerecht in der natürlichen Schichtung wiedereingebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden eingeebnet.
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle aufgebrachten Materialien im Bereich der Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen entfernt und die Bereiche – je nach Maststandort und falls erforderlich – gegrubbert oder tiefengelockert. Die Gruben der Rückbau-Maststandorte werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Die Rückbau-Maststandorte, die sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, werden anschließend den Eigentümern zur Bewirtschaftung

übergeben, die restlichen je nach angestrebter Nutzung entweder mit autochthonem Saatgut angesät, bepflanzt oder der Sukzession überlassen.

Während der Bauphase erfolgt eine flächensparende Lagerung von Boden. Zudem ist eine optimale und fachgerechte Entsorgung von Baustoffen, Müll, Schutt und überschüssigem Bodenmaterial vorgesehen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers werden Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, grundsätzlich vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt.

Zur Vermeidung von Behinderungen des Hochwasserabflusses werden innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine Aufschüttungen oder Materiallager angelegt und keine Baufahrzeuge oder -maschinen dauerhaft abgestellt.

Unfallbedingte Einträge etwa von Schmierölen oder Treibstoffen werden durch die vorschriftsmäßige Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen verhindert.

Eingriffe in Gehölzstrukturen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten werden keine Arbeiten in Abend- und Nachtstunden durchgeführt.

- V/M1: Verwendung von Fahrplatten oder -bohlen.
- V/M2: Einzelbaumschutz / flächiger Gehölzschutz. Da die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die im Maßnahmenblatt Bezug genommen wird, veraltet ist, wird in einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses stattdessen auf die R SBB (2023) verwiesen.
- V/M3: Baufeldfreimachung und Baubeginn nach Beendigung der Brutzeiten sowie Brutvogelkontrolle vor Baubeginn, Errichtung von Sichtschutzzäunen und Aufhängen von Nistkästen und Fledermauskästen. In einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses wird richtig gestellt, dass es sich bei dem Aufhängen der Nistkästen und Fledermauskästen nicht um einer Vermeidungsmaßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung sowie um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.
- V/M4: Anbringen von Vogelschutzmarkern. Aufgrund einer Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025 sind die Vogelschutzmarker abweichend vom Maßnahmenblatt in einem Abstand von etwa 25 m wechselseitig am jeweiligen Erdseil anzubringen, so dass etwa alle 12,5 m ein Marker sichtbar ist.
- V/M5: Errichtung von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen und Umsetzen gefangener Tiere.
- V/M6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB).
- V/M7: Abfall- und bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie Vermeidung von Bodenvermischung und nachsorgende Maßnahmen (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung, Nachsorge).

Ergänzend wird auf eine Zusage der Vorhabenträgerin verwiesen, wonach die Unterhaltungsarbeiten an den Masten (Anbringen von Schutzanstrichen) nur in Handarbeit ohne Einsatz von schwerem Gerät und in den Wintermonaten erfolgen dürfen. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist dem UVP-Bericht (Anlage 12.1, Seite 77) zu entnehmen.

2.2.3.4.1.2 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, also nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren¹⁰.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend zu den Ausführungen in den Antragsunterlagen (Anlagen 12.1 und 12.2) erkannt, dass auch die dauerhafte Beseitigung von Vegetation und von humusreichen Oberböden mit Kohlendioxid-Bindungsfunktion nach aktueller Auffassung¹¹ den Eingriffstatbestand erfüllt. Kohlenstoffreiche Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin ergänzend erkannt, dass die baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente den Eingriffstatbestand erfüllt. Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde erkannt, dass die Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der im Un-

¹⁰ Lau, NuR 2011, 762 (765).

¹¹ Zum Beispiel FGSV, 2023: Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben, S. 33.

tersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen in den Antragsunterlagen Anlage 12.1 und Anlage 12.2 auf Grundlage einer inzwischen veralteten Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2019 erfolgt ist. Tatsächlich zu berücksichtigen ist die aktuelle Fassung dieser Ausarbeitung aus dem Jahr 2024 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2024). Die Planfeststellungsbehörde hat daher in den Anlagen 12.1 und 12.2 zugewiesenen Wertstufen überprüft und bei Bedarf an die aktuelle Fassung der Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024 angepasst. Die Beschreibung der Betroffenheiten durch die Planfeststellungsbehörde verwendet daher die Wertstufen nach der aktuellen Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024, die wie folgt skaliert sind: V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung, IV = hohe Bedeutung, III = mittlere Bedeutung, II = geringe Bedeutung, I = geringe bis sehr geringe Bedeutung, 0 = sehr geringe oder keine Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.4.1.1) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Klima sowie für das Landschaftsbild.

Arten und Lebensgemeinschaften:

- Anlagebedingter Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt: 164 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe IV,
- baubedingter temporärer Verlust von Biotopen, bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt: 3.865 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe IV,
- anlagebedingter dauerhafter Verlust von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG und um FFH-Lebensraumtypen handelt: 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), Wertstufe IV, prioritärer Lebensraumtyp 91E0,
- anlage- oder baubedingter dauerhafter Verlust von sonstigen Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V): 181 m² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), Wertstufe III, 3 Einzelbäume (HB), Wertstufe III,
- baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme, bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG und um FFH-Lebensraumtypen handelt: 6.753 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), Wertstufe IV, prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0, 117 m² Uferstaudenfluren (UFT), Wertstufe IV, FFH-Lebensraumtyp 6430,
- baubedingte temporäre Schädigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Fällung oder Rückschnitt oder bauzeitliche Inanspruchnahme, bei denen es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder

§ 24 NNatSchG handelt: 6 m² Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG), Wertstufe III, 537 m² Schilf-Landröhricht (NRS), Wertstufe V, 33 m² sonstiges Landröhricht (NRZ), Wertstufe V, 1.752 m² krautige Pioniervegetation (NPZ), Wertstufe IV.

- baubedingter Verlust von Baumhöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen in Folge der Rodungsmaßnahmen.

Boden:

- Anlagebedingte Versiegelung von Böden durch den Neubau von Masten: 20,42 m².

Klima:

- Anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Vegetation mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid: 164 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT).
- Anlagebedingte dauerhafte Beseitigung von Oberböden mit hoher Bindungswirkung für Kohlendioxid (humusreiche Oberböden): 164 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), 181 m² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF).

Landschaftsbild:

- Baubedingte temporäre Überformung des Landschaftsbildes durch den Rückschnitt von Gehölzen als raumwirksame Landschaftsbildelemente: 3.865 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), 6.753 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT).

2.2.3.4.1.3 Ausgleich und Ersatz

Verbleiben, wie vorliegend, trotz der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen¹². Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.¹³ Bei Er-

¹² BVerwG, 24.3.2011 - 7 A 3/10 -, juris Rn. 44.

¹³ BVerwG, 7.7.2010 - 7 VR 2/10 -, juris Rn. 23.

satzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet¹⁴, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebietes Deutschlands in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank¹⁵ zurückgegriffen werden, was jedoch nicht verbindlich ist. Für Niedersachsen sollen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt werden.¹⁶

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurden die Biotoptypenwerte vor und nach dem Eingriff verglichen und die Differenz ermittelt, welche schließlich den Kompensationswert ergibt. Der Gesamtwert ergibt sich durch Multiplikation mit der Flächengröße in m². Die Wertskala reicht von I bis V, wobei V den höchsten ökologischen Wert darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat erkannt, dass die Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Biotoptypen vor und nach der Vorhabensdurchführung in der Anlage 12.2 auf Grundlage einer inzwischen veralteten Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2019 erfolgt ist. Tatsächlich zu berücksichtigen ist die aktuelle Fassung dieser Ausarbeitung aus dem Jahr 2024 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2024). Die Planfeststellungsbehörde hat daher die in der Anlage 12.2, Tabellen 16 und 17, zugewiesenen Wertstufen überprüft und bei Bedarf an die aktuelle Fassung der Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024 angepasst. Die Wertstufen nach der aktuellen Ausarbeitung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024 sind wie folgt skaliert: V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung, IV = hohe Bedeutung, III = mittlere Bedeutung, II = geringe Bedeutung, I = geringe bis sehr geringe Bedeutung, 0 = sehr geringe oder keine Bedeutung.

Abweichungen der Biotopwerte gegenüber den Darstellungen in den Tabellen 16 und 17 der Anlage 12.2 betreffen ausschließlich die Biotoptypen locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) und Weg (OVW), die aktuell mit 0 statt I zu bewerten sind. Da in beiden Fällen die Fläche dieser Biotope vor und nach Umsetzung des Vorhabens gleich ist, ergeben sich aus dieser Neubewertung keine abweichenden Kompensationsumfänge und der Nachweis einer hinreichenden Kompensation in den Bilanzierungstabellen 16 und 17 der Anlage 12.2 hat Bestand.

Für den Ausgleich und Ersatz der ermittelten Eingriffe werden im Einzelnen folgende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt (siehe Maßnahmenblätter zum LBP, Anlage 12.2.2):

- A1: Regeneration von Tide-Weiden-Auengebüschen (6.564 m²) und von Röhrichtbereichen (2.667 m²),
- A2: Standortgleiche oder -nahe Pflanzung von 9 Einzelbäumen,

¹⁴ Vgl. BVerwG, 10.9.1998 - 4 A 35/97, NuR 1999, 103,104, juris Rn. 22; 17.8.2004 - 9 A 1/03 -, juris Rn. 23).

¹⁵ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

¹⁶ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



- A3: Standortgleiche Aufforstung (4.029 m²) und zusätzliche Aufforstung weiterer Flächen (72 m²),
- V/M3: Anbringen von 63 Vogelnistkästen und 9 Fledermauskästen,
- Rückbau bestehender Maststandorte (Entsiegelung) auf 21,16 m².

In einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses wird richtiggestellt, dass es sich bei dem Aufhängen der Nistkästen und Fledermauskästen als Teil der Maßnahme V/M3 nicht um einer Vermeidungsmaßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung sowie um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen kompensieren nicht nur die Biotopverluste vollständig, sondern werten auch die Bodenfunktionen durch Flächenentsiegelung in einem Verhältnis von mehr als 1 : 1 auf und schaffen in mindestens gleichem Flächenumfang Vegetationsbestände und humusreiche Oberböden mit besonderer Funktion zur Bindung klimaschädlicher Gase. Auch erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes durch die Entwicklung von Landschaftsbildelemente, die der naturräumlichen Eigenart in besonderer Weise entsprechen.

Die Kompensationsflächen liegen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff erfolgt. Es ist nicht erkennbar, dass die Kompensationsziele den Vorgaben der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne) widersprechen, so dass die Vorgaben der Landschaftsplanung im Rahmen der Kompensationsplanung hinreichend berücksichtigt sind. Die entsprechenden Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind somit sachgerecht beachtet.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Ein Nutzungsentzug land- oder forstwirtschaftlicher Flächen erfolgt nicht.

2.2.3.4.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Mit den in vorstehendem Kapitel 2.2.3.4.1.3 aufgeführten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erbracht, so dass es keiner naturschutzfachlichen Abwägung bedarf.

2.2.3.4.1.5 Ersatzgeld

Wird der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen

Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

Da im vorliegenden Fall eine vollständige Naturalkompensation in Form von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, besteht kein Bedarf für Ersatzzahlungen.

2.2.3.4.2 Gebietsschutz (Natura 2000)

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (vergleiche auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) hat keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Schutzziele von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten ergeben.

Das FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-3341) und das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401) sind durch die Vorhabenträgerin einer Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich weder im Wirkraum des Vorhabens noch in dessen weiterem Umfeld, so dass für weitere Gebiete kein Erfordernis für eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG besteht.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Ems“

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist von der Vorhabenträgerin mit der Anlage 12.3 vorgelegt worden. Nach den Feststellungen der Gutachterinnen der Vorhabenträgerin ist eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

In der Anlage 12.3 zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-3341) entsprechend der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ vom 3.6.2008 beschrieben. Die Erhaltungsziele für das Gebiet sind in § 2 Abs. 6 der Verordnung definiert. Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele sind demzufolge folgende Lebensraumtypen und Arten:

- Prioritärer Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [Alno-Padion, Salicion albae]),
- Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions),



- Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe),
- Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiesen [*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*]),
- Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* [*Ulmion minoris*]),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

Der Standarddatenbogen für das Gebiet (Stand 2020) listet darüber hinaus die Lebensraumtypen 2310, 2330, 3130, 3260, 3270, 4030, 5130, 6230, 7140, 9110, 9120, 9130, 9190, 91D0 und 91F0 sowie die Arten Kammolch (*Triturus cristatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) für das FFH-Gebiet auf. Ein Managementplan liegt für das Gebiet aus dem Jahr 2021 vor.

Kleine Teilflächen des FFH-Gebietes werden baubedingt in Anspruch genommen. Im betroffenen Wirkraum treten die Lebensraumtypen 6430 und 91E0 auf. Außerdem besteht Besiedlungspotenzial für die Arten Biber und Fischotter sowie in der Ems für die Fisch- und Rundmäulerarten Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Schlammpeitzger, Bitterling und Flussneunauge.

Es ergeben sich folgende vorhabensbedingte Betroffenheiten der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile:

- Der Lebensraumtyp 6430 erfährt auf 117 m² eine graduelle Beeinträchtigung für die Anlage einer temporären Arbeitsfläche und einer temporären Zuwegung. Hierzu wird die Vegetation einmalig ab Mitte August erdbodengleich zurückgeschnitten. Im Umfeld können weitere Flächen durch baubedingte Störungen graduell beeinträchtigt werden, was aber nur stöempfindliche Arten des charakteristischen Artenbestandes des Lebensraumtyps betreffen kann.
- Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 erfährt auf 98 m² eine graduelle Beeinträchtigung für die Anlage einer temporären Zuwegung. Hierzu wird die Vegetation einmalig ab Mitte August erdbodengleich gefällt beziehungsweise zurückgeschnitten. Im Umfeld können weitere Flächen durch baubedingte Störungen graduell beeinträchtigt werden, was aber nur stöempfindliche Arten des charakteristischen Artenbestandes des Lebensraumtyps betreffen kann.

Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6430 ist unerheblich.

Schadensbegrenzende Maßnahmen in Form der bauzeitlichen Verlegung von Fahrplatten oder –bohlen (Maßnahme V/M1) vermeiden eine Schädigung der Standortgegebenheiten und der im Boden verbleibenden Sprosse der Pflanzen, so dass ein Wiederaustrieb der Vegetation nach Abschluss der Arbeiten möglich ist. Umgebende Flächen werden durch Schutzzäune gesichert. Nach zwei bis drei Jahren ist davon auszugehen, dass die betroffenen Flächen wieder in einem guten Erhaltungszustand des gut regenerierbaren Lebensraumtyps vorliegen. Hinsichtlich der Frage der Erheblichkeit ist der temporäre Flächenverlust des Lebensraumtyps anhand der Orientierungswerte von Lambrecht & Trautner (2007)¹⁷ zu messen. Der temporäre Flächenverlust umfasst 0,02 % des Gesamtbestandes des Lebensraumtyps 6430 im FFH-Gebiet, der bei 60,6 ha liegt. Der Orientierungswert liegt in diesem Fall bei 500 m² (Stufe III, relativer Verlust $\leq 0,1$ %). Qualitativ-funktionale Besonderheiten, die eine Anwendung des Orientierungswertes verbieten würden, liegen nicht vor. Die baubedingten Störwirkungen benachbarter Flächen lösen keine maßgeblichen graduelle Beeinträchtigungen aus, zumal Erschütterungen und Lärmemissionen auszuschließen sind. Charakteristische stöempfindliche Vogelarten wären Rohrweihe und Weißstern-Blaukehlchen. Die Störwirkungen sind räumlich eng begrenzt und finden weitgehend außerhalb der Vogelbrutzeit statt, so dass die Tiere nur für wenige Tage oder allenfalls Wochen kleinräumig ausweichen müssen. Insgesamt besteht somit nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.

Die Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps 91E0 ist unerheblich.

Schadensbegrenzende Maßnahmen in Form der bauzeitlichen Verlegung von Fahrplatten oder –bohlen (Maßnahme V/M1) vermeiden eine Schädigung der Standortgegebenheiten und der im Boden verbleibenden Sprosse der Pflanzen, so dass ein Wiederaustrieb der Vegetation nach Abschluss der Arbeiten möglich ist. Umgebende Flächen werden durch Schutzzäune gesichert. Die betroffenen Gehölze befinden sich direkt unterhalb und somit im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung Diele – Papenburg (LH-14-094) und der 110-kV-Leitung Diele – Völlen (LH-14-067) und unterliegen einer Wuchshöhenbeschränkung, damit sie den Bestand oder Betrieb der Leitungen weder beeinträchtigen noch gefährden, so dass eine ungestörte Entwicklung der betroffenen Fläche ohnehin nicht möglich ist. Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten kann die Regeneration des Lebensraumtyps über natürliche Sukzession und bei Bedarf ergänzender Pflanzung einsetzen, so dass davon auszugehen ist, dass der Lebensraumtyp in einem Zeitraum von nicht mehr als 25 Jahren wieder vollständig regeneriert ist und einen gleichwertigen Erhaltungszustand aufweist wie im Ist-Zustand. Hinsichtlich der Frage der Erheblichkeit ist der temporäre Flächenverlust des Lebensraumtyps anhand der Orientierungswerte von Lambrecht & Trautner (2007) zu messen. Der temporäre Flächenverlust umfasst 0,01 % des Gesamtbestandes des Lebensraumtyps 91E0 im FFH-Gebiet, der bei 111,7 ha liegt. Bei Beschränkung der Gesamtfläche des Lebensraumtyps auf die von Weiden-Auwald eingenommene Teilfläche ergibt sich eine Fläche von 32,5 ha. In diesem Fall betrifft die vorhabensbedingte Betroffenheit einen Anteil von 0,03 %. Höchst vorsorglich wird dieser Wert

¹⁷ Lambrecht, H., Trautner J., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz; Hannover, Filderstadt.

für die Bestimmung des Orientierungswertes angenommen. Der Orientierungswert liegt in diesem Fall bei 1.000 m² (Stufe III, relativer Verlust $\leq 0,1\%$). Qualitativ-funktionale Besonderheiten, die eine Anwendung des Orientierungswertes verbieten würden, liegen nicht vor. Die baubedingten Störwirkungen benachbarter Flächen lösen keine maßgeblichen graduelle Beeinträchtigungen aus, zumal Erschütterungen und Lärmemissionen auszuschließen sind. Die Störwirkungen sind räumlich eng begrenzt und finden weitgehend außerhalb der Vogelbrutzeit statt, so dass gegebenenfalls anwesende Tiere nur für wenige Tage oder allenfalls Wochen kleinräumig ausweichen müssen. Insgesamt besteht somit nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.

Eine Beeinträchtigung von Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie ist nicht zu besorgen.

Die in der Ems lebenden Fische und Rundmäuler sind vom Vorhaben nicht betroffen, weil die Gewässerstrukturen und Ufer sowie die Wasserqualität und das Abflussverhalten der Ems vorhabensbedingt nicht verändert wird. Das gilt auch im Rahmen der erforderlichen Wasserhaltung am Mast Nr. 18n weitab vom FFH-Gebiet. Von der Wassereinleitung in den Gärterschloot, der erst unterhalb des FFH-Gebietes in die Ems mündet, können Habitate des Schlammpeitzgers außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes betroffen sein (Eintrag von Stickstoff-, Phosphat- und Eisenverbindungen). Die betroffene Art ist aber hinsichtlich der Wasserqualität unempfindlich, so dass keine Beeinträchtigungen der Art durch Nährstoffeinträge zu erwarten sind. Auch gegenüber dem Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen ist die Art unempfindlich. Schwebstoffe und Eisenocker werden vor der Einleitung abgeschieden. Es besteht mithin nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel, dass Fische und Rundmäuler des Anhanges II der FFH-Richtlinie keine Beeinträchtigung erfahren.

Für Biber und Fischotter liegen Nachweise aus dem Wirkraum des Vorhabens nicht vor, wie dem Managementplan für das FFH-Gebiet zu entnehmen ist, so dass vorhabensbedingte Störwirkungen und Habitatverluste nicht zu besorgen sind, selbst wenn ein gelegentlicher Aufenthalt der Arten im Gebiet eintreten sollte. Eine zukünftige Besiedlung des Wirkraumes des Vorhabens durch die beiden Arten wird nicht vereitelt, da nach Abschluss der Bautätigkeit für beide Arten wieder gleichwertige Habitate vorhanden sind. Es besteht mithin nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel, dass Biber und Fischotter keine Beeinträchtigung erfahren.

Der vom Vorhaben betroffene Teil des FFH-Gebietes wurde 2022 auf seine Eignung als Habitat des Kammmolches untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die dortigen Gewässer- und Feuchtbereiche keine Eignung als Laichgewässer für den Kammmolch besitzen (Anlage 12.7.3), so dass auch die Gebüsche, Röhrichte und Staudenfluren als Landhabitat der Art nicht in Betracht kommen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit des Kammmolches ist somit auszuschließen.

Auch unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne bleiben die Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile unerheblich.

Die Vorhabenträgerin hat umfassend nach Projekten und Plänen mit möglichen kumulierenden Wirkungen recherchiert und das Ergebnis in der Anlage 12.3 (Kapitel 7) dokumentiert. Im Rahmen des von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Anhörungsverfahrens sind darüber hinaus keine weiteren Projekte oder Pläne mit möglicherweise kumulierender Wirkung bekannt geworden.

Es existieren zwei weitere Projekte mit für sich genommen nicht erheblichen Flächenverlusten des prioritären Lebensraumtyps 91E0 im FFH-Gebiet „Ems“. Die Instandsetzung der Emsbrücke Halte führt zum baubedingten Verlust von 110 m² und der Ausbau der Europastraße 233 zum Verlust von 756 m². Zur Beurteilung der Kumulation sind die Flächenverluste aufzusummieren. Es ergibt sich insgesamt aus den drei kumulierend wirkenden Projekten ein Flächenverlust von 964 m² (756 m² + 110 m² + 98 m²), was 0,09 % des Gesamtbestandes des Lebensraumtyps 91E0 von insgesamt 111,7 ha ausmacht. Der Anteil von 1 % am Gesamtbestand im FFH-Gebiet wird nicht überschritten. Der Orientierungswert für den „quantitativ- absoluten Flächenverlust“ für den Lebensraumtyp liegt gemäß Lambrecht & Trautner (2007) bei 1.000 m² (Stufe III, relativer Verlust ≤ 0,1 %). Der addierte geplante Flächenverlust in Höhe von 964 m² überschreitet somit den Orientierungswert nicht. Das gilt auch bei einer höchst vorsorglichen getrennten Betrachtung des Untertyps der Weiden-Auwälder des Lebensraumtyps 91E0, denn dieser Untertyp ist nur im Falle der Emsquerung und der Brückeninstandsetzung betroffen, so dass sich eine Gesamtfläche von 110 m² + 98 m² = 208 m² ergibt. Der Untertyp weist Gesamtfläche von 32,5 ha im FFH-Gebiet auf. Die Inanspruchnahme macht einen Anteil von 0,06 % an der Gesamtfläche der Weiden-Auwälder aus und liegt unter dem Wert von 1 % nach Lamprecht & Trautner (2007). Der Orientierungswert für den quantitativ- absoluten Flächenverlust liegt bei 1.000 m² (Stufe III, relativer Verlust ≤ 0,1 %).

Bezüglich des Lebensraumtyps 6430 existieren keine weiteren Projekte oder Pläne mit für sich genommen nicht erheblichen Flächenverlusten des Lebensraumtyps 6430. Bezüglich der Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bedarf es keiner Betrachtung zur Kumulation mit anderen Projekten oder Plänen, da nicht einmal unerhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben verursacht zusammenfassend nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ems“ (DE 2809-3341) maßgeblichen Bestandteile, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Das Vorhaben kann daher ohne die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet ist von der Vorhabenträgerin mit der Anlage 12.3 vorgelegt worden. Nach den Feststellungen der Gutachterinnen der Vorhabenträgerin ist eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

In der Anlage 12.3 zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401) entsprechend der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Velage“ vom 3.6.2008 beschrieben. Die Erhaltungsziele für das Gebiet sind in § 2 Abs. 5 der Verordnung definiert. Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele sind demzufolge folgende Vogelarten:

a) Brutvögel aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*).

b) Gastvögel aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Krickente (*Anas crecca*).

c) Brutvögel als Zugvögel nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

c) Gastvögel als Zugvögel nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Pfeifente (*Anas penelope*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*).

Die Tabelle 5 der Anlage 12.3 listet darüber hinaus mit Bezug auf den Standarddatenbogen weitere im Vogelschutzgebiet vorkommende Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wichtige Zugvogelarten auf, die auch im Standarddatenbogen gelistet sind.

Ein Managementplan liegt für das Gebiet aus dem Jahr 2021 vor.

Kleine Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes werden baubedingt in Anspruch genommen. Im Wirkraum des Vorhabens können nach den Bestandserhebungen und Potenzialanalysen der Vorhabenträgerin die folgenden für das Vogelschutzgebiet signifikanten Arten vorkommen:

- Schilfrohrsänger, Krickente, Pfeifente, Stockente, Schnatterente, Blässgans, Graugans, Graureiher, Reiherente, Rohrweihe, Saatkrähe, Blässhuhn, Sturmmöwe, Lachmöwe, Uferschnepfe, Weißstern-Blaukehlchen, Gänsesäger, Kormoran, Gartenrotschwanz, Haubentaucher, Brandgans und Kiebitz.

Es ergeben sich folgende vorhabensbedingte Betroffenheiten der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile: Von dem geplanten Vorhaben befindet sich nur Mast Nr. 14 im Vogelschutzgebiet. Dieser Mast bleibt bestehen. Es kommt zu keiner zusätzlichen dauerhaften

Flächeninanspruchnahme und zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung innerhalb des Vogelschutzgebietes. Für die notwendigen Arbeiten zur Seilregulierung am Mast wird eine temporäre Arbeitsfläche um den Mast angelegt und eine Zufahrt in Richtung Mast wird temporär mittels Fahrplatten oder -bohlen hergestellt. Die Arbeitsfläche und die Zuwegung müssen vor Baubeginn freigeschnitten werden. Dabei kommt es zu einem baubedingten temporären Verlust der Vegetationsbestände (Uferstaudenflur, Tide-Weiden-Auengebüsch, Rohrglanzgras-Landröhricht) und somit zu einem temporären Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Gebüsch- und Röhrichtbrüter.

Schadensbegrenzende Maßnahmen in Form der bauzeitlichen Verlegung von Fahrplatten oder -bohlen (Maßnahme V/M1) vermeiden eine Schädigung der Standortgegebenheiten und der im Boden verbleibenden Sprosse der Pflanzen, so dass ein Wiederaustrieb der Vegetation nach Abschluss der Arbeiten möglich ist. Umgebende Flächen werden durch Schutzzäune gesichert. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich alle betroffenen Flächen regenerieren. Die baubedingten Störwirkungen werden durch Bauzeitenbeschränkungen stark reduziert. Lebensstättenverluste sind schon aufgrund der Bauzeitbeschränkungen auszuschließen.

Die Beeinträchtigung signifikanter Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes ist unerheblich.

Von den für das Vogelschutzgebiet signifikanten Vogelarten bestehen potenzielle Betroffenheiten für die Arten Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Weißstern-Blaukehlchen und Gartenrotschwanz. Für den Schilfrohrsänger, die Rohrweihe und das Weißstern-Blaukehlchen als Arten, die an Schilf- und Röhrichtbereiche sowie Standorte in geringer Höhe in krautiger Vegetation gebunden sind, entfallen im Rahmen der geplanten baubedingten Inanspruchnahme von Flächen an Mast Nr. 14 6 m² auf Rohrglanzgras-Landröhrichte (NRG) sowie 117 m² auf Uferstaudenfluren der Stromtäler (UFT). Die Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Vögeln im Rahmen des Fachkonventionsvorschlages von Lamprecht & Trautner (2007)¹⁸ liegen beim Schilfrohrsänger und beim Weißstern-Blaukehlchen bei 400 m², bei der Rohrweihe bei 2,6 ha (in Stufe I - Grundwert). Die Orientierungswerte werden mit dem geplanten kleinräumigen Freischnitt an Mast Nr. 14 somit nicht überschritten. Funktional-qualitative Besonderheiten in der Habitatausstattung liegen nicht vor. Zudem stellen die weiteren und deutlich größeren Röhrichtbestände am nördlichen Emsufer östlich und westlich der Emsbrücke günstige Ausweichhabitate dar.

Für den Gartenrotschwanz geben Lamprecht & Trautner (2007) keine Orientierungswerte an. Der Gartenrotschwanz bevorzugt lichte Auwaldbestände, die mit einzelnen großen Bäumen ausgestattet sind und Höhlen zur Errichtung des Nestes aufweisen. Für die bauzeitliche Anlage der Zuwegung zu Mast Nr. 14 wird auf einer Fläche von 98 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT) mit jungem bis mittlerem Alter erdbodengleich gefällt beziehungsweise zurückgeschnitten. Der Freischnitt findet ab Mitte August nach Beendigung der Brutzeit und nach erfolgter

¹⁸ Lamprecht, H., Trautner J., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz; Hannover, Filderstadt.

Brutvogelkontrolle statt. Durch eine zweimalige Brutvogelkontrolle im Abstand von etwa zehn Tagen vor dem Freischnitt der Flächen lassen sich Beschädigungen oder Zerstörungen von Reproduktionsstätten und damit einhergehende denkbare Individuenverluste sicher vermeiden. Vorsorglich werden zudem vor Beginn der nächsten Brutzeit 15 Nistkästen (Höhlenkästen) ausgebracht, so dass ein hinreichendes Brutplatzangebot vorliegt. Nach der Beendigung der Baumaßnahme werden die temporären Baustellenflächen regeneriert, sodass die Funktion als Vogelhabitat wiederhergestellt wird.

Der temporäre Flächenverlust durch die Baumaßnahmen für Gastvögel vor allem im Grünland betrifft ausschließlich Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes. Ein Ausweichen in gleichwertige, ungestörte Landschaftsräume ist möglich.

Grundsätzlich stellen Hochspannungsfreileitungen auf die Vogelwelt insoweit eine Gefahr dar, dass es zu Kollisionen kommen kann und Tiere verletzt oder getötet werden. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden sechs Masten demontiert, vier Masten neu errichtet und der Leitungsverlauf in räumlicher Nähe verschwenkt. Im Vogelschutzgebiet selbst verändert sich die bestehende Leitung nicht. Da es im beplanten Leitungsabschnitt zu einer Verkürzung der Leitung kommt und sich die Summe der Masthöhen insgesamt um etwa 87 m verringert, führt der Betrieb der Leitung sowie die kleiräumige Veränderung des Leitungsverlaufs in einem durch Freileitungen bereits vorbelasteten Raum nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos oder der Barrierewirkung. Um mögliche Entwicklungsgebote nicht zu vereiteln, werden zur Minimierung des Kollisionsrisikos die beiden Erdseile im Leitungsabschnitt von Mast Nr. 15n bis Mast Nr. 18n im wechselseitigen Abstand von etwa 12,5 m (nach Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025) mit Vogelschutzmarkern versehen, so dass im Vergleich zur bestehenden Situation eine Verminderung des Kollisionsrisikos festzustellen ist. Die Installation von Vogelschutzmarkern an Freileitungen zur Minimierung von Kollisionsgefahren gehört zu den freiwilligen Erhaltungszielen gemäß Managementplan und besitzt nach den Aussagen im Managementplan eine hohe Effektivität. Vor diesem Hintergrund werden auch die freiwilligen Entwicklungsgebote des Managementplanes beachtet.

Baubedingte Störwirkungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Vogelschutzgebiet signifikanten Vogelarten dar. Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Beunruhigung kommen, die aber weitgehend außerhalb der Brutzeit liegt und erst nach vorausgehender Brutvogelkontrolle erfolgt, so dass Störungen des Brutgeschäftes der Vögel auszuschließen sind. Zudem sind im sensiblen Bereich bei Mast Nr. 14 innerhalb des Vogelschutzgebietes die dort voraussichtlich zu Beginn der Brutzeit (bis Anfang März) notwendigen Arbeiten zur Seilregulierung mit Begleitung der ökologischen Baubegleitung sowie ohne erhebliche Lärmerzeugung durchzuführen, sodass Störungen der Brutvögel in der Umgebung minimiert werden. Die umgebenden Flächen dürfen nicht befahren oder betreten werden. Gleiches gilt auch für die Gehölz- und Röhrlichtbereiche an den Maststandorten Nr. 15 und 15n außerhalb des Vogelschutzgebietes, die trotz der Zerschneidung durch die stark befahrene Kreisstraße 158 über die Ems im funktionalen Zusammenhang stehen. Die Gründungsarbeiten für Mast Nr. 15n sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, da die vorgesehene Rammgründung als störintensivster Teil der Errichtung eines Hochspannungsmastes angesehen

werden kann. Um auch auf den benachbarten Flächen störbedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind während der gesamten Dauer der Baumaßnahme am Rand der Arbeitsfläche und Zuwegung zu Mast Nr. 14 blickdichte Bauzäune von mindestens 2,5 m Höhe aufzustellen.

Insgesamt besteht somit nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung der signifikanten Vogelarten als maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes.

Die Vorhabenträgerin hat umfassend nach Projekten und Plänen mit möglichen kumulierenden Wirkungen recherchiert und das Ergebnis in der Anlage 12.3 (Kapitel 7) dokumentiert. Im Rahmen des von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Anhörungsverfahrens sind darüber hinaus keine weiteren Projekte oder Pläne mit möglicherweise kumulierender Wirkung bekannt geworden.

Da die vorhabensbedingten Habitatverluste nur temporär sind, müssten andere Projekte oder Pläne weitgehend zur gleichen Zeit gleichartige Habitatverluste im Vogelschutzgebiet auslösen. Das könnte allenfalls die Instandsetzung der Emsbrücke Halte betreffen, in deren Rahmen etwa 110 m² Weidengebüsche und etwas Rohrglanzgras-Landröhricht entfernt werden, wodurch die Orientierungswerte nach Lamprecht & Trautner (2007) aber weiterhin nicht überschritten werden. Da die Störbelastungen des Vorhabens durch die Bauzeitenbeschränkungen und weitere schadensbegrenzende Maßnahmen sehr gering sind, kann es auch zu keiner maßgeblichen Kumulation mit den Störwirkungen im Rahmen der Instandsetzung der Emsbrücke Halte kommen, zumal sich die von Störung betroffenen Bereiche beider Vorhaben kaum überlagern. Das gilt erst recht für alle anderen Projekte und Pläne im weiteren Umfeld des Vorhabens.

Das Vorhaben verursacht zusammenfassend nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401) maßgeblichen Bestandteile, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Das Vorhaben kann daher ohne die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

2.2.3.4.3 Sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Der Bestandsmast Nr. 14 steht am östlichen Rand innerhalb des Naturschutzgebietes „Em-sauen zwischen Herbrum und Vellage“.

Für durchzuführende Arbeiten am Mast (Regulierung der Seile) wird eine etwa 100 m² große Arbeitsfläche um den Mast benötigt, welche temporär mit Fahrplatten oder -bohlen ausgelegt wird. Diese werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgenommen. Außerdem wird eine Zufahrt in Richtung Mast auf einer Länge von etwa 40 m und einer Breite von etwa 3 m angelegt und ebenfalls mit Fahrplatten oder -bohlen temporär befestigt. Die Arbeitsfläche um den Mast sowie die Zuwegung von der vorhandenen Zufahrt bis hin zum Mast Nr. 14 müssen vor Baubeginn freigeschnitten werden.

Für den kleinräumigen Freischnitt der Arbeitsfläche und Zuwegung sowie das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung vorgesehen.

2.2.3.4.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Vom Vorhaben sind keine als geschützte Landschaftsbestandteile geschützte Wallhecken betroffen.

2.2.3.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NNatSchG wird der Schutz auf

einige weitere Biotoptypen erweitert. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Die genaue Lage der betroffenen Biotope ist dem Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) zu entnehmen.

Vom Vorhaben sind gesetzlich geschützte Biotope wie folgt betroffen:

Anlagebedingter dauerhafter Verlust:

- 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT).

Temporäre baubedingte Schädigung:

- 6.753 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT) (darin sind die dauerhaften Verluste in Höhe von 189 m² enthalten),
- 117 m² Uferstaudenfluren (UFT),
- 6 m² Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG),
- 537 m² Schilf-Landröhricht (NRS),
- 33 m² sonstiges Landröhricht (NRZ),
- 1.752 m² krautige Pioniervegetation (NPZ).

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die vorstehend genannten Flächen als erfüllt an.

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 werden Tide-Weiden-Auengebüsche (6.564 m²) und Röhrichtbereiche (2.667 m²) entwickelt. Den Tabellen 16 und 17 der Anlage 12.2 ist zu entnehmen, dass die Rohrglanzgras-Landröhrichte, Schilf-Landröhricht und sonstigen Landröhrichte aufgrund der nur temporären baubedingten Inanspruchnahme im Verhältnis 1 : 1 wiederhergestellt werden, also ein vollständiger Ausgleich erfolgt. Bei den Uferstaudenfluren (UFT) und der krautige Pioniervegetation (NPZ) kommt es sogar zu einer Flächenmehrung um 58 beziehungsweise 164 m². Der Umfang der Tide-Weiden-Auengebüsche (BAT) reduziert sich dauerhaft um 189 m².

In der Summe beläuft sich die Fläche geschädigter gesetzlich geschützter Biotope auf 9.198 m², die der neu entwickelten oder wiederhergestellten gesetzlich geschützten Biotope auf 9.231 m², so dass eine Flächenmehrung um 33 m² zu verzeichnen ist. Allerdings entsteht ein anlagebedingter dauerhafter Verlust von 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT). Für diese Flächen würde die vorstehend beschriebene Flächenmehrung gesetzlich geschützter Biotope kein Ausgleich darstellen, sondern nur Ersatz, so dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht zulässig und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG geboten wäre. Darauf kann jedoch verzichtet werden, weil die Vorhabenträgerin im Ergebnis des Erörterungstermines am 05.02.2025 der Planfeststellungsbehörde gegenüber am 10.02.2025 zugesagt

hat, dass eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme in einem vom NABU vorgeschlagenen Suchraum umgesetzt wird, in deren Rahmen auch Weiden-Auengebüsche entwickelt werden können, so dass sich in Folge dieser Zusage ein vollständiger Ausgleich ergibt. Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann daher nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden.

2.2.3.4.6 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Vor dem Hintergrund der Regelungen des § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG gilt es als Voraussetzung für eine Enthftung zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Verlust von Flächen verbunden ist, die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen.

Vom Vorhaben sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie folgt betroffen:

Anlagebedingter dauerhafter Verlust:

- 189 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), prioritärer Lebensraumtyp 91E0,

Temporäre baubedingte Schädigung:

- 6.753 m² Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), prioritärer Lebensraumtyp 91E0 (darin sind die dauerhaften Verluste in Höhe von 189 m² enthalten),
- 117 m² Uferstaudenfluren (UFT), Lebensraumtyp 6430.

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 werden Tide-Weiden-Auengebüsche (6.564 m²) und Röhrichtbereiche (2.667 m²) entwickelt. Den Tabellen 16 und 17 der Anlage 12.2 ist zu entnehmen, dass es bei den Uferstaudenfluren (UFT, Lebensraumtyp 6430) sogar zu einer Flächenmehrung um 58 m² kommt. Der Umfang der Tide-Weiden-Auengebüsche (BAT, Lebensraumtyp 91E0) reduziert sich dagegen dauerhaft um 189 m². Betroffen sind Flächen außerhalb des FFH-Gebietes.

Auch dieser Flächenverlust wird ausgeglichen. Die Vorhabenträgerin hat im Ergebnis des Erörterungstermines am 05.02.2025 der Planfeststellungsbehörde gegenüber am 10.02.2025 zugesagt, dass eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme in einem vom NABU vorgeschlagenen Suchraum umgesetzt wird, in deren Rahmen auch Weiden-Auengebüsche des Lebensraumtyps 91E0 entwickelt werden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten sei auf Abschnitt 2.2.3.6.7 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten wird in Abschnitt 2.2.3.6.2 (Natura 2000-Gebiete) betrachtet.

2.2.3.4.7 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.¹⁹

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Ent-

¹⁹ Siehe nur BVerwG, Urteile vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, juris, NuR 2010, 276 (Rn. 37), BVerwGE 134, 308-335; vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43), BVerwGE 133, 239-280.

nahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gegebenenfalls sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt Entsprechendes.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, beispielsweise wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt, der in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert ist (Anlage 12.2, insbesondere Kapitel 2.5 und 3.6). In der vorgelegten Unterlage werden die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.4.7.1 Bestand

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Grundlage faunistischer und floristischer Erfassungen sowie von Potenzialeinschätzungen. Bezüglich der Besiedelung des Raumes durch Säugetiere, Reptilien, Libellen, Fische und Rundmäuler erfolgte eine Potenzialabschätzung. Bezüglich der Brut- und Gastvögel erfolgten systematische Kartierungen. Für durch diese Kartierungen nicht berücksichtigte Teilflächen erfolgte eine Potenzialabschätzung. Bezüglich der Amphibien erfolgten Kartierungen im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes, im Übrigen ebenfalls Potenzialabschätzungen.

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen folgender europäisch geschützter Arten nachgewiesen oder möglich:

- Zahlreiche Brut- und Gastvogelarten (Auflistung siehe Tabelle 4 der Anlage 12.2),
- mehrere Fledermausarten (Auflistung siehe Tabelle 3 der Anlage 12.2),

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Ein Vorkommen des Wolfs (*Canis lupus*) ist grundsätzlich potenziell möglich. Jedoch ist wegen des großen Aktionsradius und der maximal kleinräumigen Inanspruchnahme potenzieller Habitatstrukturen von keiner Betroffenheit auszugehen. Der Wirkraum wurde auf Eignung als Habitat des Kammmolches (*Triturus cristatus*) mit negativem Ergebnis überprüft (Anlage 12.7.3). Geeignete Habitate der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Gewässer mit Krebsrochen-Vorkommen (*Stratiotes aloides*) benötigt, sind im Wirkraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Froschkrautes (*Luronium natans*) wurde im Rahmen der Kartierung der Pflanzenarten der Roten Liste nicht festgestellt. Für Vorkommen sonstiger europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens gibt es keine Anzeichen.

2.2.3.4.7.2 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass nicht fluchtfähige Vögel (Eier und nicht flügge Jungvögel) von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind. Ausgewachsene Vögel können sich einer baubedingten Gefahr durch Flucht entziehen.

Anlagebedingt kann es zur Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Seilanflug (Kollision mit den Seilen der Freileitung) kommen. Im Wirkraum ist mit dem Vorkommen von 18 Vogelarten mit einem hohen bis sehr hohen Kollisionsrisiko zu rechnen (unter anderem Graureiher, Kiebitz, Stockente, Zwergtaucher). Da sich die Zahl der Masten von sechs auf vier reduziert, der Leitungsverlauf nur in räumlicher Nähe verschwenkt wird, es zu einer Verkürzung der Leitung kommt und sich die Summe der Masthöhen insgesamt um etwa 87 m verringert, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkennbar, zumal die Maßnahme V/M4 das Anbringen von Vogelschutzmarkern vorsieht, wodurch im Vergleich zur aktuellen Situation das Kollisionsrisiko deutlich sinkt. Aufgrund einer Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025 sind die Vogelschutzmarker abweichend vom Maßnahmenblatt in einem Abstand von etwa 25 m wechselseitig am jeweiligen Erdseil anzubringen, so dass etwa alle 12,5 m ein Marker sichtbar ist. Somit entsteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.

Eine betriebsbedingte Schädigung oder Tötung von Vögeln durch Stromschlag ist nicht zu befürchten. Eine Todesursache für Vögel, die von Freileitungen ausgeht, ist der Stromschlag. Dieses betrifft aber nur Mittelspannungsleitungen und ist aufgrund der Mastbauweise für Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht relevant. Somit entsteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.

Betriebsbedingte Verbrennungen an den Füßen der Vögel sind ausnahmsweise denkbar, wenn sich die Tiere auf sehr heiße stromführende Leiterseile setzen. Durch die Trassenverschwenkung kommt es zu einer Verkürzung der Leitung und somit zu einer Abnahme dieser Gefahr. Somit entsteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.



Da es sich bei dem Vorhaben um eine trassennahe Teilerneuerung handelt, kann eine Verschiebung der Räuber-Beute-Beziehung ausgeschlossen werden. Somit entsteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.

Fledermäuse

Baubedingt kann es zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kommen, wenn besetzte Höhlenbäume gefällt werden. Vor der Fällung durchzuführende Höhlenbaumkontrollen und bei Bedarf schadloses Umsetzen vorhandener Tiere (siehe Nebenbestimmung) vermeiden eine solche Schädigung.

Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Masten und Seilen ist zu vernachlässigen, da die Tiere über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann. Somit entsteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.

Fischotter und Biber

Fischotter und Biber könnten allenfalls bauzeitlich betroffen sein. Die Tiere können sich bei Bedarf eigenständig durch Flucht entziehen. Somit entsteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.

2.2.3.4.7.3 Störungsverbot

Vögel

Baubedingte temporäre erhebliche Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf höhlenbrütende Vögel (Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Star und Trauerschnäpper) als grundsätzlich stöempfindliche Arten lassen sich durch Bauzeitenbeschränkungen und ergänzend dazu durch das Aufhängen von Nistkästen vermeiden. Letzteres stellt sicher, dass für die potenziell betroffene Baumhöhlenbrüter ausreichend freie Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Aufhängen von Nistkästen stellt in Bezug auf Lebensstättenverluste eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, in Bezug auf Störwirkungen eine Vermeidungsmaßnahme dar.

Baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) auf sonstige Brutvögel (gebüschbrütende Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Neuntöter und Stieglitz, baumbrütende Arten Habicht und Mäusebussard und Röhrich- sowie Bodenbrüter Rohrweihe, Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn, Silbermöwe, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe) als grundsätzlich stöempfindliche Arten lassen sich durch Bauzeitenbeschränkungen weitgehend, aber nicht vollständig vermeiden. Von Störungen im Bereich der Tide-Weiden-Auwälder (Maststandort Nr. 14), der Tide-Weiden-Auengebüsche (Maststandorte Nr. 15/15n und 16n), des Laubforstes aus einheimischen Arten (Maststandorte Nr. 18 und 17n) sowie der Feldgehölze (Maststandorte Nr. 20/18n) und sonstigen Gehölzbestände (Maststandorte Nr. 16 und 18) könnten die potenziell als Brutvögel vorkommenden gebüschbrüten-

den und baumbrütenden Arten betroffen sein. Da die potenziell vorkommenden gebüschbrütenden Arten jedes Jahr neue Nester bauen und in der näheren Umgebung der Eingriffsbereiche ausreichend geeignete Ausweichhabitate existieren, die noch nicht besetzt sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Habicht und Mäusebussard wechseln häufig den Horst und verfügen über Wechselhorste, so dass auch diese Arten bei Bedarf ausweichen können. Es ist davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung der Eingriffsbereiche, vor allem im Waldbestand südlich der Masten Nr. 17n/18 sowie in den Bäumen östlich der Dockschleuse und des Mastes Nr. 16n ausreichend geeignete und bisher unbesetzte Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, so dass keine erhebliche Störung vorliegt. Um auch auf den benachbarten gehölzgeprägten Flächen störbedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind während der Bauphase in relevanten Bereichen blickdichte Bauzäune aufzustellen. Diese mildern die von den Bauarbeiten ausgehenden optischen Reize ab, so dass benachbarte Vogelbruten nicht erheblich gestört werden. Da an den Maststandorten nur sehr unregelmäßig Lärm auftritt, kommt den optischen Reizen, die durch die Bauzäune abgeschirmt werden, eine größere Bedeutung zu. Die Röhrichtbestände im Umfeld sind deutlich größer als die von der Baumaßnahme betroffenen und stellen günstige, teils noch unbesetzte Ausweichhabitate dar. Auch die großflächigen Grünländer im Umfeld bieten günstige Voraussetzungen und weisen noch ausreichend unbesetzte Ausweichflächen auf. Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass erhebliche Störwirkungen vermieden werden.

Die anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkung kann theoretisch eine erhebliche Störung auslösen. Die meisten Vogelarten überfliegen Leitungen oberhalb der Erdseile, andere unterfliegen sie. In großer Höhe ziehende Arten zeigen keine Reaktion, Kleinvögel dagegen reagieren mit Steigflug und teilweisem Abdrehen, bleiben aber insgesamt unterhalb der Leiterseile. Durch die Trassenverschwenkung kommt es zu einer Verkürzung der Leitung und somit zu einer Abnahme der Barrierewirkung. Zudem verringert sich die Summe der Masthöhen. Auch vor dem Hintergrund der starken Vorbelastung durch die bestehenden Freileitungen ist nicht von einer zusätzlichen Barriere- und Zerschneidungswirkung auf Vögel auszugehen. Eine erhebliche Störung ist mithin auszuschließen.

Manche Vogelarten des Offenlandes meiden vertikale Strukturen und deren Umfeld. Im Rahmen der Trassenverschwenkung werden vier Masten neu gebaut und sechs Masten demontiert. Die neuen Masten werden zwar höher als die Bestandsmasten, da sich aber die Anzahl der Masten reduziert, wird die Scheuchwirkung durch Vertikalstrukturen insgesamt verringert. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu besorgen.

Essenzielle Nahrungshabitate für Vögel sind nicht betroffen, so dass in dieser Beziehung keine erhebliche Störung vom Vorhaben ausgehen kann.

Fledermäuse

Lineare Gehölzstrukturen als Leitstrukturen und Nahrungshabitate von Fledermäusen bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sind ebenfalls nicht betroffen, so dass in dieser Beziehung keine erhebliche Störung vom Vorhaben ausgehen kann.

Da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind, die Arten aber vorrangig nachtaktiv sind, sind erhebliche baubedingte Störwirkungen nicht zu befürchten.

Biber und Fischotter

Da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind, die Arten aber vorrangig nachtaktiv sind, sind erhebliche baubedingte Störwirkungen nicht zu befürchten. Essenzielle Habitate sind von den Störungen offensichtlich nicht betroffen.

2.2.3.4.7.4 Verbot zum Schutz der Lebensstätten

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen und Begehungskontrollen stellen sicher, dass der Verlust besetzter Lebensstätten von Vögeln auszuschließen ist, da ein rechtzeitiges Ausweichen der Tiere möglich ist (siehe Aussagen zum Störungsverbot), so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fallen nicht mehr besetzte Nester nicht mehr unter den Lebensstättenschutz. Bei höhlenbrütenden Vogelarten (Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Star und Trauerschnäpper) können baubedingte temporäre Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb (Schallemissionen, Fahrzeugverkehr, Anwesenheit von Menschen) zum Lebensstättenverlust führen, weil die Tiere den Störwirkungen ausweichen und die Bruthöhlen wiederkehrend genutzt werden. Das Aufhängen von Nistkästen im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt sicher, dass für die potenziell betroffene Baumhöhlenbrüter ausreichend freie Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Da die übrigen potenziell betroffenen Vogelarten jedes Jahr neue Nester bauen und in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Habitate verbleiben, die von anderen Brutpaaren der Arten noch nicht besetzt sind, können die Tiere entsprechend ausweichen und die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Manche Vogelarten des Offenlandes meiden vertikale Strukturen und deren Umfeld. Im Rahmen der Trassenverschwenkung werden vier Masten neu gebaut und sechs Masten demonstert. Die neuen Masten werden zwar höher als die Bestandsmasten, da sich aber die Anzahl der Masten reduziert, wird die Scheuchwirkung durch Vertikalstrukturen insgesamt verringert. Die Aufgabe von Lebensstätten durch das Abstandsverhalten der Vögel zu Vertikalstrukturen ist daher nicht zu besorgen.

Fledermäuse

Um sicher zu gehen, dass bei etwaigen Höhlenbaumverlusten die ökologische Funktion von Fledermausquartieren im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden vorsorglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Maßnahme V/M3 Fledermauskästen in benachbarten Waldflächen aufgehängt, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Biber und Fischotter

Lebensstätten von Biber und Fischotter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.4.7.5 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Wuchsorte europäisch geschützter Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.4.7.6 Resümee

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden im Ergebnis nicht verletzt.

2.2.3.4.7.7 Ausnahmen

Mit dem Vorhaben sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten verbunden. Für die nur national geschützten Arten liegen entsprechende Verbotstatbestände aufgrund der Freistellung in § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG verzichtbar.

2.2.3.5 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Die walddrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Die Voraussetzungen für die Waldumwandlungsgenehmigung liegen vor.

Baubedingt kommt es auf 3.865 m² Fläche zu einer temporären Waldumwandlung und anlagebedingt auf einer Fläche von 164 m² zu einer dauerhaften Waldumwandlung. Die Wiederbeziehungsweise Neuaufforstungsfläche der Maßnahme A3 hat eine Größe von 4.101 m², so

dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis von 1 : 1 genüge getan ist und eine Waldmehrung um 72 m² erfolgt. Die zuständige untere Waldbehörde hat bestätigt, dass das gewählte Kompensationsverhältnis ausreichend ist, so dass eine detaillierte Ermittlung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Waldes nach Erlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums²⁰ verzichtbar war. Die Einschätzung der unteren Waldbehörde ist für die Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar, denn bei der nur temporären Waldumwandlung werden zeitnah gleiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen wiederhergestellt. Das Alter der Bestände ist dafür nach dem erwähnten Erlass nicht maßgeblich. Der dauerhaften Waldumwandlung (164 m²) steht eine Ersatzaufforstungsfläche von 236 m² gegenüber, was einem Kompensationsverhältnis von 1 : 1,4 entspricht. Nach dem Erlass wäre ein Wald mit durchschnittlicher Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Verhältnis 1 : 1,3 zu kompensieren, so dass das Kompensationsverhältnis als angemessen einzustufen ist.

Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist²¹, sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von der vorgesehenen hinreichenden Ersatzaufforstung misst die Planfeststellungsbehörde vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Möglichkeiten einer Unterquerung der neuen Leitung durch große Kreuzfahrtschiffe und damit der Sicherung eines wirtschaftlichen Betriebes des Werftstandortes in Papenburg und der Sicherung der dort bestehenden Arbeitsplätze gegenüber den walddrechtlichen Belangen eine übergeordnete Bedeutung zu.

Liegen somit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, liegt nach § 8 Abs. 3 NWaldLG diese Entscheidung im Ermessen der zuständigen Behörde. Vorliegend hat die Planfeststellungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die Genehmigung erteilt wird. Die Vorhabenträgerin hat das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und insbesondere die bauliche Ausgestaltung im Einzelnen hinreichend begründet. Gründe, die hiernach auch unter Berücksichtigung des Interesses an der Walderhaltung gegen eine Erteilung der Genehmigung sprechen, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

2.2.3.6 Wasserrechtliche Belange

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen bzw. Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässer-

²⁰ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 5. November 2016 - 406-64002-136).

²¹ BVerwG, 17.01.2007 - 9 C 1.06 -, juris Rn. 27.

schutzes. Durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung, sowie durch die Rückbaumaßnahmen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften maßgebend, soweit in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden (vgl. näher unter 2.3.2).

Baubedingte ist eine temporäre Grundwasserhaltung im Bereich des Maststandortes Nr. 18 erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung beeinträchtigt die Wasserhaltung nicht das Dargebot des Grundwasserkörpers. Die Einleitung des Wassers in den Graben Gärtnerschloot löst keine Beeinträchtigung der Oberflächengewässerqualität aus. Schwebstoffe und Eisenocker werden vor der Einleitung abgeschieden. Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers entstehen durch die geplanten Maßnahmen somit nicht. Verschlechterungsverbote im Sinne der WRRL sind nicht betroffen, Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt.

2.2.3.7 Deichrechtliche Belange, Hochwasserschutz

Vorhabensbedingt sind deichrechtliche Belange berührt durch die Errichtung und den Abbau von Masten sowie von Baustellenzufahrten. Nach § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Nach § 16 Abs. 1 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Haupt- und Hochwasserdeiche, für die der Landkreis Leer untere Deichbehörde ist (Deichvorlandverordnung-DeichVVO), ist es im Deichvorland verboten, Bauten oder sonstige Anlagen zu errichten sowie feste Stoffe mit Ausnahme von Stroh, Heu und Feldfrüchten zu lagern.

Hierfür sind folgende deichrechtliche (Ausnahme-)Genehmigungen erforderlich:

1. Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 NDG für die Benutzung der Deiche in Form der Erstellung der Baustellenzufahrt zur Errichtung von Mast 15n, 16n und des Abbaus von Mast 17.
2. Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG für die Baumaßnahmen innerhalb der 50 m Deichschutzzone landseitig für den Abbau von Mast 16 und 18 sowie für die Errichtung von Mast 17n.
3. Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 DeichVVO für die Herstellung von Mast 15n und die temporäre Lagerung von erforderlichen Baumaterialien.



Zu 1.:

Die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Benutzung des Deichs wird erteilt.

Nach § 14 Abs. 2 NDG kann die Deichbehörde zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen. Die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigung liegt aufgrund der Konzentrationswirkung bei der Planfeststellungsbehörde (§ 43c EnWG, § 75 Abs. 1 VwVfG). Der Landkreis Leer als untere Deichbehörde und die Rheider Deichacht sowie der Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg als Träger der Deicherhaltung haben Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben.

Die tatbestandliche Nutzung der Deiche liegt in der Errichtung und Nutzung der über die Deiche führenden Baustellenzufahrten. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Planfeststellungsbehörde hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die Ausnahme erteilt wird. Die Vorhabenträgerin hat das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens hinreichend begründet und die Wahl der hier festgestellten Vorzugsvariante nach sorgfältiger Abwägung getroffen. Die Belange der Deichsicherheit und Deicherhaltung sind gewahrt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nutzung nur vorübergehend für die Dauer der Bauzeit hier zugelassen wird. Eine Beeinträchtigung der Deichsicherheit ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Der geforderte Abstand des Mastfundaments Mast 16n zum Deichfuß wird eingehalten. Seitens des Landkreises Leer und der jeweiligen Träger der Deicherhaltung bestehen keine (grundsätzlichen) Bedenken. Die von den Trägern der Deicherhaltung geforderten Nebenbestimmungen wurden unter 1.3.6 verfügt. Mit der Rheider Deichacht wurde bereits ein Gestattungsvertrag geschlossen.

Zu 2.:

Die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Baumaßnahmen innerhalb der 50 m Deichschutzzone wird erteilt.

Nach § 16 Abs. 2 NDG kann die Deichbehörde zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigung liegt aufgrund der Konzentrationswirkung bei der Planfeststellungsbehörde (§ 43c EnWG, § 75 Abs. 1 VwVfG). Der Landkreis Leer als untere Deichbehörde und die Rheider Deichacht sowie der Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg haben Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben.

Eine Befreiungslage ist gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Befreiungslage nur vor, wenn es sich um einen dem Schutzgut der Norm entzogenen Sonderfall handelt, in dem die Anwendung der Norm zu einem Ergebnis führen würde, das nach der gesetzlichen Regelung nicht beabsichtigt ist und eine vernünftige Bebauung erschwert. Um diesen atypischen Fall feststellen zu können, ist die Bestimmung des Schutzgutes der Norm notwendig. Das ist hier die Deichsicherheit. Die Freihaltung eines breiten Geländestreifens ist zur Verteidigung und Sicherung des Deiches in Gefahrenfällen bei Sturmflut, Grundbrüchen oder Bauarbeiten größeren Umfangs erforderlich oder auch für etwaige weitere

Deichverstärkungen oder mögliche Deichverlegungen, weil nach den Erfahrungen der mit der Deichsicherheit befassten Stellen Anlagen in dieser Zone für die Deichsicherheit hinderlich sind oder werden können (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.05.2000 - 1 L 2995/98 - m.w.N.). Ein in diesem Sinne atypischer Fall liegt vor. Der Schutzzweck der Norm erfasst die hier vorliegende Fallgestaltung nur unvollständig, da hier Gegenstand der Betrachtung hier keine herkömmliche Bebauung ist, sondern ein aus der Schutzzone zu entfernender Mast sowie ein bereits bestehender Freileitungsmast, der nahezu in gleicher Trasse um wenige Meter verschoben werden soll, dabei nicht näher an den Deich heranrückt. Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass die Fläche des neuen Maststandorts 17n aufgrund des vormals dort vorhandenen Waldbestands für Zwecke der Deichverteidigung nicht zur Verfügung stand. Auf der anderen Seite ist der Verlauf der geänderten 110-kV-Leitung und damit auch die Standortwahl des neuen Masts 17n das Ergebnis abwägender Betrachtung verschiedener Varianten, die nachvollziehbar in der hier festgestellten Vorzugsvariante mündete. Die Deichsicherheit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der kleinräumigen Verlegung eines Masts und der überschaubaren Dauer der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt (vgl. hierzu die Stellungnahme des Deichverbands Heede-Aschendorf-Papenburg vom 22.04.2025). Gründe, die in Ausübung des Ermessens zu einer anderen Entscheidung als der Befreiung von den Verboten des § 16 Abs. 1 NDG führen, sind fernerhin nicht ersichtlich.

Zu 3.:

Die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Herstellung von Mast 15n und die temporäre Lagerung von erforderlichen Baumaterialien im Deichvorland wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 2 DeichVVO kann die untere Deichbehörde nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung und des Trägers der Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigung liegt aufgrund der Konzentrationswirkung bei der Planfeststellungsbehörde (§ 43c EnWG, § 75 Abs. 1 VwVfG). Der Landkreis Leer als untere Deichbehörde und die Rheider Deichacht als Träger der Deicherhaltung haben Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben.

Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Planfeststellungsbehörde hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die Ausnahme erteilt wird. Die Vorhabenträgerin hat das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens und die Trassenwahl hinreichend begründet. Die Belange der Deichsicherheit und Deicherhaltung und des Hochwasserschutzes sind gewahrt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Lagerung von Baumaterialien nur vorübergehend für die Dauer der Bauzeit hier zugelassen wird. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt, da die Errichtung von Mast 15 n einer Verlegung von Mast 15 gleichkommt. Durch den zusätzlichen Abbau von Mast 17 wird der Hochwasserabfluss vielmehr geringfügig verbessert. Seitens des Landkreises Leer und des Trägers der Deicherhaltung bestehen keine (grundsätzlichen) Bedenken.

Hochwasserschutz

Bau- und anlagebedingt erfolgen Inanspruchnahmen von Flächen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet „Ems“ (Hochwasserretentionsraum) für Baustelleneinrichtungsflächen und Masten. Die zu demontierenden beziehungsweise zu errichtenden Masten Nr. 14, 15, 15n und 17 befinden sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Behinderung des Wasserabflusses durch Aufschüttungen, gelagerte Materialien oder abgestellte Baufahrzeuge oder -maschinen ausgeschlossen werden, so dass bauzeitlich die Belange des Hochwasserschutzes nach WHG berücksichtigt sind und Beeinträchtigungen des Retentionsraumes als unerheblich einzustufen sind. Rück- und Neubau von Masten ergeben in der Summe eine Mehrung des Hochwasserretentionsraumes um 6,4 m³ (positiver Effekt). Ein Ausgleich für Retentionsraumverluste nach § 78 Abs. 5 WHG ist mithin nicht erforderlich.

2.2.3.8 Eigentum und Landwirtschaft

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die Errichtung von Freileitungsmasten, durch Überspannungen und zur Absicherung des Schutzstreifens sowie für Zuwegungen zu den Masten dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Ein völliger Entzug des Eigentums durch das Vorhaben ist nicht erforderlich. Flurstücke, die für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb der Leitung in Anspruch genommen werden, sind im Lage-/Grunderwerbsplan dargestellt. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das geplante Vorhaben können in Tabellenform ebenfalls im Grunderwerbsverzeichnis - verschlüsselt - eingesehen werden.

Eine **dauerhafte Flächeninanspruchnahme** liegt im Bereich der Maste sowie der Überspannungsbereiche (Schutzbereiche) vor. Im Bereich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme unterliegt das Grundeigentum Beschränkungen in Art und Weise der möglichen Nutzung. Für die derzeitige 110-kV-Leitung sind im Grundbuch für die betroffenen Flurstücke beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) zur Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung eingetragen. Durch die neue Trassenführung von Mast-Nr.15n bis 18n verändern sich die Betroffenheiten. Für diese Änderungen sind bereits entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten mit der Zustimmung aller betroffenen Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger die Durchführung Maßnahme sowie sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten und zudem die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Beschränkungen der Nutzbarkeit des Grundstücks ergeben sich weiterhin daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Freileitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. von der Vorhabenträgerin zurückgeschnitten werden dürfen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-2-4 - und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers errichtet werden. Sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, sind untersagt.

Eine **temporäre Inanspruchnahme** erfolgt im Bereich der Arbeitsflächen oder bauzeitlicher Zuwegungen. Nach Beendigung der Maßnahmen kann die Fläche wieder in vollem Umfang genutzt werden. Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Dabei handelt es sich um Zuwegungen über private Flächen sowie Arbeits- und Seilzugflächen, die außerhalb des Schutzbereiches liegen. Zu den Arbeitsflächen gehören neben den Flächen um die Maststandorte auch Flächen, die eventuell für schaltungsbedingte Provisorien erforderlich werden. Für diese während der Bauausführung der Leitung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen erzielt die Baufirma im Auftrag der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern/Nutzern eine entsprechende schuldrechtliche Gestattung. Da die Inanspruchnahme der Flächen stark von der Witterung abhängig ist, kann die Quantifizierung des Flächenbedarfs sowie der exakte Eingriff erst vor oder während der Baumaßnahme beziffert werden.

Im Hinblick auf die betroffenen Grundstücke findet durch die Belastung im Grundbuch ein Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art 14 Abs. 1 GG statt. Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum.²² Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Grundeigentümer dar. In der Abwägung ist daher das Bestandsinteresse des Eigentümers zu berücksichtigen, sein Grundstück behalten und in der bisherigen Weise nutzen zu können. Allerdings ist das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse dienen, nicht absolut geschützt. Das Eigentum kann daher, wie andere abwägungserhebliche Belange, im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der hier notwendigen Maßnahme überwiegt in Bezug auf die sich für die Betroffenen ergebenden Nachteile für das Eigentum. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht realisiert werden.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessen Rechnung, indem sie z.B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Einen vollständigen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Zur Regulierung von Schäden vgl. oben unter 1.3.5.

2.2.3.9 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, die der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in

²² BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014, Az.: 4 B 58/13.

Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.²³ Planerische Grundsätze der Raumordnung machen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und sind in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung stehen dem festgestellten Plan nicht entgegen. Die Änderung der Emskreuzung ist unter geringer räumlicher Verschiebung weitgehend in der vorhandenen Trasse vorgesehen.

Das im September 2017 in Kraft getretene Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen mit seinem Änderungsverfahren aus dem Jahr 2022 gilt für ganz Niedersachsen und enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Im LROP sind für das Untersuchungsgebiet der Wirkzone II – diese umfasst einen Korridor beidseitig 500 m um die geplante und zu demontierende Freileitung – nur wenige Vorgaben enthalten. Die Emsaue im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist als Natura 2000-Gebiet sowie als Fläche für den Biotopverbund ausgewiesen. Die Ems selber und der Seitenkanal Gleesen-Papenburg werden als Schifffahrtsweg, die Ems zusätzlich als linienhafte Biotopverbundfläche dargestellt. Der Werfthafen Papenburg ist als Seehafen ausgewiesen. Raumordnerische Konflikte bestehen nicht.

Planerische Vorgaben bestehen zudem durch die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise Leer (Stand Juni 2024) und Emsland (2010), die unter Beachtung der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms die großräumigen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen für die beiden Landkreise darstellen. Vorrang- und Vorsorgegebiete (vgl. § 7 Abs. 3 ROG) der Regionalen Raumordnungsprogramme im hier relevanten Untersuchungsraum sind im UVP-Bericht, lfd. Nr. 4.2.2, S. 28, ausführlich dargestellt, hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Hiernach werden insbesondere die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, das Vorranggebiet Natura 2000, das Vorranggebiet Hochwasserschutz nicht oder nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Aus Sicht des Landkreises Leer werden diese mit den naturschutz- und deichrechtlichen Ausnahmeanträgen adäquat in der Planung berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind schließlich auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vorsorgegebiet für Erholung zu erwarten. Dem Vorsorgegebiet für Erholung stehen derzeit die Masten Nr. 16, 17 und 18 am nächsten. Der neu zu errichtende Mast Nr. 16n wird ca. 3,20 m höher als der zu demontierende Mast Nr. 17, der neu zu errichtende Mast Nr. 17n wird ca. 4,00 m höher als der zu demontierende Mast Nr. 18. Der Bestandsmast Nr. 17 wird ersatzlos zurückgebaut. Da der südliche Rand des Vorsorgegebietes für Erholung etwa einen Kilometer vom nächststehenden Mast entfernt ist und die veränderte

²³ BVerwG, Urteil vom 6.4.2017, Az.: 4 A 16/16, Rn. 103.

Trassenachse zudem weiter vom Vorsorgegebiet abrückt, geht die Vorhabenträgerin nachvollziehbar davon aus, dass die Erhöhung von maximal 4,0 m mit dem bloßen Auge nicht wahrgenommen wird. Zudem steht dem Neubau von vier Masten der Rückbau von sechs Masten gegenüber.

2.2.3.10 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwinden könnten. Insbesondere verbleiben aufgrund vorgesehener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Belange des Arten- und Gebietsschutzes sind hinreichend gewürdigt, Ausnahme- bzw. Abweichungsentscheidungen sind nicht erforderlich. Die Deichsicherheit ist nicht beeinträchtigt, und auch den Belangen des Hochwasserschutzes wird Rechnung getragen, ebenso wie der Nutzung des Raums zu Erholungszwecken. Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund höherer Kreuzungsmasten steht die Verringerung der Gesamtzahl der Masten der 110-kV-Leitung gegenüber. Aufgrund der kleinräumigen Verlegung der Leitung entsprechen die Belastungen des Privateigentums etwa der bisherigen Situation, vollständiger Eigentumsentzug findet nicht statt. Durch den Abbau zweier siedlungsnaher Masten werden insofern sogar Verbesserungen erreicht.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

2.3.1 Zuständigkeit, Verfahren

Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständig für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis, denn diese betrifft mit der vorgesehenen Einleitung des abgepumpten Grundwassers in den Vorfluter „Gärtnerschloot“ eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 WHG, die Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens ist. Die weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen liegen auch vor. Die Erlaubnis wird in einem ordnungsgemäßen (Planfeststellungs-)Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 11 Abs. 1 WHG erteilt. Die zusätzliche Verfahrensvoraussetzung des § 19 Abs. 3 WHG ist ebenfalls erfüllt. Danach ist eine Entscheidung im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen für die beantragte Gewässerbenutzung hat die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Leer am 19.09.2024 per E-Mail erteilt.

2.3.2 Materiell-rechtliche Voraussetzungen

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen vor. Es sind keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG ersichtlich. Sodann steht die Erteilung der beantragten Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG), oder wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) .

Diese Versagungsgründe sind nicht gegeben.

Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird in § 3 Nr. 10 WHG legaldefiniert. Darunter zu verstehen sind demnach alle Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Unter den Begriff des Wohls der Allgemeinheit können alle Belange gefasst werden, die einen unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Bezug haben. Davon erfasst sind insb. die Belange des § 6 Abs. 1 WHG. Zu den schädlichen Gewässerveränderungen gehören daher bspw. die Verunreinigung der Gewässer durch Schadstoffeintrag oder auch die Erosion der Einleitstelle (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen infolge der Einleitung des abgepumpten Grundwassers in den „Gärtnerschloot“ sind nicht zu erwarten: Zwar zeigen die Ergebnisse der Grundwasseranalyse der für die zur Einleitung in Oberflächengewässer aufgeführten Parameter eine Überschreitung der vorgegebenen Grenzwerte im Bereich des Eisengehaltes. Jedoch ist aufgrund des Eisengehaltes von 10 mg/l eine Enteisungsanlage zu betreiben, so dass bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer der Grenzwert von 5 mg/l eingehalten werden kann. Zudem werden zum Schutz der Gewässermorphologie geeignete Maßnahmen gegen Erosion bzw. Auskolkung im Bereich der Einleitstelle vorgesehen. Schließlich gewährleistet eine Sauerstoffanreicherung vor einer Einleitung des Grundwassers aus der Wasserhaltung in den „Gärtnerschloot“, dass das einzuleitende Wasser hinreichend sauerstoffreich ist, damit im Vorfluter lebende Tiere nicht geschädigt werden.

Auch die auf europarechtliche Vorgaben zurückgehenden Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) und das Grundwasser (§ 47 WHG) werden beachtet.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind **oberirdische Gewässer**, die – wie hier – nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorgaben werden beachtet.

Das in Umsetzung des Vorhabens geförderte Grundwasser soll in den nahe gelegenen Graben „Gärtnerschloot“ eingeleitet werden. Der Gärtnerschloot ist ein Gewässer II. Ordnung und entwässert in das Marker Sieltief / Wallschloot (DERW_DENI_06036), ein nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevantes Fließgewässer, das wiederum in die Ems mündet. Der Gärtnerschloot ist wie der Wallschloot nach § 28 WHG als künstlich eingestuft. Der Gärtnerschloot selbst ist nicht relevant nach WRRL, wird aber im Zuge der geplanten Wasserhaltung näher betrachtet, da er in den Wallschloot entwässert.

Das ökologische Potenzial des Wasserkörpers „Marker Sieltief / Wallschloot“ wird allerdings bereits als unbefriedigend bewertet im Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten / Phytobenthos. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Morphologie und Durchgängigkeit werden als „nicht gut“ bewertet (aus: *Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein*). Vor diesem Hintergrund legt die Vorhabenträgerin überzeugend dar, dass die Einleitung von Grundwasser über einen baubedingt relativ kurzen Zeitraum von etwa 4 Wochen keinen Einfluss auf die Gewässermorphologie, zumal Schutzmaßnahmen gegen Erosion bzw. Auskolkung im Bereich der Einleitstelle Verwendung finden. Auch ist eine weitere Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten unter dem vorgesehenen Einsatz einer Enteisungsanlage ($\text{Fe} \leq 5 \text{ mg/l}$) und der Anreicherung des geförderten Grundwassers mit Sauerstoff auf einen Wert von $> 4 \text{ mg/l}$ ebenfalls auszuschließen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des Oberflächenwasserkörpers „Marker Sieltief / Wallschloot“ (DERW_DENI_06036) kann somit insgesamt sicher ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen ist eine Vereitelung des Verbesserungsgebots infolge der beantragten Einleitung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele für das **Grundwasser** werden ebenfalls eingehalten (§ 47 WHG).

Der von der Wasserhaltung betroffene Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ (DE_GB_DENI_37_03) weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Die bauzeitliche Grundwasser-Entnahmemenge wurde mit 11.626 m^3 ermittelt. Dies entspricht etwa $0,0084 \%$ der jährlichen Grundwasserneubildung (s. Fachbeitrag Grundwasserabsenkung, lfd. Nr. 10.3.1, S. 20). Die berechnete Gesamtentnahmemenge macht somit nur einen sehr geringen Bruchteil der Grundwasserneubildung aus. Hier ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Entnahmemenge durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen werden kann. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ (DE_GB_DENI_37_03) kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Der Grundwasserkörper weist jedoch einen schlechten chemischen Zustand auf. Grund für die Bewertung ist das Überschreiten der Schwellenwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel (PSM). Vorhabensbedingt sind bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt und technischen Normen keine Eintragungen von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Die Maßnahme ist nicht geeignet, um die Stoffkonzentrationen von Nitrat oder PSM zu verändern. Zudem befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme. Das Vorhaben

führt nachvollziehbar zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte von Umweltqualitätsnormen. Eine Verschlechterung auch des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ (DE_GB_DENI_37_03) kann somit auch sicher ausgeschlossen werden.

2.3.3 Ermessen

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde. Vorliegend hat die Planfeststellungsbehörde ihr demnach zustehendes Bewirtschaftungsermessen dahingehend ausgeübt, dass die beantragte gehobene Erlaubnis erteilt wird. Die Vorhabenträgerin hat das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und insbesondere die bauliche Ausgestaltung am Maststandort 18N mit erforderlicher Wasserhaltung hinreichend begründet. Dem stehen unter Berücksichtigung der hierzu verfügbaren Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässeränderungen gegenüber, zumal vorliegend lediglich bauzeitlich befristete Einleitungen in Oberflächengewässer vorgesehen sind. Auch die Bewirtschaftungsziele nach europäischem Recht werden eingehalten. Gründe, die hiernach gegen eine Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3 dieses Beschlusses sicher. Soweit die in den Stellungnahmen angesprochenen Punkte den Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen weitgehend dort behandelt; insoweit wird auf die entsprechende Bearbeitung im Planfeststellungsbeschluss und im Übrigen auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen. Diejenigen Träger öffentlicher Belange oder Leitungs-/Versorgungsträger, die im Rahmen der Anhörung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben oder von der Maßnahme nicht betroffen sind, werden hier nicht weiter aufgeführt.

2.4.1.1 Landkreis Leer

Der Landkreis Leer macht keine durchgreifenden Bedenken geltend. Nach einem Hinweis aus **raumordnerischer** Sicht wurde der Entwurf des RROP des Landkreises Leer vom Juni 2024 in den UVP-Bericht eingearbeitet. Soweit der Landkreis Leer darauf hinweist, dass entlang der Deiche überregional bedeutsame Radwanderwege wie die Deutsche Fehnroute und die Internationale Dollard-Route verlaufen und die Nutzung dieser Radwanderwege mit entsprechend hoher Bedeutung für den Tourismus während der Bauzeit gewährleistet sein soll, wird dies von der Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. oben unter 1.5). Beanstandet wird jedoch, dass keine Aussagen zum Vorsorgegebiet für Erholung aufgenommen worden seien. Aufgrund der nicht unwesentlichen Erhöhung der neuen Masten gegenüber den „Bestandsmasten“ sollten Aussagen zur Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ergänzt werden, da diese aus Sicht des Landkreises über die Wirkzone der Betrachtung beim Schutzgut Mensch hinausreiche. Hierzu hat die Vorhabenträgerin erwidert. Im Ergebnis sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vorsorgegebiet für Erholung zu erwarten, vgl. hierzu näher 2.2.3.11.

Aus **wasserrechtlicher** Sicht wird mitgeteilt, dass eventuell erforderliche Gewässerverrohrungen, auch temporär, einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung bedürften und rechtzeitig zu beantragen seien. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass ihre Änderungen oder Erweiterungen des Vorhabens unverzüglich anzuzeigen sind. Die Entscheidung über das weitere Verfahren trifft die Planfeststellungsbehörde. Der Landkreis Leer weist zu Recht darauf hin, dass die Grundwasserhaltung und Einleitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt (vgl. oben unter 2.3).

Aus **deichrechtlicher** Sicht sei die erforderliche deichrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (§§ 14 bis 15 NDG) sowie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Deichvorlandsverordnung des Landkreises Leer beim Landkreis als untere Deichbehörde gestellt worden und befände sich zurzeit im Verfahren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. oben unter 2.2.3.7).

Der Landkreis Leer weist aus **abfall- und bodenschutzrechtlicher** Sicht darauf hin, dass am 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten ist, ebenso wurde die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) novelliert. In der Regel sollten Bodenmaterial oder sonstige mineralische Ersatzbaustoffe nach den Vorgaben der EBV oder der BBodSchV untersucht werden. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin insoweit das Bodenschutzkonzept ergänzt. Soweit gefordert wird, den Bodenschutzplan (Anlage 12.4 der Unterlagen) größtmäßig anzufertigen, wird auf die Nebenbestimmung unter 1.3.4 verwiesen.

Aus Sicht des **Straßen- und Tiefbauamtes** des Landkreises Leer bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Die erbetenen Nebenbestimmungen sind unter 1.3.7 verfügt worden. Das in diesem Zuge geforderte Logistikkonzept ist zwischenzeitlich mit dem Landkreis Leer – Straßen- und Tiefbauamt – abgestimmt.

2.4.1.2 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Aus Sicht des GLD des NLWKN (Betriebsstellen Meppen und Aurich) bestehen keine Bedenken gegen die Planungen, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (§ 6 WHG) nicht erwartet werden und die Planungen nicht den Bewirtschaftungszielen der WRRL (§ 27 und § 47 WHG) entgegenstehen. Die vom GLD erbetenen Nebenbestimmungen sind unter 1.3.4 verfügt worden. Die Vorhabenträgerin sagt außerdem zu, dass die Regelungen zum Überschwemmungsgebiet während der Bauausführung beachtet werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung und Einleitung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

2.4.1.3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42 Luftverkehr

Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht. Zur Sicherung von Luftfahrzeugen im Notfalleinsatz (HEMS, Polizei) sollten die Masten neben einer farblichen Tageskennzeichnung auch über eine Nachtkennzeichnung verfügen. Die Vorhabenträgerin hält eine Nachtkennzeichnung für nicht erforderlich, da diese für genehmigungspflichtige Bauwerke von 100 m Höhe über EOK vorgesehen sei, die beiden Kreuzungsmasten jedoch eine Höhe von ca. 88 m von EOK bis zur Mastspitze aufwiesen. Die oberen Bereiche (Erdseilhörner, Traversen, Schuss 1) der Masten Nr. 16n und 17n würden mit einer Tagesmarkierung Verkehrsorange (RAL 2009) ausgerüstet.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an unter Hinweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Art. 1 (Teil 1) Nr. 1.3 Buchst. b in Verbindung mit Art. 1 (Teil 3, Abschnitt 1) Nr. 5.1. Danach sind Luftfahrthindernisse außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird (innerhalb von Städten und dicht besiedelten Gebieten ab 150 m), zu kennzeichnen. Soll ein Hindernis mit einer Höhe von 100 Metern oder weniger über Grund oder Wasser gekennzeichnet werden, ist die Kennzeichnung des oberen Drittels bzw. bei Hochspannungsleitungen der Mastspitze einschließlich der oberen Traverse ausreichend.

2.4.1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG weist darauf hin, dass für die geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen seien. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sein sollten, werde um Beachtung des Schreibens vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) gebeten.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese berücksichtigen. Ein Regelungsbedarf wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, sie hat jedoch einen entsprechenden Hinweis zur geotechnischen Erkundung und Untersuchung des Baugrundes aufgenommen (siehe Ziffer 4.3).

2.4.1.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN wird darauf hingewiesen, dass im zweiten Weltkrieg das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen war. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie die Anmerkungen und Hinweise nach einer Prüfung entsprechend berücksichtigen wird. Sollen im Rahmen der Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.9 Nebenbestimmungen zu Kampfmitteln verfügt. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

2.4.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Festpunktefelder

Das LGLN (Festpunktefelder) macht geltend, dass die Umsetzung des Verfahrens für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsens potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes berge. Grundsätzlich seien alle Festpunkte in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Sofern es nicht möglich sei, die Trassenführung dahingehend anzupassen, dass eine Beeinträchtigung, Beschädigung bzw. ein unumgänglicher Verlust dieser Festpunkte ausgeschlossen werden kann, werde zwecks weiterer Einzelfallprüfung um eine Information an festpunkte@lgl.niedersachsen.de gebeten.

Der Lagefestpunkt LFP_281006600 besitze eine besonders hohe Bedeutung für das Landesbezugssystem Niedersachsens. Dieser sei durch besondere Schutzmaßnahmen beispielsweise durch Auspflocken, Einbringen von Jochen oder anderweitiges Kenntlichmachen vor den Baumaßnahmen zu schützen.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme, nimmt die Auflagen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach einer Prüfung entsprechend berücksichtigen. Der Lagefestpunkt LFP_281006600 befinde sich in der Nähe des zu demontierenden Mastes Nr. 18 bzw. des neu zu errichtenden Mastes Nr. 17n. Es werde im Rahmen der Bauausführung dafür Sorge getragen, dass der Festpunkt markiert und nicht beschädigt o.ä. wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer 1.3.10 eine Nebenbestimmung zur Sicherung des Festpunktes festgesetzt. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

2.4.1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Trassenverlauf Freileitung Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die zu schützen seien und soweit erforderlich verändert oder verlegt werden müssten. Die Vorhabenträgerin müsse sowohl für die störende als auch die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anbringen und hierfür die Kosten übernehmen. Weiter weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass bei einem Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten seien. Über die Einhaltung dieser Anforderungen müsse vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Es sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Schließlich sei ihre Kabelschutzanweisung zu befolgen.

Die Auflagen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und nach einer Prüfung berücksichtigt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Deutschen Telekom ausreichend Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.11.1 und 1.3.11.2 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG) und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1). Soweit eine Kostenregelung nicht in § 133 TKG geregelt ist, wird in Bezug auf eine Kostentragung auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1 verwiesen. Im Übrigen sind aber Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.1.8 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Unternehmens im Bereich des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe befinden. Diese Leitungen und Anlagen seien in Lage und Bestand grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es sei sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik anzuwenden seien, sollten Anpassungen oder andere Betriebsarbeiten an den bestehenden Anlagen der EWE Netz GmbH erforderlich werden. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ seien Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit einzuplanen.

Weiterhin könne für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) werde darum gebeten, die EWE Netz GmbH frühzeitig in weitere Planungen einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könne ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungsstreifen erforderlich werden. Dies sei bei den Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Zudem sei die EWE Netz GmbH zu informieren, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden solle.

Sofern keine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt sei, seien die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vollständig von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die EWE Netz GmbH bittet darum, auch in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt zu werden. Dies gelte auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür seien beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie werde die Auflagen und Hinweise zur Kenntnis nehmen und diese nach einer Prüfung berücksichtigen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der EWE NETZ GmbH ausreichend Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.11.1 und 1.3.11.3 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG) und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1). Eine Regelung über eine Kostentragungspflicht ist Ziffer 1.3.1 zu entnehmen. Im Übrigen sind aber Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.2 Private Einwendungen: NABU, LabÜN

Die Einwendungen des NABU Regionalgeschäftsstelle Emsland / Grafschaft Bentheim sowie des Landesbüros für Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) sind weitestgehend gleichlautend, daher werden sie nachfolgend gemeinsam gewürdigt.

Soweit fehlende Bestandserfassungen, eine unzureichende Potenzialabschätzung und nicht ausgelegte Gutachten gerügt werden, ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin die methodische Vorgehensweise im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischenzeitlich in den UVP-Bericht eingepflegt und die nicht ausgelegten Gutachten nachgereicht hat. Im Rahmen der Erörterung am 05.02.2025 wurden den beiden Naturschutzvereinen die Bereitstellung dieser Gutachten zugesagt. In Bereichen, in denen keine systematischen Bestandskartierungen der Fauna durchgeführt wurden, hat sich die Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise damit beholfen, dass Potenzialabschätzungen mit Worst-case-Annahmen vorgenommen wurden.

Soweit in der Einwendung ausgeführt wird, ein Vorkommen von Biber und Fischotter sei im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen, so folgt der Planfeststellungsbeschluss dieser Auffassung und würdigt eine mögliche Betroffenheit beider Arten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG.

Soweit eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet eingefordert wird, ist diese berechnete Forderung im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planung bereits berücksichtigt. Möglichkeiten einer noch weitergehenden Flächenreduktion sind nicht erkennbar.

Bezüglich des Verweises auf das Verschlechterungsverbot im Rahmen von Natura 2000 ist festzustellen, dass dieses im vorliegenden Fall beachtet wird. Es kommt weder zu einer dauerhaften Reduktion von Flächen der betroffenen Lebensraumtypen 6430 und 91E0 oder maßgeblicher Habitatbestandteile der signifikanten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes, noch ergeben sich für die signifikanten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes vorhabensbedingt neue Gefahren. Im Gegenteil sinkt das Kollisionsrisiko durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern (Maßnahme V/M4 sowie weitergehende Zusagen der Vorhabenträgerin) deutlich. Es besteht nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu besorgen ist.

In der Einwendung wird verkannt, dass nicht jegliche Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 91E0 eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG auslöst. Vielmehr sind die von der Rechtsprechung anerkannten Orientierungswerte für bagatellhaft geringe Flächeninanspruchnahmen zu beachten. Das hat die Vorhabenträgerin in der vorgelegten Anlage 12.3 getan und in fachlich nicht zu beanstandender Weise belegt, dass die einschlägigen Orientierungswerte nicht überschritten werden und keine funktional-qualitativen Besonderheiten betroffen sind, so dass nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel besteht, dass die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0 nicht erheblich ist.

Bezüglich der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet kommt es darauf an, dass es bezüglich der signifikanten Vogelarten des Gebietes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Eine unabhängig davon eintretende Betroffenheit des allgemeinen Zieles „Verzicht auf Errichtung baulicher Anlagen mit Störwirkung“ löst für sich genommen keine Unverträglichkeit aus. Unabhängig davon ist festzustellen, dass innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes keine neuen Masten errichtet werden. Der Mast Nr. 14 innerhalb des Vogelschutzgebietes bleibt bestehen und wird baulich nicht verändert.

Soweit in Bezug auf die Barrierewirkung und das Anflug-Kollisionsrisiko der Leitung in der Einwendung ein erhöhtes Kollisionsrisiko gesehen wird, ist festzustellen, dass auf dem Erörterungstermin am 05.02.2025 zu diesem Thema eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, wonach im Rahmen der Maßnahme V/M4 (Anbringen von Vogelschutzmarkern) die Vogelschutzmarker abweichend vom Maßnahmenblatt in einem Abstand von etwa 25 m wechselseitig am jeweiligen Erdseil anzubringen sind, so dass etwa alle 12,5 m ein Marker sichtbar ist. Diese Einigung ist im Planfeststellungsbeschluss als Zusage der Vorhabenträgerin verbindlich geregelt.

Die Barrierewirkung der bestehenden Freileitung wird durch die Erhöhung der Masten nicht vergrößert, da die Leiterseile unter- oder überflogen werden können. Insgesamt wird der Leitungsabschnitt durch die Baumaßnahme verkürzt und mehr Masten demontiert als neu errichtet, so dass die Barrierewirkung tendenziell sogar sinkt.

Soweit in der Einwendung die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (einschließlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) als nicht ausreichend eingeschätzt werden, ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen von der Vorhabenträgerin nachgebessert wurden, so dass wie gefordert Schwebstoffe und Eisenocker abgeschieden werden, bevor im Rahmen der Wasserhaltung Wasser in den Gärtnerschloot geleitet wird.

Bezüglich der Betroffenheit von Weidengebüschen und Sumpfbiotopen wird in der Einwendung von einem unzureichenden Kompensationsumfang ausgegangen. Diese Bedenken sind überwiegend zurückzuweisen, da im vorliegenden Fall gut regenerierbare Biotopausprägungen betroffen sind, so dass ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1 nach den einschlägigen Kompensationsgrundsätzen der Fachbehörde für Naturschutz ausreichend und ein Flächenzuschlag aufgrund eines Time-lag-Effektes nicht geboten ist. Allerdings kommt es in einem Umfang von 189 m² vorhabensbedingt zu einem Verlust von Weidengebüschen außerhalb des



FFH-Gebietes, der nach den vorgelegten Antragsunterlagen nicht ausgeglichen wird. Die Vorhabenträgerin hat im Ergebnis des Erörterungstermines am 05.02.2025 der Planfeststellungsbehörde gegenüber am 10.02.2025 schriftlich zugesagt, dass eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme in einem vom NABU vorgeschlagenen Suchraum umgesetzt wird. Im Rahmen einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses ist geregelt, dass in diesem Rahmen auch Weiden-Auengebüsche des Lebensraumtyps 91E0 mindestens in einem Umfang von 189 m² entwickelt werden. Eine vorgezogene Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich nicht zu verlangen. Das ist nur bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG geboten.

Soweit die Ersatzpflanzung für die temporäre Waldumwandlung als nicht ausreichend eingeschätzt wird, ist der geforderte Kompensationsumfang in Höhe von mindestens 1 : 2 zurückzuweisen. Baubedingt kommt es auf 3.865 m² Fläche zu einer temporären Waldumwandlung und anlagebedingt auf einer Fläche von 164 m² zu einer dauerhaften Waldumwandlung. Die Wieder- beziehungsweise Neuaufforstungsfläche der Maßnahme A3 hat eine Größe von 4.101 m², so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis von 1 : 1 genüge getan ist und eine Waldmehrung um 72 m² erfolgt. Die zuständige untere Waldbehörde hat bestätigt, dass das gewählte Kompensationsverhältnis ausreichend ist. Die Einschätzung der unteren Waldbehörde ist für die Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar, denn bei der nur temporären Waldumwandlung werden zeitnah gleiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen wiederhergestellt. Das Alter der Bestände ist dafür nach dem Erlass der obersten Waldbehörde nicht maßgeblich. Der dauerhaften Waldumwandlung (164 m²) steht eine Ersatzaufforstungsfläche von 236 m² gegenüber, was einem Kompensationsverhältnis von 1 : 1,4 entspricht. Nach dem Erlass wäre ein Wald mit durchschnittlicher Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Verhältnis 1 : 1,3 zu kompensieren, so dass das Kompensationsverhältnis als angemessen einzustufen ist.

Die Frage der Notwendigkeit eines Verbleibs von Stahlrohren im Boden im Rahmen des Rückbaus der alten Masten konnte im Rahmen des Erörterungstermines am 05.02.2025 einvernehmlich geklärt werden. Ein Herausziehen der Stahlrohre aus dem Boden ist technisch nicht möglich. Deswegen müsste für die Demontage jeweils das gesamte Rohr freigelegt werden, was massive zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge hätte, die es zu vermeiden gilt.

Soweit für die Maßnahme V/M Allgemein zusätzlich die Verwendung umweltfreundlicher Schmieröle und Treibstoffe gefordert wird, ist festzustellen, dass der Einsatz biologisch abbaubarer Schmierstoffe bei Baumaschinen Stand der Technik ist und daher keiner gesonderten Regelung bedarf. Weiterhin sind Betankungen und Reparaturarbeiten nur auf dafür vorgesehenen versiegelten Flächen erlaubt. Außerdem sind die Baufirmen angehalten, Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.



2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.6 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg gemäß § 43e EnWG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

4.1 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Neben der Planfeststellung sind auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen werden nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen anderer Behörden genannt. Nicht von der Konzentrationswirkung umfasst sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 - 10, 12 - 15 WHG sowie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Diese sind ausdrücklich in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen²⁴ (vgl. § 19 Abs. 1 und 3 WHG).

4.1.1 Naturschutzfachliche Genehmigungen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Schädigung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in einem Umfang von 9.198 m² und eine Befreiung von den Verboten des § 3 der NSG-VO für das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ für den kleinräumigen Freischnitt der Arbeitsfläche und Zuwegung sowie das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der Bauausführung nach § 5 der Naturschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

4.1.2 Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur temporären Waldumwandlung auf einer Fläche von 3.865 m² und zu einer dauerhaften Waldumwandlung auf einer Fläche von 164 m² nach § 8 Abs. 3 NWaldLG.

4.1.3 Deichrechtliche Genehmigungen

Folgende deichrechtlichen (Ausnahme-)Genehmigungen werden erteilt:

1. nach § 14 Abs. 2 NDG für die Benutzung des Deiches in Form der Erstellung der Baustellenzufahrt zur Errichtung von Mast 15n und des Abbaus von Mast 17.
2. nach § 16 Abs. 2 NDG für die Baumaßnahmen innerhalb der 50 m Deichschutzzone landseitig für den Abbau von Mast 16 und 18 sowie für die Errichtung von Mast 17n.
3. nach § 3 Abs. 2 DeichVVO für die Herstellung von Mast 15n und die temporäre Lagerung von erforderlichen Baumaterialien.

4.2 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird –

²⁴ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Rn. 450.

nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

4.3 Allgemeine Hinweise

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

4.4 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

4.5 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

4.6 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.7 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem



vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Dierken





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

| Abkürzung | Bedeutung |
|----------------|---|
| μT | Mikrotesla |
| °C | Grad Celsius |
| 4. BImSchV | 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) |
| 26. BImSchV | 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) |
| 26. BImSchVVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV |
| 32. BImSchV | 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) |
| A | Ampere |
| A 1, A 2, ... | Ausgleichsmaßnahmen |
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AllGO | Allgemeine Gebührenverordnung |
| Art. | Artikel |
| AVV-Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm |
| Az. | Aktenzeichen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| Beschl. v. | Beschluss vom |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. I | Bundesgesetzblatt Teil I |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| Bl. | Bauleitnummer |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| bspw. | beispielsweise |



| Abkürzung | Bedeutung |
|---------------------|--|
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| CEF-Maßnahme | Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme |
| dB (A) | Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche |
| d.h. | Das heißt |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e.V. |
| EEG | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| EMVG | Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln |
| EN | Europäische Norm |
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) |
| EOK | Erdoberkante |
| et.al. | und andere |
| etc. | et cetera |
| evtl. | eventuell |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz |
| ggf.; ggfs.; ggfls. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GOK | Geländeoberkante |
| ha | Hektar |
| Hz | Hertz |
| Idf.-Nr. | Identifikationsnummer |
| IO | Immissionsort |
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.S.v. | im Sinne von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |



| Abkürzung | Bedeutung |
|------------------|---|
| kHz | Kilohertz |
| km | Kilometer |
| kV | Kilovolt |
| kV/m | Kilovolt pro Meter |
| LROP | Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LSG-VO | Landschaftsschutzgebietsverordnung |
| m | Meter |
| m ² | Quadratmeter |
| m ³ | Kubikmeter |
| mg/l | Milligramm pro Liter |
| mm ² | Quadratmillimeter |
| mbH | mit beschränkter Haftung |
| m.V.a. | mit Verweis auf |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| (n-1)-Sicherheit | Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. |
| NDSchG | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz |
| Nds. GVBl. | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| NdsOVG | Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht |
| NEG | Niedersächsisches Enteignungsgesetz |
| NLT | Niedersächsischer Landkreistag |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NStrG | Niedersächsisches Straßengesetz |
| NVwKostG | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz |
| NWaldLG | Niedersächsisches Waldgesetz |
| NWG | Niedersächsisches Wassergesetz |
| o.ä. | oder ähnliche |
| o.g. | oben genannten |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| R.L. Nds | Rote Liste Niedersachsen |
| Rn.; Rdnr. | Randnummer |
| ROV | Raumordnungsverfahren |



| Abkürzung | Bedeutung |
|------------------|---|
| S. | Seite bzw. Satz |
| S 1, S 2, ... | Schutzmaßnahmen |
| sog. | so genannte |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| u.a. | unter anderem |
| Urt. v. | Urteil vom |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UW | Umspannwerk |
| v.a. | Vor allem |
| VDE | Verband der Elektrotechnik |
| VG | Verwaltungsgericht |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |
| z. B. | zum Beispiel |
| z.T. | Zum Teil |
| ZustVO | Verordnung über Zuständigkeiten |